

BUNDESRAT

Bericht über die 481. Sitzung

Bonn, Freitag, den 21. Dezember 1979

Inhalt:

Gedenkworte zum Tode von Bundesminister a. D. Prof. Dr. Carlo Schmid	409 A	jahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980) (Drucksache 602/79)	410 C
Gedenkworte für den verstorbenen früheren Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Wilhelm Kaisen	409 B	Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	410 C, 416 C
Amtliche Mitteilungen	409 D	Dr. Albrecht (Niedersachsen)	411 D
Zur Tagesordnung	410 A	Schmidhuber (Bayern)	412 D, 440* A
1. a) Siebzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (17. StrÄndG) (Drucksache 577/79)		Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)	413 C
b) Gesetz zur Änderung des Wehrstrafgesetzes (Drucksache 578/79)	410 A	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	415 A
Beschluß zu a): Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	410 B	Stahl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie	415 C
Beschluß zu b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	410 B	Dr. Czichon (Bremen)	416 B
2. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushalts-		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme von EntschlieBungen	416 D
		3. Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) (Drucksache 579/79)	417 A
		Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen)	440* A
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieBung	417 A

4. Elftes Gesetz zur **Änderung des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 585/79) . . . 417 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 417 B
5. Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 580/79) 417 C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 417 C
6. Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (**Volkszählungsgesetz 1981**) (Drucksache 588/79) . . . 417 C
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 440* C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 418 A
7. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (**Bundesstatistikgesetz — BStatG**) (Drucksache 589/79) 418 A
 Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) . 418 A
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 440* C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 419 A
8. Erstes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**1. Statistikbereinigungsgesetz**) (Drucksache 590/79, zu Drucksache 590/79) 419 A
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 419 B, 440* C
 Böckmann (Rheinland-Pfalz) . . . 441* C
 Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) . 419 A, 419 C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 420 A
9. Drittes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien** (Drucksache 591/79) 420 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 444* B
10. Gesetz zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygieneggesetzes** (Drucksache 584/79) . 420 B
 Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 446* C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 420 B
11. Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur **Förderung des Baues von Erdgasleitungen** (Drucksache 587/79 [neu]) . . . 420 C
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 420 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 4 Satz 2 GG 421 A
12. Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindingsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 — WoBauÄndG 1980**) (Drucksache 593/79, zu Drucksache 593/79, zu Drucksache 593/79/ [2]) 421 A
 Ristock (Berlin) 421 B
 Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) . 422 C
 Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 447* B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 423 C
13. Gesetz zu dem **Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 586/79) 423 C
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 423 D
14. **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 592/79) . . 420 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 444* B
15. Ausführungsgesetz zu dem **Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen — VerifAbkAusfG)** (Drucksache 583/79, zu Drucksache 583/79, zu Drucksache 583/79 [2]) . . . 420 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 c und 85 Abs. 1 GG 444* C

16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 603/79) 423 D
 Frau Breuel (Niedersachsen) 424 A
 Zeyer (Saarland) 425 C
 Mitteilung: Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 426 C
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980** (Drucksache 545/79) 426 C
 Dr. Czichon (Bremen) 448* B
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 448* C
 Apel (Hamburg) 449* D
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 450* B
 Schmidhuber (Bayern) 451* D
 Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 427 B
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen** durch Einzelpersonen (Drucksache 538/79) . . 420 A
 Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 444* D
19. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 537/79) 427 B
 Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 427 C
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Betäubungsmittelrechts** (Drucksache 546/79) 427 C
 Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 427 C, 433 B
 Meyer (Berlin) 428 D
 Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz . . 429 C
 Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 429 D
 Dr. Vorndran (Bayern) 431 B, 433 D
 Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 432 A
 Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 434 D
21. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985** — 2. FStrAbAndG — (Drucksache 548/79) 434 D
 Zeyer (Saarland) 453* A
 Prof. Dr. Herzog (Baden-Württemberg) 453* D
 Dr. Czichon (Bremen) 454* A
 Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr 454* B
 Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 435 B
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 4. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr** (Drucksache 547/79) . 420 A
 Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 444* D
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern** (Drucksache 539/79) 420 A
 Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 444* D
24. **Entschließung des Bundesrates** zum Erlaß eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer** (Abwasserabgabengesetz) — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein — (Drucksache 574/79) 435 B
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 435 C
 Prof. Dr. Herzog (Baden-Württemberg) 437 B
 Claussen (Schleswig-Holstein) . . 438 B
 Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen) . 455* A
 Beschluss: Annahme der Entschließung 438 C
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/113/EWG zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten **betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten** (Drucksache 565/79) . . . 420 A
 Beschluss: Stellungnahme 444* D

26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den **Straßengüter-Werkverkehr zwischen Mitgliedstaaten** (Drucksache 71/79) 420 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 444* D
 — im Hinblick auf die **Beseitigung von Entwicklungshemmnissen** für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der **Eisen- und Stahlindustrie** betroffenen Gebieten
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind** (Drucksache 47/79) . 420 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 444* D
 — im Hinblick auf die **Beseitigung von Entwicklungshemmnissen** für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der **Schiffbauindustrie** betroffenen Gebieten
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Versicherungsverträge** (Drucksache 360/79) . . 420 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 444* D
 — im Hinblick auf die **Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung** in einigen Regionen der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (Drucksache 551/79) 420 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 444* D
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung** (Drucksache 377/79) 420 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 444* D
 32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen** (Schiedsverfahren) (Drucksache 333/77, Drucksache 604/79) 420 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 444* D
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein **technisches Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Tonminerale und technischen Keramik** (Drucksache 327/79) 420 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 444* D
 33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Entwurf einer Entschliebung des Rates betreffend ein **Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher**
 Entwurf eines **Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für die Verbraucher** (Drucksache 418/79) . . . 438 C
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 438 D
31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschläge von **Verordnungen** des Rates über die **Einrichtung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung** gemäß Artikel 13 der EFRE-Verordnung
 — bestimmter französischer und italienischer Regionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft
 34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften und zur Errichtung eines Verwaltungsgerichts der Europäischen Ge-**

- meinschaften** (Drucksache 384/78, Drucksache 597/79) 438 D
Beschluß: Stellungnahme 439 A
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 a) Vorschlag einer **Verordnung** (EWG, EURATOM, EGKS) des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum **Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen** (Drucksache 544/79)
 b) Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Anpassung der im **Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen** (Drucksache 582/79) 420 A
Beschluß zu a) und b): Stellungnahme 444* D
36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf Tuberkulose und Brucellose** (Drucksache 527/79) 420 A
Beschluß: Stellungnahme 444* D
37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die **Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Butter bei der Herstellung von Speisen aus Fisch, Schalen- oder Weichtieren** (Drucksache 528/79) 420 A
Beschluß: Stellungnahme 444* D
38. Achte Verordnung zur **Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 532/79) 420 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 446* A
39. Verordnung zur **Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975** (Drucksache 572/79) 420 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 446* A
40. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 567/79) 439 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 439 A
41. Dritte Verordnung zur **Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (3. KHV § 10 Abs. 1) (Drucksache 561/79) 439 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 439 B
42. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Förderung der Teilnahme von Ausiedlern an Deutsch-Lehrgängen** (Drucksache 573/79) 439 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 439 C
43. Verordnung zur Änderung der **Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 562/79) 420 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 446* A
44. **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** (UStDV 1980) (Drucksache 576/79) 420 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 446* A
45. Verordnung zu dem **Abkommen** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren** (Drucksache 571/79) 439 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 439 C
46. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath** (Drucksache 552/79) 420 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 446* A
47. Vierte Verordnung zur **Änderung der Essenzen-Verordnung** (Drucksache 556/79) 420 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 446* A

48. **Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten** (Drucksache 535/79) 420 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 446* B
49. **Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses** (Drucksache 605/79) 439 C
Beschluß: Frau Senatorin Eva Leithäuser (Hamburg) wird gewählt . . . 439 D
50. **Bestellung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 526/79) . . . 420 A
Beschluß: Minister Robert Gleichauf (Baden-Württemberg), Minister Heribert Reitz (Hessen) und Minister Werner Klumpp (Saarland) werden erneut bestellt 446* B
51. **Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 543/79) 420 A
Beschluß: Frau Minister Birgit Breuel (Niedersachsen) wird erneut vorgeschlagen 446* B
52. **Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 555/79) 420 A
Beschluß: Lfd. Ministerialrat Josef Even (Saarland) wird vorgeschlagen 446* B
53. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 598/79) 420 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 446* C
54. **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“** (Drucksache 606/79) 420 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 444* B
- Nächste Sitzung** 439 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klose, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister der Freien und Hansestadt
Hamburg

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Prof. Dr. Herzog, Minister für Kultus und Sport
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangele-
genheiten
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsmini-
sterium der Justiz

Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegen-
heiten
Ristock, Senator für Bau- und Wohnungswesen
Meyer, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, Bürgermeister, Präsident des Senats
Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und
Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident
Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Bundesangelegenhei-
ten
Frau Breuel, Minister für Wirtschaft und Ver-
kehr

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident
Frau Funcke, Minister für Wirtschaft, Mittel-
stand und Verkehr
Dr. Posser, Finanzminister
Dr. Hirsch, Innenminister
Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Böckmann, Minister des Innern und für Sport
Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit
und Umwelt

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und
Bundesangelegenheiten
Wilhelm, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenhei-
ten
Claussen, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler
Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der Finanzen
Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Jugend, Familie und Gesundheit
Stahl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Forschung und Technologie
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern
Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministe-
riums der Justiz
Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

481. Sitzung

Bonn, den 21. Dezember 1979

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Klose: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 481. Sitzung des Bundesrates.

Wir haben eine traurige Pflicht.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir trauern um zwei bedeutende Politiker.

Am vergangenen Samstag haben wir von Carlo Schmid in einem Staatsakt Abschied genommen. Sein Name wird unvergeßlich mit dem Grundgesetz und der dadurch geschaffenen freiheitlichen und demokratischen Ordnung sowie mit der Aussöhnung zwischen Deutschen und Franzosen verbunden bleiben. Kultur und Politik vereinigten sich in ihm zu einem einzigartigen Ganzen. Sein Vorbild wird uns Verpflichtung sein.

Am vergangenen Mittwoch verstarb der frühere Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Wilhelm Kaisen. Mit ihm ist einer der überzeugendsten Repräsentanten der Regierungschefs alter Prägung von uns gegangen, ein Mann mit einer Persönlichkeit und Ausstrahlung, die die Bezeichnung als „Landesvater“ nur natürlich erscheinen ließ.

Er war ein Politiker mit langer demokratischer Erfahrung. Bereits 1921 wurde er in die Bremische Bürgerschaft gewählt. Von 1927 bis 1933 war er Senator für Wohlfahrt in Bremen. Das Jahr 1933 brachte ihm als überzeugtem Demokraten Verhaftung, Anklage wegen Hochverrats und monatelange Inhaftierung.

Nach Kriegsende von der Besatzungsmacht wieder als Senator und kurze Zeit später als Bürgermeister eingesetzt, erhielt er 1946 seine demokratische Bestätigung durch die Bürgerschaft. Seiner Unermüdlichkeit und Weitsicht, nicht zuletzt auch seiner Unerschrockenheit war es mit zu verdanken, daß Bremen die Kriegsfolgen rasch überwinden konnte.

Er war ein überzeugter Föderalist, der die Belange des Staatsganzen nicht aus den Augen verlor. Für ihn war es eine aus seiner eigenen prakti-

schen Arbeit geschöpfte Erkenntnis, daß Bund und Länder eng miteinander zusammenarbeiten und die Belange des jeweils anderen wahren müssen, da Bund und Länder sich gegenseitig bedingen.

Daher hat er zunächst im Kreise der Ministerpräsidenten und nach 1949 im Bundesrat seinen Blick über die Interessen seines Bundeslandes hinaus gerichtet auf ganz Deutschland und dessen künftige Rolle in Europa und der Welt. Unvergessen ist seine Rede, die er 1955 im Bundesrat als Berichterstatter zu den Pariser Verträgen gehalten hat. Hier beschwor er für die Erfüllung und Anwendung dieser Verträge den Geist der gegenseitigen Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe und des eindeutigen Willens zur Verständigung. Er zollte denen, die über die Verträge anders dachten als er selbst, Respekt. Er legte schonungslos die historischen Fehler der Deutschen dar, aber er würdigte auch sehr kritisch die Entscheidungen der Alliierten. In dieser Rede werden — wie mir scheint — ganz wesentliche Charakterzüge des Verstorbenen deutlich: Aufrichtigkeit, Wahrheitsliebe, Kompromißbereitschaft, Toleranz.

In diesem Sinne hat er auch die Präsidentschaft des Bundesrates im Amtsjahr 1958/59 geführt. Persönliche Bescheidenheit, Sachlichkeit und Objektivität waren die Koordinaten, nach denen er sein Handeln einrichtete.

Er strahlte bei aller Überzeugungskraft Ruhe aus. Wer mit ihm zu tun hatte, konnte gewiß sein, daß sein Anliegen ernst genommen, aber auch sehr sachkundig und kritisch geprüft wurde.

So steht heute das Bild eines Mannes vor uns, der in seinen Leistungen, in seiner Amtsführung und in seiner Persönlichkeit ein großes Vorbild war.

Der Bundesrat wird sein Andenken in hohen Ehren halten.

Sie haben sich zu Ehren der Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Am 13. Dezember 1979 ist Herr Staatsminister Otto Theisen aus der Regierung des Landes Rhein-

(B)

(D)

Präsident Klose

- (A) **land-Pfalz** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden. Herr Staatsminister Theisen gehörte dem Bundesrat seit 1971 an. Er war Mitglied des Rechtsausschusses und des Gemeinsamen Ausschusses. In seiner mehr als achtjährigen Tätigkeit im Bundesrat haben wir ihn als sachkundigen, engagierten Kollegen kennengelernt. Mit Nachdruck trat er für das ein, was er als richtig erkannt hatte. Über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinaus hat er sich auch als Initiator der Bitburger Gespräche bleibende Verdienste erworben.

Wir danken Herrn Theisen für seine Arbeit und wünschen ihm für seinen weiteren Weg alles Gute.

Mit Wirkung vom 18. Dezember 1979 hat die Regierung des Landes **Rheinland-Pfalz** Herrn Staatsminister Dr. Carl-Ludwig **Wagner** zum neuen Mitglied des Bundesrates bestellt. Ich wünsche Herrn Dr. Wagner gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich sehe, daß Frau Minister **Funcke** heute zum erstenmal im Bundesrat anwesend ist. Ich begrüße Sie sehr herzlich in diesem Kreise.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 54 Punkten vor. Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

- (B) a) **Siebzehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (17. StrAndG) (Drucksache 577/79)
 b) **Gesetz zur Änderung des Wehrstrafgesetzes** (Drucksache 578/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß empfiehlt zu dem Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetz, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung, daß **das Gesetz der Zustimmung** des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, festzuhalten.

Wer dieser Empfehlung **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Der Rechtsausschuß empfiehlt weiter, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Zu dem Gesetz zur Änderung des Wehrstrafgesetzes empfiehlt der Rechtsausschuß, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Berlin hat sich bei der Abstimmung über Tagesordnungspunkt 1 b) der Stimme enthalten.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980) (Drucksache 602/79).

Hierzu gibt es eine Reihe von Wortmeldungen. Nach Absprache erteile ich zunächst dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, **Haehser**, das Wort.

Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich hoffe, daß jedermann von Ihnen Verständnis dafür hat, wenn ich nicht die Glocke dazu läute, daß jetzt eine Neuauflage der Haushaltsdebatte der vorigen Woche stattfindet. Die Argumente sind ausgetauscht, und ich bin fast sicher, daß Ihnen oder mir nicht viel Neues gegenüber dem einfielen, was in der vorigen Woche im Bundestag gesagt worden ist.

Lassen Sie mich deswegen meine Ausführungen auf den Entschließungsantrag beschränken, den die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vorgelegt haben.

Was den **Zeitpunkt der steuerlichen Entlastung** betrifft, der in Punkt 1 des Entschließungsantrags angesprochen wird, so sind sich, meine ich, inzwischen alle wichtigen politischen Kräfte darin einig, daß diese steuerliche Entlastung im wesentlichen 1981 erfolgen soll. Auch der Bayerische Ministerpräsident, der im Bereich der Oppositionsparteien des Bundestages eine wichtige Rolle spielt, hat anlässlich der Vorlage der Steuerentlastungspläne festgestellt, daß ein solides Steuerentlastungspaket für 1980 nicht mehr geschnürt werden könnte. Wir sind uns auch darin einig, daß vorab, nämlich bereits für das Jahr 1980, der Weihnachtsfreibetrag angehoben werden sollte.

In dem zweiten Punkt des Entschließungsantrags wird gesagt, daß die **Begrenzung des Ausgabenwachstums** im Bundeshaushalt nicht genüge.

Zunächst darf ich daran erinnern, daß durch die Veränderungen in der Finanzierung des Lastenausgleichsfonds ab 1980 der Bund um knapp 1 Milliarde DM zusätzlich belastet wird und die Länder im gleichen Umfang bei der Vermögensteuer entlastet werden. Die um diesen Tatbestand bereinigte Zuwachsrates des Bundeshaushalts würde sich für 1980 auf rund 5 % belaufen.

Ein Blick auf die Haushalte der Länder, die hier vertreten sind, und die Haushalte der Gemeinden zeigt, daß 1980 die Ausgabensteigerungen bei den Ländern rund 7 % und bei den Gemeinden schätzungsweise 6 1/2 % betragen.

Gestatten Sie mir im übrigen, eine alte Frage zu stellen, die bei solchen Gelegenheiten immer wieder gestellt wird: Wo hätte der Bund weitere Einsparungen vornehmen sollen? Welche Leistungsgesetze hätten eingeschränkt werden sollen, oder welche Investitionen hätten nicht vorgenommen werden sollen? Wie im vorigen Jahr haben wir es

Parl. Staatssekretär Haehser

(A) zwar mit einer EntschlieÙung, aber nicht mit konkreten Vorschlägen zu tun. Insofern befinden Sie sich, meine Damen und Herren der Länder, die diese EntschlieÙung eingebracht haben, in guter Gesellschaft mit den Kolleginnen und Kollegen der Opposition im Deutschen Bundestag.

Angesichts des massiven Blocks feststehender Ausgaben hätte der Bund, um den Ausgabenzuwachs deutlich unter 5% zu senken, auf eine Reihe neuer und wichtiger sozialer Maßnahmen verzichten müssen. Hätte der Bund auf seinen Finanzierungsanteil am Heizölkostenzuschuß oder auf das Flüchtlingsprogramm, die Unterhaltsvorschußkassen und die Modellvorhaben im Bereich der Psychiatrie verzichten sollen?

Allein für den Mutterschaftsurlaub sind für 1980 rund 900 Millionen DM ausgebracht. Wenn ich die Debatten richtig verstehe, geht es ja einigen Damen und Herren nicht etwa darum, diese Leistungen für junge Mütter zu streichen, sondern vielmehr darum, sie auf jene auszudehnen, die nicht berufstätig sind.

Sparvorschläge im Bereich der Schätzansätze, wie wir sie immer wieder im Deutschen Bundestag und vielleicht auch hier im Bundesrat hören, muß ich erneut als nicht seriös bezeichnen. Wenn ich die Einnahmen höher schätze, habe ich sie damit nicht schon erzielt, und wenn ich die Ausgaben niedriger schätze, habe ich damit nichts gespart. Wir sind bei den Schätzansätzen an die uns gegebenen Grenzen herangegangen. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

(B) Eine letzte Bemerkung zur **Zuwachsrates der Bundesausgaben**: Angesichts der Unwägbarkeiten der weiteren konjunkturellen Entwicklung wäre ein abrupter Wechsel in der Entwicklung der öffentlichen Ausgaben konjunkturpolitisch nicht zu vertreten. Wir dürfen auf keinen Fall Gefahr laufen, die konjunkturellen Ausschläge durch überzogenes Gegensteuern der öffentlichen Haushalte noch zu verstärken.

Was den Punkt 3 Ihrer EntschlieÙung angeht, die **globale Minderausgabe**, so ist diese so zu bemessen, daß sie dem zu erwartenden Bodensatz an Einsparungen entspricht. Ich erinnere daran, daß wir diese globale Minderausgabe 1977 nur noch knapp und 1978 nicht mehr voll erbracht haben. Für 1979 besteht immer noch ein Fragezeichen, ob wir die globale Minderausgabe erreichen. Der Abschöpfung des sogenannten Bodensatzes sind enge Grenzen gesetzt. Dies ist auch darauf zurückzuführen, daß wir in den letzten Jahren die Ansätze zunehmend knapper bemessen haben.

Ich fasse zusammen: Der Bundeshaushalt 1980 entspricht mit dem begrenzten Ausgabenanstieg und dem Abbau der Neuverschuldung den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Indem die Bundesregierung 1980 dem Abbau der Neuverschuldung Vorrang gibt, befindet sie sich in vollem Einklang mit dem ökonomischen Sachverstand in unserem Land. Trotz der nicht zu übersehenden Risiken und Unwägbarkeiten in der weiteren wirtschaftlichen

Entwicklung besteht aus heutiger Sicht — ich betone dies: aus heutiger Sicht — kein konjunkturpolitischer Handlungsbedarf. In jedem Fall ist die Finanzpolitik ausreichend flexibel, um rasch reagieren zu können. (C)

In dem konjunkturpolitisch gebotenen, knapp bemessenen Rahmen des Bundeshaushalts 1980 ist dennoch eine Reihe gezielter **Leistungsverbesserungen** ermöglicht worden. So können wir z. B. im sozialen Bereich mehr für benachteiligte Gruppen und für die Familien tun. Wir haben durch die Verstärkung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und durch die Senkung ertragsunabhängiger Steuern zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen beigetragen. Im Jahre 1980 und auf längere Sicht verstärken wir unsere Leistungen im internationalen Bereich, so u. a. die Hilfen für die Länder der Dritten Welt. Das zunehmende internationale Gewicht der Bundesrepublik — ich denke an Handels- und Währungspolitik, den Nord-Süd-Dialog und die umfangreichen humanitären Hilfen — schlägt sich deutlich im Bundeshaushalt nieder.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir abschließend, Ihnen zu danken. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, den Bundeshaushalt innerhalb verkürzter Fristen zu beraten. Da dies dazu führt, daß heute, am 21. Dezember, beraten wird, kann der Bundeshaushalt pünktlich zum 1. Januar 1980 in Kraft treten. Das verdanken wir auch Ihnen.

(D) **Präsident Klose**: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht, Niedersachsen.

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Bundeshaushalts hat im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern, Herr Staatssekretär, eine Änderung erfahren, die verfassungsrechtliche Kontroversen mit den Ländern zur Folge haben muß. Ich möchte kurz einige Worte dazu sagen.

Der Entwurf der Bundesregierung sah bei Kap. 06 02 Tit. 681 71 für die **Deutsche Nationalstiftung** — wie in den vorausgegangenen Jahren — einen Ansatz in Höhe von 12,5 Millionen DM vor. Auf Empfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestages ist dieser Titel dann in einen Leertitel umgewandelt worden. Dafür ist mit einem Ansatz von 12,5 Millionen DM ein neuer Tit. 681 72 geschaffen worden, dessen Zweckbestimmung lautet: „Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Vorhaben aus den Bereichen Kunst und Kultur“. Ausgaben aus diesem Titel können für die in den Erläuterungen angeführten Zwecke auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geleistet werden. Solange aber eine Verwaltungsvereinbarung noch nicht in Kraft getreten sei, so heißt es, könnten Ausgaben auch mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages geleistet werden.

Dr. Albrecht (Niedersachsen)

(A) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich verdeutlichen, was hinter dieser haushaltstechnischen Änderung zu sehen ist.

Wir erinnern uns, daß bei den Gesprächen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Deutschen Nationalstiftung von seiten der Länder stets einvernehmlich darauf hingewiesen worden ist, daß dem Bund nur bei einem kleinen Teil der der Stiftung zugedachten gesamtstaatlich bedeutsamen Aufgaben eine Sachkompetenz zukommt. Die unterschiedliche Auffassung zwischen Bund und Ländern erhielt aktuelle Bedeutung, als die Bundesregierung beim Haushaltsausschuß des Bundestages den Antrag auf Entsperrung eines Teils der für die Nationalstiftung vorgesehenen Bundesmittel mit der Absicht stellte, diese Mittel für eine anderweitige Kulturförderung zu verausgaben.

Mit Schreiben vom 17. September 1979 hat darauf der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz — damals Herr Kollege Rau — dem Herrn Bundeskanzler mitgeteilt, daß die Länder übereinstimmend den Einsatz der für eine Deutsche Nationalstiftung vorgesehenen Bundesmittel als einen Eingriff in ihre verfassungsmäßigen Kompetenzen betrachten. Herr Kollege Rau hat deshalb im Namen aller Länder den Herrn Bundeskanzler gebeten, auf die beabsichtigte Entsperrung der Mittel zu verzichten. In einem Gespräch der Regierungschefs von Bund und Ländern am 28. September 1979 ist diese Bitte von seiten aller Länder wiederholt worden.

(B) Nach der **Kompetenzverteilung**, die das Grundgesetz vorsieht, ist die **Kulturförderung** in erster Linie Aufgabe der Länder. Dem Bund kommt eine eigene Zuständigkeit bei der Pflege von Kunst und Kultur nur in Randbereichen zu. Um diese Randbereiche geht es hier nicht; denn die Zweckbestimmung des Titels geht weit über den danach zulässigen Rahmen hinaus.

Dem Bund steht bei der Kulturförderung auch keine ungeschriebene Kompetenz aus der Natur der Sache oder aus dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt eine solche Zuständigkeit voraus, daß die Erfüllung einer Aufgabe durch die Länder denkgesetzlich unmöglich ist, weil eine Frage logischerweise für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werden muß. Nur wenn gewisse Sachgebiete ihrer Natur nach eine eigene, der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder entrückte Angelegenheit des Bundes darstellen und daher nur von ihm geregelt werden können, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus der Natur der Sache gefolgert werden, daß der Bund eine ungeschriebene Zuständigkeit zur Regelung dieser Frage in Anspruch nehmen darf. Dies gilt auch für den Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation. Die genannten engen Voraussetzungen liegen — ich brauche das hier, glaube ich, nicht weiter auszuführen — in diesem konkreten Fall erkennbar nicht vor.

Im übrigen vermag auch die zwischen Bund und Ländern vorgesehene Verwaltungsvereinbarung

(C) diese Sorge nicht zu entkräften. Eine Verwaltungsvereinbarung, die die Absicht, eine Deutsche Nationalstiftung zu errichten, in Frage stellt, also eine Ersatzlösung, die auf die mit der Errichtung einer solchen Stiftung erhofften Auswirkungen auf das gesamte deutsche Kulturschaffen verzichtet und statt dessen lediglich dem Bund Kompetenzen einräumt, die ihm nach der Verfassung nicht zustehen, wird jedenfalls die Niedersächsische Landesregierung nicht unterzeichnen.

Ich möchte deshalb an die Adresse der Bundesregierung eine freundschaftliche Warnung richten, Herr Staatssekretär, und die Bitte äußern, daß Bundesregierung und Bundestag alles unterlassen, was zu einem neuen verfassungsrechtlichen Streit zwischen Bund und Ländern führen könnte. Ich glaube, dies liegt in unser aller Interesse.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland Pfalz.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Ich erinnere mich nicht, mich gemeldet zu haben!)

— Das ist hier so aufgeschrieben worden.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Dann nehmen wir doch einen anderen! — Heiterkeit)

— Es herrscht kein Mangel. — Wie ist es, Herr Staatsminister Schmidhuber, haben Sie Lust?

(Erneute Heiterkeit)

Schmidhuber (Bayern): Ich habe immer Lust, Herr Präsident. (D)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal kurz auf die wesentlichen kritischen Punkte des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsgesetzes 1980 zurückkommen. Ich kann mich relativ kurz fassen, da der Bundesrat im ersten Durchgang ausführlich Stellung genommen hat und in der Debatte im Bundestag bereits nahezu alle Problempunkte ausführlich diskutiert worden sind.

Das Thema „heimliche Steuererhöhungen“ hat durch die Ankündigung von **Steuerentlastungen** durch die Koalitionsparteien an Aktualität noch gewonnen. Sie wollen 1980 nun doch 1,4 Milliarden DM, 1981 11,5 Milliarden DM und 1982 nochmals 4,6 Milliarden DM, insgesamt also 17,5 Milliarden DM, an Steuerentlastungen gewähren. Damit hat die Bundesregierung das Argument, daß Steuerentlastungen auf Grund der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung zur Zeit nicht möglich seien, selbst widerlegt.

1981 ist die Verschuldensproblematik des Bundeshaushalts ebenso akut wie 1980. Wenn Schuldentilgung und Steuerentlastungen im Jahr 1981 möglich sind, dann sind sie auch 1980 möglich. Nur wäre das Jahr 1980 der wachstums- und konjunkturpolitisch richtige Zeitpunkt. Insoweit muß ich Herrn Staatssekretär Haehser, der ja die Stellungnahme zu dem Antrag schon vor dessen Begründung abgegeben hat, entschieden widersprechen.

Schmidhuber (Bayern)

(A) Nach den neueren Voraussagen — z. B. des Münchener Ifo-Instituts — ist aus heutiger Sicht die **konjunkturelle Entwicklung** des Jahres 1980 ungünstiger zu beurteilen als noch vor einigen Wochen. Nach allen Prognosen wird sich die Konjunktur im Laufe des kommenden Jahres deutlich abkühlen. Dies bedeutet, daß nur eine rasche — sprich: bereits 1980 gewährte — Rückgabe der Steuermehreinnahmen in diesem Zeitraum wachstumsfördernd wirken könnte. Eine heimlich erhöhte, überzogene Steuerlast wirkt dagegen leistungs- und investitionsfeindlich mit der Folge, daß bei sinkendem Wachstum wiederum der Kreislauf des kreditfinanzierten „deficit spending“ in Schwung gesetzt werden wird.

Wir bedauern daher, daß die zu erwartenden Steuermehreinnahmen 1980 nicht zur Entlastung der Steuerpflichtigen verwendet werden.

Meine Damen und Herren, Haushaltskonsolidierung tut not. Sie ist in diesem Hohen Haus seit Jahren gefordert worden. Nur darf die Konsolidierung nicht auf dem Rücken des Bürgers betrieben werden. Sie muß da ansetzen, wo die Wurzel des Übels der Staatsverschuldung liegt: bei den Ausgaben.

Die Bundesregierung hat durch ihre **Ausgabenpolitik** zur Finanzierung ihrer überzogenen Reformvorstellungen und ihrer — zum Großteil wirkungslosen — Ausgabenprogramme die **Verschuldung** herbeigeführt. Diese Ausgabenpolitik ist zu korrigieren. Dieser Notwendigkeit trägt die vorgesehene Ausweitung des Bundeshaushalts nicht hinreichend Rechnung, zumal das Ausgabevolumen durch die Haushalte der vorhergehenden Jahre insgesamt zu stark ausgedehnt worden ist.

(B) Meine Damen und Herren, wenn die Steuermehreinnahmen bei der Verringerung der Nettokreditaufnahme 1980 außer Ansatz blieben, könnte vom Abbau des Schuldenzuwachses kaum noch die Rede sein; und das ist keine echte Konsolidierung mehr.

Wir sehen eine dringende Notwendigkeit, im Vollzug des Bundeshaushalts nicht nur die globalen Minderausgaben voll zu erwirtschaften, sondern darüber hinaus alle zu Gebote stehenden Möglichkeiten zu Einsparungen konsequent zu nutzen und auf diesem Weg eine weitergehende Senkung der Nettokreditaufnahme zu bewirken.

Lassen Sie mich mit einer, wie mir scheint, in diesem Zusammenhang sehr treffenden Bemerkung aus La Rochefoucaulds „Maximen und Reflexionen“ schließen. Er sagt:

In der Politik soll man weniger suchen, neue Gelegenheiten zu schaffen, als die sich bieten zu nutzen.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien im Bundestag haben die sich mit dem Haushaltsgesetz 1980 bietende Gelegenheit nicht genutzt.

Herr Präsident, außerdem darf ich noch eine Erklärung zu Protokoll geben *).

*) Anlage 1

(C) **Präsident Klose:** Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich im Hinblick auf die Ihnen vorliegende Drucksache 602/1/79 in diesem Augenblick nicht in der Lage bin, eine außerordentlich adventliche Rede zu halten.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat die Entscheidung der Bundesregierung mit einiger Empörung zur Kenntnis genommen, nach der das **Polarforschungsinstitut** nicht in Kiel, sondern im Lande Bremen errichtet werden soll. Diese Entscheidung zeichnete sich zwar seit längerer Zeit ab; es erschien uns gleichwohl kaum vorstellbar, daß sich die Bundesregierung über alle Sachargumente hinwegsetzen und damit auch das von ihr mitunterzeichnete Abkommen über die Errichtung des Wissenschaftsrates außer acht lassen würde.

Der **Wissenschaftsrat** besteht aus hochkompetenten, vom Bundespräsidenten berufenen Wissenschaftlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertretern der Bundesregierung und der Landesregierungen. Bund und Länder, meine Damen und Herren, waren sich bislang darüber einig, daß die Empfehlungen dieses bedeutsamen Gremiums ernst zu nehmen und von den Regierungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verwirklichen sind.

Das folgt nach unserer Auffassung eindeutig aus Art. 3 des Abkommens über die Errichtung des Wissenschaftsrates, wonach seine Empfehlungen bei der Aufstellung der Haushaltspläne im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen zu berücksichtigen sind.

(D) Der Wissenschaftsrat hatte sich mit der Standortfrage für das Polarforschungsinstitut gründlich befaßt. Seine wissenschaftliche Kommission hat sich, wie es wörtlich heißt, „nachdrücklich“ für Kiel ausgesprochen. In der Vollversammlung des Wissenschaftsrates haben die Vertreter der Bundesregierung zwar auf Grund ihres Stimmengewichtes erreicht, daß diese Empfehlung verwässert wurde; gleichwohl hat aber auch die Vollversammlung des Wissenschaftsrates am 1. Juni dieses Jahres aus **wissenschaftlichen Gründen** Kiel als Standort des Polarforschungsinstituts empfohlen, weil — wie es dort heißt — in Kiel schon ein großes Spektrum direkter Polar- und Meeresforschung und eng verwandter Forschungsaktivitäten vorhanden ist, die dort tätigen Wissenschaftler sich durch eine hohe Qualifikation auszeichnen, wegen des weiten wissenschaftlichen Umfeldes die besten Voraussetzungen für das Polarforschungsinstitut in Kiel gegeben sind und — letztlich — nur in Kiel sehr schnell ein signifikanter Beitrag für die deutsche Polarforschung geleistet werden kann.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hatte der Bundesregierung ihre Unterstützung beim Aufbau des Instituts in Kiel zugesagt und ein überzeugendes Angebot vorgelegt, so daß der Wissen-

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

(A) schaftratsrat zu folgendem Ergebnis kam: Die vom Land, der Universität und den der Polarforschung nahestehenden Hochschulinstituten vorgelegten Unterlagen zeigen, daß das Polarforschungsinstitut in Kiel die für einen raschen Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit erforderliche Unterstützung finden würde.

Zu Bremen hat der Wissenschaftsrat demgegenüber eine deutlich kritische Haltung eingenommen.

Die Bundesregierung wäre nach unserer Auffassung verpflichtet gewesen, diese Empfehlung zugunsten von Kiel zu berücksichtigen. Die haushaltsmäßigen Möglichkeiten dazu sind, wie wir wissen, vorhanden; denn das Polarforschungsinstitut hätte in Kiel nicht mehr, sondern nach Schätzung von Experten etwa 20 bis 30 Millionen DM weniger gekostet als in Bremen. In Bremen muß das, was in Kiel schon vorhanden ist, erst aufgebaut werden. Bis ein Polarforschungsinstitut in Bremen effektiv arbeiten kann, werden Jahre vergehen.

Es ist das erste Mal in der 22jährigen Geschichte des Wissenschaftsrates, daß die Bundesregierung von einer Standortempfehlung abweicht. Das ist besonders gravierend, weil sich auch die anderen beteiligten Wissenschaftsorganisationen für Kiel ausgesprochen hatten.

(B) Nun hat die Bundesregierung auf eine Wendung des Wissenschaftsrates verwiesen, wonach bei Entscheidungen über den Standort neben wissenschaftlichen Kriterien auch **andere Gesichtspunkte** einzubeziehen seien, zu denen er keine Stellung genommen habe. Diese Stelle bietet indessen genauso wenig Raum für sachfremde Entscheidungsgründe wie die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum Standort neuer Forschungseinrichtungen. Diese Vereinbarungen zur Forschungsförderung sehen im Gegenteil vor, daß bei der Standortentscheidung neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung der Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen sei.

Gerade das Land Schleswig-Holstein, meine Damen und Herren, ist der Auffassung, daß die Bundesregierung gut daran getan hätte, diesen Gesichtspunkt ernst zu nehmen. Beim Polarforschungsinstitut ist der wissenschaftspolitische Gesichtspunkt, der für Kiel und gegen Bremen sprach, so gewichtig, daß nur ganz gravierende regionale Gesichtspunkte zu der Standortentscheidung für Bremen hätten führen dürfen. Solche regionalen Gesichtspunkte sind indessen nicht in Sicht.

Auch **regionale Erwägungen** sprechen vielmehr für Kiel. Ich will an dieser Stelle nur einige herangreifen:

Erstens. Die Bundesregierung hätte sich des Zonenrandförderungsgesetzes erinnern sollen. Dieses schreibt in § 2 vor, daß das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen ist. Zum Zonenrandgebiet gehört Kiel, nicht jedoch Bremen. Daher hat

sich auch der für die **Zonenrandförderung** zuständige Bundesminister für Kiel ausgesprochen.

Zweitens. Schleswig-Holstein hat wesentlich weniger gemeinsam finanzierte **Forschungskapazitäten**, als seinem Bevölkerungsanteil entspricht. Bremen ist wesentlich besser mit Forschungseinrichtungen ausgestattet als Schleswig-Holstein. So gibt der Bundesforschungsminister, bezogen auf die Einwohnerzahl, siebenmal soviel Forschungsmittel an Unternehmen der Wirtschaft nach Bremen wie nach Kiel.

Letztlich hat Kiel im Hinblick auf seine **Wirtschaftsstruktur** eine Förderung nötiger als Bremen.

Ein weiteres Argument der Bundesregierung lautete, das Polarforschungsinstitut solle die **Universität Bremen** unterstützen. Dazu kann ich nur sagen: Es ist nicht die Aufgabe der deutschen Polarforschung, der offenbar unterstützungsbedürftigen Bremer Universität aufzuhelfen. Im Gegenteil, das Polarforschungsinstitut benötigt in der Aufbauzeit die Hilfe einer in seiner Nähe befindlichen Universität. Es hätte diese Hilfe in Kiel in besonderem Maße erhalten können.

Es geht, meine Damen und Herren, auch nicht nur um den Standort eines vergleichsweise kleinen Forschungsinstituts. Die Entscheidung der Bundesregierung hat weittragende Bedeutung. So wird die deutsche Polarforschung, vor deren Unterschätzung Staatssekretär Bölling noch vor wenigen Tagen gewarnt hat, durch die Entscheidung der Bundesregierung um Jahre zurückgeworfen. Dies kann sich die Bundesrepublik Deutschland nicht leisten. (D)

Die beanstandete Entscheidung ist auch für die **deutsche Wissenschaft** nachteilig. Wenn solche unberechenbaren politischen Aktionen zur Regel werden, können die großen Wissenschaftsorganisationen, wie beispielsweise die Max-Planck-Gesellschaft oder die Fraunhofer-Gesellschaft, darauf verzichten, neue Institute zu gründen; denn dann spielt es gar keine Rolle mehr, wo die besten wissenschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind und wo die besten Wissenschaftler gewonnen werden können.

Nachteilig, meine Damen und Herren, war die Entscheidung auch für das **wissenschaftliche Beratungswesen**. Es stellt sich hier die Frage, welchen Sinn die Bundesregierung in einem Fortbestand des Wissenschaftsrates sieht.

Letztlich war die Entscheidung auch nachteilig für die **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Wissenschafts- und Hochschulpolitik**. Der kooperative Föderalismus im Bereich der Gemeinschaftsaufgaben hat als Grundvoraussetzung, daß Entscheidungen — bei allen Meinungsverschiedenheiten im übrigen — auf objektiven Erwägungen beruhen.

Die Entscheidung bezüglich des Polarforschungsinstituts ist ein einmaliger Vorgang in der Wissenschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat das Vertrauen in die Objektivität der Bundesregierung erschüttert. Wir fordern die Bundesregierung auf, diese Entscheidung zu überprüfen.

(A) **Präsident Klose:** Herr Kollege Vogel, ich zögere, Sie aufzurufen. Sind Sie diesmal bereit? — Dann hat jetzt der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Vogel, das Wort.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Verehrter Herr Präsident! Ich bedanke mich dafür, daß Sie mir das Wort gegeben haben und daß Sie es mir jetzt gegeben haben. Ich wollte es nur erst haben, nachdem das, zu dem ich hier sprechen wollte, vorgetragen und begründet war. Das war der Grund für das Zögern vorhin.

Meine Damen und Herren, es ist eine gute Tradition, daß dieses Haus beim Bundeshaushalt, auch wenn eine ganze Reihe sehr grundsätzlicher Bedenken vorliegen, vom Recht, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht Gebrauch zu machen pflegt. Ich glaube, übergeordnete Gesichtspunkte rechtfertigen es, daß in der Regel so verfahren wird und bisher immer so verfahren worden ist.

Ein bißchen bedauerlich ist es, meine ich, daß der Herr Bundesfinanzminister die Freude, heute das letzte Wort zu diesem wichtigen Gesetzestext sagen zu dürfen, nicht mit uns teilt und bei dieser Gelegenheit nicht unter uns ist.

Gleichwohl möchte ich aber eine Bemerkung zu dem Punkt machen, der soeben von Herrn Kollegen Schwarz angesprochen worden ist. Dieser Punkt ist zwar in seinen finanziellen Dimensionen nicht bedeutsam, in seiner punktuellen Bedeutung aber stilprägend für den Umgang zwischen uns, zwischen der Bundesregierung, dem Bundesrat und dem Bundestag.

(B) Meine Damen und Herren, was liegt vor? Es soll ein **Polarforschungsinstitut** geschaffen werden, und man streitet sich — etwas ganz Häufiges und Selbstverständliches — über den geeigneten **Standort**. Da man gemeinsam zwischen Bund und Ländern für solche Zwecke den Wissenschaftsrat ins Leben gerufen hat, bittet man ihn um seine Stellungnahme. Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates ist eindeutig.

Es ist in 22 Jahren nicht vorgekommen, daß bei einer solchen Stellungnahme des Wissenschaftsrates das entscheidende Gremium, hier die Bundesregierung, sich ohne Begründung über die klare und eindeutige Stellungnahme dieses wissenschaftlichen Beratergremiums und anderer wissenschaftlicher Beratergremien hinwegsetzt und sich nicht für Kiel als Standort entscheidet, sondern für Bremen.

Ich habe Verständnis dafür, Herr Kollege Koschnick, daß mir gesagt wird, die Wissenschaft in Bremen brauche besondere Anstöße. Ich teile diese Meinung. Ich teile nur nicht die Meinung, daß man gerade durch ein Polarforschungsinstitut das erreichen kann, was manche durch zusätzliche Anstöße an der Universität Bremen hoffen erreichen zu können.

Ich halte den Vorgang, die Art, wie hier entschieden worden ist, für so bedeutsam, daß ich Ihr Augenmerk darauf richten wollte, und ich

(C) sage noch einmal: Es fehlt mir jedes Verständnis dafür, daß gegen Sachgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, daß ohne ausführliche Begründung, daß in Brückierung einer bewährten Einrichtung wie des Wissenschaftsrates so entschieden worden ist. Das ist der Grund, warum das Land Rheinland-Pfalz den Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein unterstützt.

Präsident Klose: Das Wort hat jetzt der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Forschung und Technologie, Herr Stahl.

Stahl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die hier von Herrn Minister Schwarz dargelegte Argumentation und auch die im Antrag aufgeführten Argumente bedürfen einer Klarstellung von seiten der Bundesregierung.

Die Bundesregierung hat bei ihrer Entscheidung zur **Errichtung des Polarforschungsinstituts in Bremen** die Empfehlung des Wissenschaftsrates berücksichtigt. Lassen Sie mich dies noch einmal begründen. Nach dem Gutachten des Wissenschaftsrates vom 1. Juni 1979 kamen als Standorte für das Polarforschungsinstitut die Städte Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Kiel und Münster in Betracht. Der Wissenschaftsrat hat dabei festgestellt, es liege nahe, unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten Kiel den Vorzug zu geben. Unter Zustimmung der wissenschaftlichen Mitglieder wurde dabei aber auch festgestellt — und dies, Herr Schwarz, möchte ich zitieren und Ihnen ins Gedächtnis zurückrufen —:

(D) Der Wissenschaftsrat ist sich bewußt, daß bei der Standortentscheidung, die der Bundesregierung unter Beteiligung der Landesregierung obliegt, neben wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Kriterien auch andere Gesichtspunkte einzubeziehen sind, zu denen der Wissenschaftsrat keine Stellung nimmt.

Unter den drei in die engere Wahl gezogenen Standorten Bremen, Hamburg und Kiel ergibt sich nach Abwägung aller Umstände eine **Entscheidung zugunsten Bremens** besonders deshalb, weil damit das dort bestehende **Defizit an überregionalen Forschungseinrichtungen** vermindert und der **Ausbau der neugegründeten Hochschulen Bremen und Oldenburg** wirksam unterstützt würde. Dies entspricht den mit der Gründung dieser Hochschulen verfolgten regionalpolitischen Absichten, insbesondere der Absicht, übergewichtige Konzentrationen von Bildungs- und Forschungseinrichtungen durch Neugründungen in bisher nicht hinreichend berücksichtigten Teilen der Bundesrepublik Deutschland auszugleichen. Dieses Ziel ist erst kürzlich durch einstimmigen Beschluß, Herr Minister Schwarz und Herr Ministerpräsident Vogel, des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages bekräftigt worden.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Das hat doch damit gar nichts zu tun!)

Parl. Staatssekretär Stahl

- (A) Eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen auf die Länder ist auch als allgemeiner Grundsatz in § 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung festgelegt. Der Vorwurf einer Mißachtung des Wissenschaftsrates als eines gemeinsamen Gremiums von Bund und Ländern, wie er im Antrag des Landes Schleswig-Holstein enthalten ist, aber auch besonders von Herrn Schwarz vorgetragen wurde, ist somit nicht haltbar und zurückzuweisen.

Hinzu kommt, daß sich einzelne Wissenschaftler für Bremen ausgesprochen haben und insbesondere die Universität Münster diesen Standort bevorzugt. Im Lande Bremen sind überdies Möglichkeiten für eine rasche Aufnahme der Arbeit des Instituts vorhanden, u. a. durch die Verfügbarkeit von Arbeitsplatzräumen, des Schiffs- und Liegeplatzes, von Lagerhallen sowie kleinen Werkstätten und meeresbiologischen Forschungslaboratorien im auch international anerkannten Institut für Meeresforschung in Bremerhaven. Dies ist, wie ich glaube, besonders hervorzuheben. Herr Schwarz, Sie hätten hier vor dem Bundesrat eigentlich auch darlegen müssen, daß derartige Institute, die notwendig sind, um die Zusammenarbeit zu bewerkstelligen, in Bremen und Bremerhaven vorhanden sind.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein nicht zu entsprechen.

(B)

Präsident Klose: Das Wort hat jetzt Herr Senator Czichon (Bremen).

Dr. Czichon (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu dem verehrten Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und zu Herrn Ministerpräsident Vogel möchte ich es adventlich und versöhnlich machen. Nachdem der Herr Parlamentarische Staatssekretär bereits all die Argumente vorgetragen hat, die auch ich gern noch ins Feld geführt hätte, kann ich mich sehr kurzfassen.

Nachdem der Wissenschaftsrat das Vorhandensein der notwendigen wissenschaftlichen Kapazitäten und der technisch-industriellen Infrastruktur in Bremen und Bremerhaven voll bejaht hat und die Bundesregierung dem Gesichtspunkt der regionalen Ausgewogenheit zu Recht den Vorzug gegeben hat, sollte auch Schleswig-Holstein die Sachentscheidung akzeptieren und jetzt nicht so tun, als hätten hier andere als sachliche Argumente den Ausschlag gegeben. Man muß auch einmal verlieren können. Wir Bremer haben das oft genug tun müssen.

Präsident Klose: Jetzt hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Haehser noch einmal das Wort.

Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich Herrn Minister Matthöfer für den heutigen Tag entschuldigen, Herr Dr. Vogel. Herr Matthöfer ist, wie Sie wissen, ein fleißiger Besucher des Bundesrates. Heute, so meinte er, würde ich ihn würdig vertreten. Gerade Sie als mein Landesvater werden das eigentlich nur bestätigen können.

(C)

(Heiterkeit)

Lassen Sie mich, nachdem Herr Ministerpräsident Albrecht zu Tit. 681 71 des Einzelplans 06 einige Bemerkungen gemacht hat, dazu ein paar Erklärungen abgeben, die geeignet sein können, aufzuklären.

Erstens. Herr Ministerpräsident Albrecht, meine Damen und meine Herren, die Umwandlung des Titels mit dem Ansatz von 12,5 Millionen DM in einen Leertitel ist nicht auf Veranlassung der Bundesregierung erfolgt, sondern entspricht einer Initiative des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Zweitens. Der neue Tit. 681 72 ist ebenfalls auf eine Initiative des Haushaltsausschusses zurückzuführen. Ich habe an den Beratungen des Ausschusses teilgenommen und hatte den Eindruck, daß allerdings Vertreter aller Parteien der Meinung waren, die Formulierungen, die gefunden worden sind, entsprächen in etwa dem, was den Ministerpräsidenten und dem Herrn Bundeskanzler genehm sein könnte.

(D)

Drittens. Das Wichtigste, was zu sagen ist, Herr Albrecht und meine Damen und Herren, ist dies. Der Entsperrungsantrag der Bundesregierung lag dem Haushaltsausschuß lange vor dem Termin des Gesprächs der Ministerpräsidenten mit dem Herrn Bundeskanzler vor. Weil wir das wußten, hat die Bundesregierung darum gebeten, über diesen Entsperrungsantrag nicht zu beraten, sondern den Fortgang der Gespräche abzuwarten. Ich habe Ihren Einlassungen entnommen, daß Sie eine Ermahnung an die Bundesregierung richten. Diese haben wir gehört. Ich habe aber nicht eine Absage für weitere Gespräche herausgehört.

Präsident Klose: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlung des Finanzausschusses sowie Länderanträge in den Drucksachen 602/1/79 und 602/2/79.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ein hiervon abweichender Landesantrag liegt auch nicht vor. Der Bundesrat hat danach beschlossen, zu dem Haushaltsgesetz 1980 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir haben jetzt noch über die Entschleßungsanträge zu befinden. Ich lasse zunächst über den An-

Präsident Klose

(A) trag der fünf Länder in der Drucksache 602/2/79 abstimmen, und zwar über die dortigen Ziff. 1 bis 4 gemeinsam, sofern nicht widersprochen wird. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die **Mehrheit**.

Nunmehr rufe ich den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 602/1/79 zur Abstimmung auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die **Mehrheit**.

Die Abstimmung über den Bundeshaushalt 1980 ist damit abgeschlossen.

Wir kommen zum Punkt 3 der Tagesordnung:

Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG)
(Drucksache 579/79).

Das Wort wird nicht gewünscht. Herr Minister Dr. Hirsch, Nordrhein-Westfalen, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses in der Drucksache 579/1/79 vor.

Wir stimmen zunächst über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 579/1/79 unter Ziff. I ab. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

(B) Wir haben jetzt noch über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. II der Drucksache 579/1/79 zu befinden. Wer stimmt dem zu? — Das ist auch die **Mehrheit**. Die **Entschließung** ist damit **angenommen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Elftes Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 585/79).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses in der Drucksache 585/1/79 vor. Da der Agrarausschuß aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt, lasse ich nach § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ergibt.

Wer für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Ziff. 1! — **Mehrheit**.

Ziff. 2! — Das ist auch die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat gemäß der vorangegangenen Abstimmung die **Einberufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
(Drucksache 580/79).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 580/1/79 angeführten Grunde zu verlangen.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981) (Drucksache 588/79).

Unter anderem zu diesem Tagesordnungspunkt gibt Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf vom Bundesministerium des Innern eine Erklärung zu Protokoll *). — Das Wort wird nicht gewünscht.

(Dr. Hirsch [Nordrhein-Westfalen]: Wird dies gemeinsam mit dem Statistikbereinigungsgesetz behandelt?)

— Nein, wir sind noch beim Volkszählungsgesetz 1981, Herr Kollege Hirsch. Dazu wird das Wort nicht gewünscht. (D)

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 588/1/79 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 588/2/79.

Da empfohlen wird, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen, ist zunächst wieder allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Jetzt müssen wir über die Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen. Aus der Drucksache 588/1/79 rufe ich in Abschnitt I auf:

Ziff. 1! — Das ist die **Mehrheit**.

Ziff. 2! — Das ist auch die **Mehrheit**.

Wir kommen jetzt zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 588/2/79. Wer stimmt zu? — Das ist die **Minderheit**.

Wir kehren jetzt zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 588/1/79 zurück. Aus Abschnitt I rufe ich auf:

Ziff. 3! Wer stimmt zu? — Das ist die **Mehrheit**.

Ziff. 4, und zwar zunächst ohne Begründung! Wer stimmt zu? — Das ist die **Mehrheit**.

*) Anlage 2

*) Anlage 3

Präsident Klose

(A) Ich lasse jetzt über die Begründung des Finanzausschusses abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Die Abstimmung über die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 588/1/79 in Abschnitt II empfohlene Entschließung wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) (Drucksache 589/79).

Herr Kollege Hirsch, ich nehme an, daß Sie das Wort zu diesem Punkt der Tagesordnung wünschen. Sie haben es.

(B) **Dr. Hirsch** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte es trotz der weihnachtlichen Eile, in der wir uns alle befinden, nicht unterlassen, das Wort zu diesem sehr sinnvollen Gesetz zu ergreifen, weil hier zum erstenmal der wirklich entschiedene Versuch unternommen wird, die staatliche Neugier etwas zu beschränken. Ich meine, wir sollten bei dieser Gelegenheit aber ganz deutlich sagen, daß wir eigentlich erst am Anfang der Bemühungen in dieser Hinsicht stehen, daß wir sie entschieden fortsetzen und darauf hinwirken sollten, insbesondere dort zu einer grundsätzlichen Umkehr und zu einem Umdenken zu kommen, wo die Befragungen weit in den Bereich der individuellen Persönlichkeitsrechte eingreifen. Art. 2 dieses Gesetzes ist eine ganz unscheinbare Bestimmung, in der ein Irrtum aus dem Jahre 1975 korrigiert wird: im Mikrozensus ist danach die Beantwortung von Fragen aus dem gesundheitlichen Bereich wieder freiwillig. Ich bin der Überzeugung — und man müßte das eigentlich vorschlagen —, wenn alle Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, also alle Mitglieder des Bundesrates, des Bundestages und der deutschen Landtage, verpflichtet wären, selber die Fragebogen zum Mikrozensus unter Strafdrohung auszufüllen — wie das bisher der Fall war —, dann wäre dieser Irrtum von 1975 nicht drei Jahre stehengeblieben, sondern wir hätten seit längerer Zeit eine drastische Einschränkung der Befragungen, mit denen wir in regelmäßigen Abständen unsere Mitbürger erfreuen.

Sie müssen sich, wenn Sie sich eine Weihnachtsfreude machen wollen, einmal einen solchen Fragebogen vorlegen lassen und ihn lesen. Dann stellen Sie fest: Es wird nicht nur gefragt, wo jemand in den letzten vier Wochen sein Mittagessen eingenommen hat, sondern er wird auch gefragt, ob er Arzneimittel gegen Schlafstörungen oder Schmerzen geschluckt hat. Er wird gefragt, ob er diese Arznei-

(C) mittel mit oder vielleicht sogar ohne Rezept gekauft hat. Er wird — und zwar jeweils immer unter voller Namensangabe — nicht nur danach gefragt, ob er selber unter chronischen oder welchen Krankheiten auch immer leidet, sondern auch danach, ob dies für seine im Haushalt — wir haben ja heute noch Haushaltsvorstände — mitlebenden Familienangehörigen zutrifft. Da werden beispielhaft 200 Krankheiten aufgezählt. Das geht ohne Schonung von der Geisteskrankheit bis zu den Hämmorrhoiden. Man muß das einmal deutlich sagen. Es wird nach allen möglichen Beschwerden gefragt, nach Fehlgeburten usw. Unter voller Namensangabe wurde das drei Jahre lang unter Strafdrohung verlangt.

Ich frage mich: Wer prüft das? Es hat ja wohl keinen Sinn, nur Fragen zu stellen, wenn man nicht auch in der Lage ist, die Richtigkeit der Antworten zu prüfen. Hat das vielleicht auch noch jemand vorgehabt?

Da wird nach Urlaubsgewohnheiten gefragt, nicht nur danach, in welchem Land, sondern ganz definitiv, in welcher Gegend Sie waren, ob Sie dort vielleicht sogar Ihre Verwandten besucht haben, wo Sie übernachtet haben,

(Koschnick [Bremen]: Mit wem!)

— mit wem, nicht,

(Heiterkeit)

aber wo, in Hotels, in Pensionen, in anderen Unterkünften, ob entgeltlich oder vielleicht sogar unentgeltlich. Alles das wird im Detail gefragt. Mit Namensangabe!

(D) Es heißt in § 4 des Mikrozensusgesetzes, daß die Befragungen nur Tatbestände umfassen dürfen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist, daß sie nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken sind und daß sie so ausgestaltet sein müssen, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden. Ich frage mich, wozu eigentlich, abgesehen von all diesen himmelschreienden, für die Statistiker „notwendigen“ Angaben, auch noch der volle Name erhoben wird. Es wird zwar gesagt, bei der Eingabe in die Maschine falle der Name weg. Wozu erheben wir ihn dann erst?

Meine Damen und Herren, ich finde, wir sollten den Satz, daß Befragungen nur dort erfolgen dürfen, wo es zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dringend erforderlich ist, ernst nehmen und endlich mit der staatlichen Neugier im persönlichen Bereich Schluß machen.

Präsident Klose: Herr Kollege Hirsch, ich danke Ihnen sehr für diese sehr gute Rede zu Tagesordnungspunkt 8. An sich sind wir aber noch bei Tagesordnungspunkt 7.

(Heiterkeit)

Das macht ja weiter nichts. Ich denke, wir behalten das alles für den nächsten Tagesordnungspunkt im Ohr. Aber wenn es Ihnen recht ist, führe ich zunächst den Tagesordnungspunkt 7 zu Ende. Dazu habe ich keine weiteren Wortmeldungen.

Präsident Klose

(A) Ich weise darauf hin, daß Ihnen zur Abstimmung die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 589/1/79 vorliegen.

Da empfohlen wird, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir wollen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen.

Aus Drucksache 589/1/79 rufe ich auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**1. Statistikbereinigungsgesetz**) (Drucksache 590/79, zu Drucksache 590/79).

(B) Nun muß ich einmal fragen, ob Herr Staatssekretär Hartkopf das Wort wünscht. — Bitte sehr!

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren Ministerpräsidenten! Meine Damen und Herren! Herr Minister Hirsch, ich darf jetzt bei diesem Punkt zu Ihren Ausführungen etwas sagen. Das ist keine Verspätung, sondern ich melde mich der guten Ordnung halber erst jetzt.

Ich möchte den Vermittlungsausschuß in Schutz nehmen; denn dieser hat die Pflicht zur Beantwortung der Fragen in das Gesetz hineingebracht. Wir haben das in der Zwischenzeit repariert. Gleichwohl wäre ich dankbar, wenn hier offenkundig würde, daß wir damals gemeinsam im **Vermittlungsausschuß** die Fragen, die Herr Hirsch in den Raum gestellt hat, in das Gesetz hineingebracht haben.

Was die **Erholungsreisen** angeht, so ist dieser Punkt nicht neu. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahre 1969 Gelegenheit, sich mit diesem Punkt zu befassen, und es hat ihn als Rechtens angesehen. Ob das praktisch ist, ist eine andere Frage. Aber Rechtens ist es auf jeden Fall. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts dazu liegt vor.

Was schließlich die Frage der **Übernachtung** mit wem angeht, Herr Minister Hirsch, so hat sich meines Wissens der Bundesinnenminister im-

mer geweigert, die Hotelmeldepflicht auszudehnen. Es war die Innenministerkonferenz, die ihn heftig gebeten hat, diese Erhebungen vorzunehmen. Ich bin dankbar dafür, daß die Meinung jetzt umgekippt ist, und ich bin sehr froh, daß die **Meldepflicht** insofern abgeschafft ist.

(Heiterkeit)

Präsident Klose: Herr Staatsminister Böckmann, Rheinland-Pfalz!

(Böckmann [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll *)

— Vielen Dank!

Dann noch einmal Herr Kollege Hirsch!

Dr. Hirsch: (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Staatssekretär Hartkopf, der Punkt, der die Innenministerkonferenz, und zwar streitig, beschäftigt hat, ist nicht die Frage des Mikrozensus in diesem Bereich, sondern die Frage, wie weit die Ausweispflicht bei der Unterbringung in einem Hotel gehen sollte. Das war der Streitpunkt. Das hat mit dem Mikrozensus nichts zu tun. Wir haben natürlich nicht verlangt, daß etwas Derartiges statistisch erfaßt wird. Ich habe ja auch gesagt, daß das in der Tat nicht im Mikrozensusgesetz steht.

Aber das Entscheidende ist: Ich bestreite ja gar nicht, daß das Mikrozensusgesetz in der jetzigen Form als Rechtens betrachtet werden könnte. Aber die Frage bleibt doch offen, ob alles das, was nicht schon vom Verfassungsgericht aufgehoben worden ist, wirklich notwendig ist. Ich meine ganz entschieden und ohne jeden Flachs, daß der staatlichen Neugier endlich Grenzen gesetzt werden müssen.

Präsident Klose: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 590/1/79 und ein bedingter Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 590/2/79.

Da empfohlen wird, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir behandeln jetzt die einzelnen Anrufungsgründe.

Aus der Drucksache 590/1/79 rufe ich in Abschnitt I auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Da der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird, ist nun über den beding-

*) Anlage 4

Präsident Klose

(A) ten Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 590/2/79 zu entscheiden. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir müssen weiter über Abschnitt II der Drucksache 590/1/79 abstimmen, d. h. über die Empfehlung, an der Auffassung festzuhalten, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Danach hält der Bundesrat an seiner Auffassung fest, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Abstimmung über die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 588/1/79 in Abschnitt III empfohlene Entschließung wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 12/79**) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

9, 14, 15, 18, 22, 23, 25 bis 32, 35 bis 39, 43, 44, 46 bis 48, 50 bis 54.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

(B)

Berlin hat sich zu Tagesordnungspunkt 18 der Stimme enthalten.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes** (Drucksache 584/79).

Hierzu gibt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Zander eine Erklärung zu Protokoll **).

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Das Land Bayern wünscht die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 584/2/79 genannten Grund.

Ich rufe den Antrag Bayerns in Drucksache 584/2/79 auf. Wer will diesem Antrag zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Die Abstimmung über die Entschließung in der Drucksache 584/1/79 unter Ziff. II wird zurückgestellt.

*) Anlage 5

***) Anlage 6

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur **Förderung des Baues von Erdgasleitungen** (Drucksache 587/79 [neu]).

Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich in der gebotenen Kürze zu der Ihnen vorliegenden Vorlage ein paar Anmerkungen machen.

Wir haben als Bundesrat selten Gelegenheit, die besonders gute Zusammenarbeit zwischen Bundestag und Bundesrat zu feiern. Dies ist einer der seltenen Fälle. Wir haben die Initiative des Bundesrates am 6. April 1979 in den Deutschen Bundestag eingebracht. Die erste Lesung fand dort am 11. Oktober statt, und am 29. November wurde dieses Gesetz einstimmig angenommen. Der Vorlage liegt eine Absicht zugrunde, die mit dem Energieprogramm der Bundesregierung übereinstimmt und die kurz mit den Worten „weg vom Öl“ zu umschreiben ist. Wir alle brauchen in dieser Situation nicht mehr viele Erklärungen darüber abzugeben, wie und warum die Ölpreise steigen, welche unsichere politische und wirtschaftliche Lage von den Ölförderländern der Welt und insbesondere von denen am Persischen Golf ausgeht. Nach der Auffassung meiner Landesregierung sind alle Anstrengungen notwendig, um weiterhin etwas unabhängiger vom Öl zu werden.

Aus dieser Sicht ist das Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung. Denn wir sollen uns darüber klar sein, daß in der Wärmeversorgung der Haushalte das Öl 50 % der Energieträger ausmacht. Subventionen, meine sehr geehrten Damen und Herren, in dieser Richtung sind notwendig, und die Frage, ob Erdgasleitungen irgendwann einmal in den Bereich der Rentabilität hineinwachsen, ist sicherlich unterschiedlich zu beurteilen. Ganz bestimmt ist diese Erwartung in strukturschwachen Gebieten nicht zu hegen.

Nicht alle Vorstellungen, die in diesem Hause entwickelt worden sind, sind durch den Deutschen Bundestag erfüllt worden. Wir alle wissen, daß die Rückholklausel Beanstandungen und Bedenken begegnet; aber wir müssen auch davon ausgehen, daß, wie ich sagte, die Erdgastransportleistungen in strukturschwachen Gebieten auf die Dauer wahrscheinlich nicht rentierlich arbeiten werden. Wir sollten unsere Bedenken gegen diese Rückzahlungsklausel des Gesetzesbeschlusses zurückstellen, um zu prüfen, ob diese Rückzahlung tatsächlich irgendwann der beabsichtigten Förderung entgegensteht.

Aus diesem Grunde ist das Land Schleswig-Holstein nach wie vor für ein baldiges Inkrafttreten und ein baldiges Wirksamwerden dieses Gesetzes. Wenn, meine Damen und Herren, die Mittel des Bundes voll eingesetzt werden können, dann können in den nächsten fünf Jahren Erdgasleitungen mit einem Bauvolumen von etwa 1,1 Milliarden DM gebaut werden. Das sind Leitungen, die sonst nicht

(C)

(D)

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

(A) gebaut werden würden. Mit ihrer Hilfe soll Öl ersetzt werden, das anderweitig benötigt wird.

Präsident Klose: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 587/1/79 vor.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann haben wir darüber abzustimmen, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Das Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 — WoBauÄndG 1980**) (Drucksache 593/79, zu Drucksache 593/79, zu Drucksache 593/79 [2]).

Hierzu habe ich Wortmeldungen, zunächst von Herrn Senator Ristock, Berlin.

(B) **Ristock** (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich zu zwei wesentlichen Punkten des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 aus Berliner Sicht Stellung nehmen.

Zum ersten betrifft dies die in § 16 des Wohnungsbindungsgesetzes geregelte **Nachwirkungsfrist für Sozialwohnungen bei vorzeitiger Rückzahlung der öffentlichen Mittel**. Berlin hält die vom Bundestag beschlossene vorsichtige Liberalisierung nur deshalb für akzeptabel, weil sie nicht in Gebieten mit erhöhtem Bedarf an Sozialwohnungen gelten soll.

Der Senat von Berlin hat bereits 1973 von der Ermächtigung in § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes Gebrauch gemacht und eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Nach der vom Bundestag mit den Stimmen der SPD und der FDP beschlossenen Fassung des § 16 des Wohnungsbindungsgesetzes bleibt es in Berlin daher bei der zehnjährigen Nachwirkungsfrist.

Dem Antrag der CDU/CSU-regierten Länder, über die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Nachwirkungsfrist auf fünf Jahre zu verkürzen, muß ich hier mit aller Deutlichkeit entgegenreten. Eine auf fünf Jahre verkürzte Nachwirkungsfrist würde sich in Berlin, aber vermutlich auch in allen anderen Ballungsgebieten verhängnisvoll auswirken.

Noch immer übersteigt die Nachfrage nach Sozialwohnungen das tatsächliche Angebot erheblich. So werden in Berlin jährlich rund 60 000 Wohnbe-

rechtigungsscheine erteilt, aber nur ca. 25 000 frei oder bezugsfertig werdende Sozialwohnungen stehen den Wohnungsberechtigten zur Verfügung. Von den rund 60 000 Wohnberechtigten sind über 17 000 Dringlichkeitsfälle, die auf dem freien Markt keine Chance haben und die auf die Versorgung mit Sozialwohnungen angewiesen sind. (C)

Bei dieser Situation, meine Damen und Herren, ist es nicht zu verantworten, den Hauseigentümern durch eine verkürzte Nachwirkungsfrist Anreize zu geben, die öffentlichen Mittel vorzeitig zurückzahlen. Der Sozialwohnungsbestand würde drastisch verringert, ohne daß die rückfließenden öffentlichen Mittel auch nur annähernd ausreichen würden, um durch Neubau ausreichenden Ersatz zu schaffen. Wer unter diesen Umständen einer Verkürzung der Nachwirkungsfrist das Wort redet, treibt den sozialen Wohnungsbau in den Bankrott.

Auf einen speziellen Berliner Aspekt will ich kurz hinweisen. Am 31. Dezember 1984 soll in Berlin nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Mietpreisbindung für die 600 000 Altbauwohnungen entfallen. Der nach den Erfahrungen anderer Großstädte mit dem „Weißen Kreis“ zu erwartende Mietanstieg würde zusätzlich angeheizt, wenn bei der Schaffung einer fünfjährigen Nachwirkungsfrist die von den Bindungen befreiten Sozialwohnungen auf den Markt kommen. Ein Ausweichen der Bevölkerung ins Umland ist nicht möglich, es sei denn, wir bezeichnen Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Bayern als unser Umland.

Die Verkürzung der Nachwirkungsfrist hätte aber auch fatale Folgen für die Mieter von in Eigentumswohnungen umgewandelte Sozialwohnungen, und damit bin ich beim zweiten Punkt meiner Ausführungen. (D)

Der vom Bundestag in § 6 Abs. 7 des Wohnungsbindungsgesetzes geschaffene besondere Schutz des Mieters vor Eigenbedarfskündigungen, der faktisch dem Mieter mindestens für zehn Jahre seine Wohnung sichert, würde sich bei einer fünfjährigen Nachwirkungsfrist auf die Hälfte reduzieren. Ihr Vorschlag, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, würde Jobber und Spekulanten geradezu ermuntern, ihre sozialschädliche Geschäftemacherei mit Sozialwohnungen zu verstärken. Denn der Käufer einer umgewandelten Sozialwohnung könnte bei Rückzahlung der öffentlichen Mittel dem Mieter nach fünf Jahren nicht nur wegen Eigenbedarfs kündigen, sondern diesen auch in der Weise aus der Wohnung drängen, daß er den Mietpreis auf die ortsübliche Vergleichsmiete steigert. Der sozial Schwache bleibt bei diesem Beispiel dann wieder auf der Strecke.

Als Bau- und Wohnungssenator eines Stadtstaates weiß ich aus zahlreichen Briefen und persönlichen Gesprächen mit betroffenen Mietern, welche Unruhe, Verunsicherung und Verbitterung durch die Umwandlungspraktiken hervorgerufen werden. Da hilft auch kein Hinweis auf die geltende Rechtslage, auf die Sozialklausel des § 556 a BGB. Welcher ältere Mensch, zermürbt durch zahlreiche Besichtigungstermine seiner Wohnung, durch psy-

Ristock (Berlin)

- (A) chologischen Druck des Verkäufers oder des Erwerbers, hat denn die Kraft und den Mut, sein Recht vor den Gerichten zu suchen? Wenn der soziale Rechtsstaat seine Glaubwürdigkeit gerade bei diesen Bürgern nicht verlieren will, die in besonderem Maße auf ihn angewiesen sind, dann ist hier der Gesetzgeber gefordert, eine klare Regelung zum Schutz der Mieter zu treffen.

Ich halte den im Bundestag mit den Stimmen der SPD und der FDP beschlossenen Kündigungsschutz in Verbindung mit der zehnjährigen Nachwirkungsfrist für eine solche klare Regelung.

Nun noch eines, meine Damen und Herren von der CDU/CSU: Auch die Berliner CDU ist dieser Auffassung, die ich hier vortrage. Gemeinsam mit der SPD und der FDP hat sie im Berliner Abgeordnetenhaus letzte Woche den Senat aufgefordert — ich zitiere jetzt wörtlich —,

im Bundesrat die Initiative für ein Wohnungsbauänderungsgesetz nachdrücklich zu unterstützen, wonach bei der Umwandlung von Sozial- in Eigentumswohnungen ein Ausschluß der Eigenbedarfskündigung während der zehnjährigen Bindungsfrist nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel vorgesehen ist.

Der Aufforderung, dies hier namens der drei Parteien im Berliner Abgeordnetenhaus vorzutragen, komme ich gern nach.

- (B) In diesem Zusammenhang darf ich hinzufügen, daß die CDU Berlin im Abgeordnetenhaus noch weitergehende Anträge zum umfassenden Schutz von umwandlungsbetroffenen Mietern — auch bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen — gestellt hat. Diese Anträge werden zur Zeit in den zuständigen parlamentarischen Gremien beraten. Ich würde es sehr gern begrüßen, meine Damen und Herren, wenn sich die CDU/CSU-geführten Bundesländer den Standpunkt der Berliner CDU zu eigen machen und dem vom Bundestag mit dem Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 eingeführten verbesserten Kündigungsschutz für umwandlungsbetroffene Mieter doch noch zustimmen.

Noch ein Wort zu den verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Rechtsausschuß des Bundesrates wegen der Rückwirkung des § 6 Abs. 7 des Wohnungsbindungsgesetzes auf bereits vollzogene Umwandlungen und Erwerbsvorgänge geäußert hat. Diese Bedenken wurden bereits vom Rechtsausschuß des Bundestages geltend gemacht, konnten jedoch den federführenden Bundestagsausschuß nicht überzeugen. Auch ich teile diese Bedenken nicht. Im Gegenteil, ich halte es für notwendig, daß der Kündigungsschutz auch den Mietern zugute kommt, deren Wohnungen vor dem Inkrafttreten des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 umgewandelt worden sind. In Berlin sind seit 1977 5 758 Sozialwohnungen umgewandelt worden, davon allein im Jahre 1979 2 680 Wohnungen.

Meine Damen und Herren, im Interesse der betroffenen Mieter sollte der Empfehlung des Rechtsausschusses nicht gefolgt, sondern der vom Bundestag beschlossenen Regelung zugestimmt werden.

(C) **Präsident Klose:** Herr Minister Hirsch, Nordrhein-Westfalen!

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, daß es diesmal sogar der richtige Punkt der Tagesordnung ist, zu dem ich spreche.

Wir haben diesen Gesetzentwurf hier vor immerhin zwei Jahren eingebracht. Die lange Geschichte dieses Entwurfs zeigt, wie mühsam es ist, auch nur bescheidene Ansätze zur Liberalisierung in den Wohnungsmarkt hineinzubekommen. Nun wird von den Kritikern des Gesetzentwurfs gesagt, daß er eigentlich völlig anders aussehe als das, was wir ursprünglich vorgelegt hätten; es sei nach den Verhandlungen im Deutschen Bundestag nichts mehr davon übriggeblieben. Das ist aber nicht der Fall.

Wir haben die zehnjährige Nachwirkungsfrist bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Mittel, d. h. die Liberalisierung tritt nur dann ein, wenn bestehende Mietverhältnisse nicht in irgendeiner Weise berührt werden. Das ist erhalten geblieben. Wir haben hier die Anhebung der Grenze der Kleindarlehen auf 3 000 DM beschlossen; das ist ebenfalls erhalten geblieben.

Neu ist vom Bundestag die Fehlbelegungsregelung eingeführt worden, allerdings mit einer sehr großen Marge: Die Fehlbelegungsregelung tritt erst ein, wenn die Einkommensgrenze um 40 % überschritten wird. Man kann das akzeptieren; es ist ein Ansatz. (D)

Dann kommt der Punkt, den Sie, Herr Kollege Ristock, angesprochen haben: die **Eigentumswohnungen**. Auch hier, finde ich, ist das Anliegen berechtigt, die Sorge insbesondere älterer Mieter wirklich auszuschalten. Sie haben eine starke Rechtsstellung; das ist gar keine Frage. Sie wissen es häufig gar nicht, wie stark ihre Rechtsstellung ist, aber sie haben Angst. Hier wirklich die Kollision zugunsten des bestehenden Mietverhältnisses zu lösen und ganz sicher zu sein, daß Spekulationen nicht stattfinden, ist ein berechtigtes Anliegen, dem wir uns nicht verschließen sollten.

Der nächste Streitpunkt, der in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle gespielt hat, ist die **Anhebung der Einkommensgrenze für die Förderung**. Hier muß man einmal sagen, daß die Einkommensgrenze seit 1974 unverändert geblieben war und daß die Annahme, hier würden nun die Ärmsten der Armen einem größeren Konkurrenzdruck ausgesetzt und bei der Förderung hinten runterfallen, einfach eine Schwarzweißmalerei ist, die nicht zutrifft. Es geht darum, wenigstens die Besitzstände zu erhalten. Es gibt eine ganze Reihe von Familien, die wirklich nicht zu den Reichen gehören, Familien mit zwei oder drei Kindern, die durch die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Renten aus der Fördergrenze herauswachsen und ohne Änderung der Einkommensgrenze Mietsprünge von 3 DM pro Quadratmeter erleiden werden. Das ist eine Menge. Jeder sollte einmal für sich ausrechnen: Was macht es aus, wenn meine

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Miete plötzlich um 3 DM pro Quadratmeter angehoben wird? Das ist ein wichtiger Punkt. Auch in dieser Beziehung sollten wir das Gesetz nicht scheitern lassen.

Wenn man sich die Mühe macht, einmal die Tabellen der Wünsche unserer Ausschüsse hier und der Beschlüsse des Bundestages zu vergleichen, dann stellt man fest, daß es Differenzen gibt, die in der Größenordnung von 100 oder 120 DM monatlich liegen. An einem solchen Punkt ein so wichtiges Gesetz scheitern zu lassen, auf das sich viele Bürger im Lande schon eingestellt haben, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Darum möchte ich hier, ebenso wie ich das bei den Beratungen im Bundestag getan habe, wirklich an Sie appellieren, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und hier einmal in der Tat gemeinsam Neuland zu betreten, aber in einer doch sehr vorsichtigen und den tatsächlichen Verhältnissen am Wohnungsmarkt gerecht werdenden Weise.

Präsident Klose: Herr Bundesminister Dr. Haack gibt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Erklärung zu Protokoll *). Weitere Wortmeldungen habe ich nicht.

Es liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 593/1/79 sowie Länderanträge in den Drucksachen 593/2 bis 4/79.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen verlangt. Ich lasse deshalb zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

- (B)

Wir stimmen nun über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe zunächst in den Ausschussempfehlungen in Abschnitt I die Ziff. 1 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit!

¹ Damit entfällt in Ziff. 10 der Buchst. a).

Jetzt rufe ich die Ziff. 2 auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 und der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 593/2/79 schließen einander aus.

Ich rufe zunächst den weitergehenden Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 593/2/79 auf. Wer will diesem Antrag zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 5 der Ausschussempfehlungen.

Es geht mit der Ziff. 6 weiter. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 8 in Abschnitt III! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Mit dieser Annahme entfällt der Antrag Berlins in Drucksache 593/3/79.

(C) Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 593/4/79. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

(Claussen [Schleswig-Holstein]: Nein!)

— Augenblick! Darf ich noch einmal fragen: Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 593/4/79! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(Claussen [Schleswig-Holstein]: Das habe ich doch gesagt!)

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen worden ist, müssen wir nun noch über die Eventualvorschläge in Abschnitt III der Ausschussempfehlungen in Drucksache 593/1/79 abstimmen.

Ich rufe in dieser Drucksache die Ziff. 9 auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

In Ziff. 10 — das habe ich bereits gesagt — ist der Buchst. a) erledigt.

Wir stimmen jetzt noch über die Buchst. b) und c) gemeinsam ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 586/79). (D)

Im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesrat den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften — in seiner 477. Sitzung vom 28. September 1979 — bereits ausdrücklich begrüßt.

Zu dem am 29. November 1979 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz empfiehlt der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 603/79).

Dazu habe ich Wortmeldungen, zunächst von Frau Minister Breuel, Niedersachsen.

*) Anlage 7

(A) **Frau Breuel** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Niedersächsische Landesregierung bringt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ein. Wir legen dabei Wert auf die Feststellung, daß dieser Gesetzesantrag nur ein **erster Schritt zu einer umfassenden Reform der regionalen und sektoralen Strukturpolitik** ist, dem weitere folgen müssen.

Solche Schritte sind nach unserer Auffassung: Erstens Regelung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern auf den Gebieten der regionalen und sektoralen Strukturpolitik, zweitens Festlegung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Länder gegenüber dem Bund auf regionalpolitischem Gebiet und drittens Festlegung von Verhaltensregeln der Länder untereinander bei der regionalen Wirtschaftsförderung.

Von den anstehenden Problemfeldern ist nur ein sehr kleiner Teil gegenwärtig lösbar, weil hier sehr komplexe und komplizierte verfassungsrechtliche Fragen angesprochen sind. Ich glaube, wir können uns darauf verständigen, daß wir einen Subventionswettbewerb in der bestehenden Form auf Dauer gemeinsam nicht wollen. Sie wissen, daß wir gegenwärtig auf verschiedenen Ebenen darüber reden, wie wir dieses besser regeln können.

(B) Der Ihnen vorliegende Gesetzesantrag beschäftigt sich nur mit einem Ausschnitt aus der Gesamtproblematik. Seine Ziele sind: **Ausdehnung des Handlungs- und Entscheidungsspielraumes der Länder auf dem Gebiet der regionalen Strukturpolitik, Zurückführung des Einflusses des Bundes bei der verfassungsmäßig geforderten Mitwirkung an dieser Länderaufgabe auf ein angemessenes Maß und Steigerung der Effizienz der regionalen Wirtschaftsförderung.**

Ich glaube, meine Damen und Herren, auf diese Ziele kann man sich verständigen. Der Weg dorthin mag unterschiedlich betrachtet werden. Darüber werden wir hoffentlich in den Ausschüssen miteinander reden können.

Die regionale Strukturpolitik fällt nach der Regel des Art. 30 GG grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Länder. Bestätigt und zugleich modifiziert wird die daraus folgende Zuständigkeit der Länder durch die Art. 91 a und 104 GG.

Art. 91 a bezeichnet die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ausdrücklich als Aufgabe der Länder, räumt aber dem Bund bei der Erfüllung dieser Länderaufgaben eine Mitwirkung ein. Nach Art. 104 a Abs. 4 kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, die zum Ausgleich einer unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet erforderlich sind.

Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern bestimmt sich auf dem Gebiet der regionalen Strukturpolitik zur Zeit jedoch weitgehend nach den Regeln der Gemeinschaftsaufgabe, über die wir hier reden.

Gegenüber dieser Gemeinschaftsaufgabe — ich (C) glaube, dieses darf ich hier einvernehmlich sagen — macht sich seit einiger Zeit bei den Ländern ein **zunehmendes Unbehagen** breit. Unsere Einwände richten sich gegen die Mischfinanzierung, die sogenannte Gießkannenförderung und die gesetzliche Grundlage dieser Förderung sowie die auf ihrer Basis vereinbarten Regelungen über die Voraussetzungen, die Art und Intensität der Förderung, die jedenfalls von uns als zu weitgehend empfunden werden.

Als Fernziel könnten wir uns vorstellen, daß die Gemeinschaftsaufgabe aus diesen Gründen eines Tages ganz abgeschafft werden sollte. Dieses allerdings ist wirklich ein Fernziel. Kurzfristig muß durch eine Gesetzesnovelle der Handlungsspielraum der Länder erweitert werden.

Unser erster Änderungsvorschlag betrifft den detaillierten **Katalog von Infrastrukturmaßnahmen** in der bisherigen Fassung des § 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe. Es hat bereits wiederholt Anträge einiger Länder im Planungsausschuß mit dem Ziel gegeben, diesen Katalog zu erweitern. Solche Einzelaktionen halten wir nicht für hilfreich. Nach unseren Vorstellungen sollten nur die Länder festlegen dürfen, was förderungswürdige wirtschaftsnahe Infrastruktur ist. Wir meinen, daß der Rahmen mit der Bestimmung über den Ausbau der Infrastruktur eng genug gezogen ist, um alles andere der Beurteilung der Länder zu überlassen.

(D) Ein zweiter wichtiger Punkt betrifft die **Bestimmung der räumlichen und sachlichen Schwerpunkte der Förderung** durch die Länder. Ich glaube, es gibt niemanden, der die Schwerpunktförderung an sich in Frage stellt. Auch wir gehen davon aus, daß sie weiterhin notwendig sein wird.

Auf die mögliche Frage, ob mit unserer vorgeschlagenen Regelung nicht das Ende einer räumlichen Schwerpunktbildung programmiert ist, will ich versuchen eine Antwort zu geben. Wenn mit einer räumlichen Schwerpunktbildung tatsächlich alle jene Vorteile verbunden sind, die immer wieder ins Feld geführt werden, dann ist nicht anzunehmen, daß irgend jemand von ihr abweichen wird. Des weiteren glaube ich, daß selbst für den Fall, daß dem nicht so sein sollte, die Länder beweisen könnten und dies auch sollten, daß sie ohne gesetzlichen Druck in der Lage sind, Wohlverhaltensregeln auf freiwilliger Basis zu beschließen und — wenn ich dies sagen darf — auch einzuhalten.

Ein dritter Punkt betrifft die **Abgrenzung der Fördergebiete**. Ich bin sicher, daß wir uns mit dem Problem des regionalen Ausgleichs der wirtschaftlichen Entwicklung und des Entwicklungsniveaus noch auf lange Zeit herumschlagen müssen, wenn nicht bald eine wirkliche räumliche Konzentration der Förderung und damit ein Abschied von der praktisch flächendeckenden Förderung gelingt, wie wir sie gegenwärtig praktizieren. Mit der Festlegung einer Obergrenze für den Anteil der Fördergebiete an der Fläche und an der Bevölkerung des Bundesgebietes soll damit nach unserer Auffassung die gemeinschaftlich betriebene Regionalpolitik wirksamer werden.

Frau Breuel (Niedersachsen)

A) Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß mit der Ausweitung der Fördergebiete sogenannte **Mitnahmeeffekte** zu Lasten der Steuerzahler verbunden waren und verbunden sind. Solche Mitnahmeeffekte beruhen zum Teil darauf, daß die Unternehmen — ich darf dazu sagen: hier besonders die großen, die über hervorragende Expertenstäbe verfügen und damit die Förderprogramme besser nutzen können — alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen. Daraus kann man den Unternehmen keinen Vorwurf machen, denn Sie handeln nur entsprechend den Rahmenbedingungen, die wir, d. h. die Politik, gesetzt haben.

Die Verantwortung für diese, wie ich meine, **Fehlentwicklung** liegt eindeutig bei den Politikern, die — wenn ich dies so deutlich sagen darf — allzu bereitwillig gefördert haben. Heute steht zu befürchten, daß — wie die Ausweitung der Fördergebiete und die vielen Ersatzprogramme zeigen — die einzelnen Programme an Wirksamkeit verlieren. Damit läuft die Politik Gefahr, ihre Ziele nicht zu erreichen, wirkungslos zu werden.

Der **Effizienzsteigerung** dient auch der Vorschlag, die Mittelverteilung von der Wirtschafts- und Finanzkraft der Länder abhängig zu machen. Auf diese Weise können die Mittel auf Gebiete in wirtschafts- und finanzschwachen Ländern konzentriert werden, deren eigene regionalpolitische Möglichkeiten besonders begrenzt sind. Mit diesem Vorschlag, die Mittelverteilung nicht nur vom Umfang der Fördergebiete, sondern auch von den finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Länder abhängig zu machen, soll jedoch — und dies möchte ich sehr deutlich sagen — **kein Ersatz für den allgemeinen Finanzausgleich** geschaffen werden. Das finanzielle Verhältnis zwischen Bund und Ländern insgesamt soll davon unberührt bleiben.

B) Auch der Vorschlag, die verbindlich festzulegenden Förderungsregeln auf die Intensität der Förderung zu begrenzen, soll der Verbesserung der Effizienz der Wirtschaftsförderung dienen. Nicht nur unter den Ländern, sondern auch unter Wissenschaftlern ist umstritten, was die besten Förderungsinstrumente sind. Wir sind deshalb der Auffassung, daß es unschädlich ist, wenn von den einzelnen Trägern der Regionalpolitik auf unterschiedliche Weise versucht wird, den besten Weg einzuschlagen. Dieser mag sogar von Land zu Land unterschiedlich sein.

Außerdem schlagen wir eine **Neuorganisation des Planungsausschusses**, des Entscheidungsgremiums der Gemeinschaftsaufgabe, vor. Es kann durchaus sein, daß bei der von uns vorgeschlagenen Regelung ein Rahmenplan der Länder nicht sehr viel anders aussieht als der jetzt vorliegende, Ihnen allen bekannte 9. Rahmenplan. Wir bemängeln vielmehr die Tatsache, daß eine Mehrheit der Länder oder sogar alle Länder zusammen auf einem in ihrer Zuständigkeit liegenden Gebiet keinen verbindlichen Beschluß durchsetzen können. Zumindest in allen Fragen, in denen das Budgetrecht des Bundes nicht berührt ist, wünschen wir uns daher eine **gleichgewichtige, partnerschaftliche, dem föderativen Staat angemessene Stimmenverteilung**.

(C) Dieser Grundgedanke soll durch einen Wechsel im Vorsitz und durch eine neutrale Geschäftsstelle des Planungsausschusses verwirklicht werden.

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung darf ich um Ihre Zustimmung bitten.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Zeyer, Saarland.

Zeyer (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Saarländische Landesregierung hat sich mit dem niedersächsischen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingehend befaßt und beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Dies bedeutet allerdings für die heutige Beratung nicht, daß wir der Ausschlußüberweisung nicht zustimmen wollten.

Das Saarland hat auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation und seiner geographischen Lage ein ganz besonderes Interesse an der Erhaltung einer funktionsfähigen und wirksamen Strukturpolitik. Statt der von Niedersachsen vorgeschlagenen Änderung, die unseres Erachtens zu einer Schwächung der Gemeinschaftsaufgabe führen muß, soll die Gemeinschaftsaufgabe in mehrfacher Hinsicht gestärkt werden.

Regionale Strukturpolitik in der Form der **finanziellen Förderung gewerblicher arbeitsplatzschaffender oder arbeitsplatzsichernder Investitionen** ist auch heute noch dringend erforderlich. Alle Wirtschaftsminister müssen sich mehr denn je darum bemühen, arbeitsplatzschaffende Investitionen mit den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe dort zu bewirken, wo Arbeitsplätze fehlen oder ohne solche Investitionen bald fehlen würden. Das Saarland muß nicht befürchten, nach den von Niedersachsen vorgeschlagenen Kriterien Arbeitslosigkeit, Einkommen und Infrastrukturausstattung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszufallen.

(D) Wenn ich dennoch hier so entschieden gegen die vorgeschlagene Änderung Stellung nehme, so tue ich dies, weil ich für unser Land mittelbare Auswirkungen bei einer Reduzierung der Gemeinschaftsaufgabe befürchte. Damit jeder von uns in seinem Bemühen um arbeitsplatzschaffende Investitionen zu seinem Recht kommen kann, brauchen wir sachgerechte Regeln, an die wir uns alle halten. Hier stimme ich mit der verehrten Frau Kollegin überein.

Es geht um die **Festlegung der Fördergebiete**. Der Planungsausschuß ist gerade jetzt auf dem besten Weg zu einer neuen, sachgerechten Gebietsabgrenzung. Es geht um die **Förderungsintensitäten**. Sie müssen zieladäquat festgelegt werden. Dazu müssen ebenso wie bei der Abgrenzung einheitliche Kriterien verwandt werden. Nur so können die notwendige **Transparenz** und **Vergleichbarkeit der Investitionsförderung** erhalten bleiben.

Die regionale Strukturpolitik eines jeden Landes muß in eine **gesamtstaatliche Konzeption** eingebettet sein, die ihrerseits in die Wettbewerbsordnung

Zeyer (Saarland)

- (A) des EWG-Vertrages passen muß. Diese gesamtstaatliche Konzeption ist mit dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und mit der in den Rahmenplänen entwickelten Ordnung gegeben. Die von Niedersachsen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind geeignet, die Funktionsfähigkeit dieser Politik zu gefährden. Ich möchte dies anhand der beiden wichtigsten Änderungsvorschläge erläutern.

Nach dem niedersächsischen Vorschlag soll die Fläche, die zur Zeit 36 % der Bevölkerung des Bundesgebietes erfaßt, auf 25 % der Bevölkerung reduziert werden. Das Saarland würde wegen seiner Arbeitsmarktsituation auch weiterhin Fördergebiet bleiben. Andere Gebiete jedoch würden aus der Förderung herausfallen, ohne daß es dort zu den für notwendig angesehenen neuen Arbeitsplätzen gekommen ist. Die **Zonenrandländer**, und hier insbesondere Niedersachsen selbst, würden von der Reduzierung des Fördergebiets am wenigsten betroffen, da 12 % der Bevölkerung des Bundesgebietes im Zonenrandgebiet wohnen. Die Förderung ist dort nach wie vor sehr hoch. Für im Zonenrandgebiet vorgenommene gewerbliche Investitionen werden neben Zuschüssen und Zulagen für Ansiedlungs- und Erweiterungsinvestitionen auch Investitionszulagen für Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen sowie für Sonderabschreibungen gewährt.

- (B) Die von Niedersachsen vorgeschlagene Reduzierung des Fördergebietes würde zwangsläufig dazu führen, daß die einzelnen Länder ihre **Landesförderungsprogramme** verstärken und dann ohne Rücksicht auf die Präferenzen der Gemeinschaftsaufgabe und damit zum Nachteil der finanzschwachen und derjenigen Länder, die sich an die Regeln der Gemeinschaftsaufgabe halten müssen, unabhängig voneinander fördern.

Auch den Vorschlag Niedersachsens, das **Stimmenverhältnis im Planungsausschuß** zu ändern, halten wir nicht für sinnvoll. Gerade weil wir großen Wert auf eine gesamtstaatliche Konzeption legen, die auch in die Wettbewerbsordnung des EWG-Vertrages und in eine europäische Regionalpolitik eingebettet sein soll, kann die regionale Wirtschaftspolitik nicht auf die starke Position des Bundes im Planungsausschuß verzichten. Schließlich wollen wir auch alle gemeinsam, daß sich der Bund finanziell erheblich stärker als bisher in der Gemeinschaftsaufgabe engagiert. Wie aber soll das erreicht werden, wenn der Bund aus der Gestaltung des Rahmenplanes und seiner Regelungen herausgedrängt wird?

Wir sollten die Bestimmungen des Gesetzes so lassen, wie sie sind. Aber wir sollten uns alle gemeinsam dafür einsetzen, wie dies schon in der letzten Planungsausschußsitzung am 7. Dezember dieses Jahres geschehen ist, daß der Bund die Gemeinschaftsaufgabe endlich mit den finanziellen Mitteln ausstattet, die erforderlich sind, um auch weiterhin erfolgreich regionale Wirtschaftspolitik betreiben zu können. Wir sollten uns außerdem dafür einsetzen, daß eine Landesförderung außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe die

(C) **Effizienz** der Gemeinschaftsaufgabe nicht beeinträchtigt. Schließlich müssen wir darauf drängen, daß die **Kumulationsprobleme** gelöst werden. Seit drei Jahren steht eine bessere Förderung von Arbeitsplätzen im Forschungs-, Entwicklungs- und Managementbereich als sinnvolle Ergänzung der sachinvestitionsbezogenen Förderung an. Wir erwarten hier für den 10. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ein Nachgeben des Bundes.

Wir glauben, daß auch beim Bund das Interesse an der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wieder zunimmt und daß wir für das Jahr 1981 alle gemeinsam im Planungsausschuß zu Lösungen kommen, die es uns ermöglichen, auch weiterhin eine erfolgreiche regionale Wirtschaftspolitik gemeinsam nach gleichen Kriterien mit dem Bund als Gemeinschaftsaufgabe betreiben zu können.

Präsident Klose: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Vorlage wird dem **Wirtschaftsausschuß** — federführend — und dem **Finanzausschuß** — mitberatend — zugewiesen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980** (Drucksache 545/79).

Das Wort wird nicht gewünscht. Herr Senator Dr. Czichon, Bremen, und Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf vom Bundesministerium des Innern geben Erklärungen zu Protokoll *).

(Apel [Hamburg]: Ich gebe auch eine Erklärung zu Protokoll!)

— Hamburg ebenfalls **!

(Dr. Zöpel [Nordrhein-Westfalen]: Herr Posser!)

— Herr Minister Posser ***! Noch jemand?

(Schmidhuber [Bayern]: Ja!)

— Bayern gibt auch eine Erklärung zu Protokoll ****).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 545/1/79 sowie acht Landesanträge in den Drucksachen 545/2 bis 9/79 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 545/9/79 (neu); dieser Antrag ersetzt die Drucksache 545/9/79. Bei seiner Annahme entfallen die Anträge in den Drucksachen 545/2/79, 545/3/79 und 545/7/79 sowie die Ziff. 1, 4 und 17 der Ausschußempfehlungen. Auf weitere Folgeänderungen in einigen anderen Anträgen und Empfehlungen werde ich an der jeweiligen Stelle hinweisen.

*) Anlagen 8 und 9

***) Anlage 10

****) Anlage 11

*****) Anlage 12

Präsident Klose

(A) Wer stimmt dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 545/9/79 (neu) zu? Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 545/1/79. Ziff. 1 ist entfallen.

Ich rufe Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 4 ist entfallen.

Bei Ziff. 5 hat sich in der dort neugefaßten Nr. 4 der Buchst. c) erledigt.

Wer Ziff. 5 mit dieser Maßgabe zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 und 7! — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag Bayerns in Drucksache 545/6/79. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 545/4/79! Hier ist in Ziff. 2 Buchst. a) der Doppelbuchst. aa) entfallen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 8 und 9 der Ausschlußempfehlungen! Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen! Hier ist in dem neugefaßten Art. 2 die Nr. 1 entfallen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(B) Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 545/5/79! Dazu bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Antrag Bayerns in Drucksache 545/8/79! Bei Annahme entfällt Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen. Das Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat sich Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Von den Ausschlußempfehlungen bleibt über Ziff. 12 abzustimmen. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17 ist ebenfalls entfallen.

Ziff. 18! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 537/79).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen (C) in Drucksache 537/1/79 und in der Zu-Drucksache 537/1/79 vor.

Aus Abschnitt I der Drucksache 537/1/79 und aus der Zu-Drucksache rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 bis 5 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Berlin hat sich bei diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Betäubungsmittelrechts** (Drucksache 546/79).

Die Berichterstatterin, Frau Minister Dr. Scheurle, Saarland, ist verhindert.

Wortmeldungen liegen mir vor, zunächst von Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Die Hessische Landesregierung begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf als einen **wichtigen Schritt zur Bekämpfung der wachsenden Drogen- und Suchtgefahr**. Die Entwicklung, die sich hier in den letzten Jahren angebahnt hat, ist wahrlich alarmierend: Waren 1976 344 Todesfälle durch Genuß harter Drogen, insbesondere Heroin, zu beklagen, so stieg die Zahl 1978 auf 430 Fälle. In diesem Jahr werden es voraussichtlich 700 Personen sein, die an Heroin sterben. Die Zahl der Fixer wird heute auf 60 000 bis 70 000 im Bundesgebiet geschätzt.

Das Land Hessen ist von dieser Entwicklung besonders betroffen. Wie Sie wissen, hat sich das Rhein/Main-Gebiet in den letzten Jahren leider zu einem Schwerpunkt des illegalen Handels mit Drogen entwickelt. Die Ursachen dafür sind vielfältig: die hohe Zahl von Ausländern mit Verbindungen in den Nahen Osten, die günstige Verkehrslage Frankfurts und die guten Absatzchancen, nicht zuletzt bei den Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte. 40 % der männlichen Untersuchungshäftlinge in Frankfurt sind heute drogenabhängig. Noch höher, nämlich 50 %, ist der Prozentsatz in der dortigen Vollzugsanstalt für Frauen.

Gewiß ist angesichts solcher Zahlen und des sich darin offenbarenden individuellen Leids **entschlusenes Handeln** nötig, auch im Bereich des Strafrechts. Deshalb begrüßt die Hessische Landesregierung ausdrücklich die vorgesehenen drastischen Strafverschärfungen im Bereich der schweren Drogenkriminalität, insbesondere bei bandenmäßigem

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) Handel und bei gewerbsmäßiger Abgabe von Rauschgift an Jugendliche.

Was wir jedoch bisher in der Gesetzesinitiative der Bundesregierung noch vermissen, ist eine die strafrechtlichen Maßnahmen ergänzende **therapeutische Komponente**. Es ist ja das Besondere an der Drogenszene, daß die Handelnden dort vielfach, wenn nicht überwiegend, zugleich Täter und Opfer, Schädiger und Geschädigte in einer Person sind. Häufig werden Jugendliche durch aggressive Verkaufstaktiken mit Niedrigpreisen süchtig gemacht, damit sie später als Dealer mißbraucht werden können.

Die Strafhaft, die der Richter verhängt, nutzt aber weder ihnen noch der Allgemeinheit. Im Gegenteil: sie schadet beiden. Nach allem, was wir bisher wissen, ist der **Strafvollzug der am wenigsten geeignete Ort zur Bekämpfung der Drogensucht**. Schon das Problem des körperlichen Entzugs ist nach bisherigen Erfahrungen in einer Justizvollzugsanstalt kaum lösbar, von der Gefahr der Suchtausbreitung auf andere Gefangene ganz zu schweigen. Es wären Kontrollvorkehrungen erforderlich, die das normalerweise angemessene Maß weit überschreiten würden. Das Resozialisierungsziel müßte bei einer solchen Vollzugsgestaltung praktisch aufgegeben werden.

Im übrigen ist mit der körperlichen Entgiftung noch nicht viel gewonnen. Wir wissen heute: Die Überwindung der körperlichen Entzugserscheinungen ist verhältnismäßig leicht möglich. Sie ist indessen nur ein erstes Glied einer sehr langen therapeutischen Kette. Bei dem weitaus größten Teil der drogenabhängigen und drogengefährdeten Personen liegt dem Suchtverhalten eine erheblich **gestörte Persönlichkeitsentwicklung** zugrunde. Die Betroffenen sind meist unfähig, die Abhängigkeit vom Rauschmittel als unmittelbares Leiden zu empfinden. Infolgedessen fehlt damit in den meisten Fällen auch die Motivierung, dieses Leiden überwinden zu wollen. Die schwierigste Phase ist dabei offensichtlich die Zeit nach der körperlichen Entgiftung, wenn innere Leere und das Gefühl der Trost- und Hoffnungslosigkeit dem Gedanken an die Droge verführerische Anziehungskraft verleihen.

Eine Motivation, dieser Versuchung Widerstand zu leisten, vermag der Strafvollzug kaum zu geben. Die Bereitschaft strafgefangener Drogenabhängiger zur Therapie hat sich nach Erfahrungen in Hessen als äußerst gering erwiesen. Der überwiegende Teil der straffällig gewordenen Drogenabhängigen empfindet Therapie in Vollzugsanstalten als „Knast im Knast“, den er ablehnt. So bestehen etwa in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III erhebliche Schwierigkeiten, die vorhandenen Therapieplätze überhaupt sinnvoll zu besetzen.

Ist Strafe nutzlos und Therapie während der Strafe aussichtslos, so bleibt, wollen wir nicht ganz resignieren, nur noch der Weg: **Therapie statt Strafe**. Mit ihrem Antrag möchte die Hessische Landesregierung darauf hinwirken, daß diesem Weg im weiteren Gesetzgebungsverfahren besondere Auf-

merksamkeit gewidmet wird. Nach ihrer Ansicht sollte in bestimmten Fällen geringfügigen kriminellen Verhaltens die Möglichkeit geschaffen werden, den Betroffenen von Strafe zu verschonen, sofern er sich einer Langzeittherapie unterzieht und diese erfolgversprechend ist. Ein Beispiel, auf das in dem hessischen Antrag hingewiesen wird, ist der drogen-süchtige Kleindealer, der Rauschgift nur zur Finanzierung seines Eigenbedarfs verkauft. Ähnlich gelagerte Fälle, etwa bei der Diebstahlskriminalität, sind denkbar.

Die **Modalitäten des Verfahrens** wären noch im einzelnen zu prüfen, die Frage etwa, ob der Weg der Strafaussetzung oder der einer Schuldfeststellung ohne Strafausspruch gewählt wird. Für die erste Möglichkeit hat sich der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ausgesprochen, auf die zweite weist der Antrag der Hessischen Landesregierung hin. Meines Erachtens ist die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten nicht sehr erheblich. Entscheidend ist allein, daß eine Regelung gefunden und getroffen wird, die den Süchtigen bei der Motivierung eines überaus schwierigen Heilungsprozesses unterstützt, eines Heilungsprozesses, bei dem wir erkennen müssen, daß nicht nur die Schwierigkeit besteht, all das aufzugeben, was bisher zu dem selbstzerstörerischen Verhaltensmuster gehörte, sondern daß dem Betroffenen praktisch auch der Abbruch aller bisher für ihn vitalen Kontakte und Beziehungen abverlangt wird.

Ich habe den Eindruck, daß die Bundesregierung der Aufnahme einer solchen Regelung, auch wenn sie bisher in dem Gesetzentwurf noch fehlt, nicht ablehnend gegenübersteht. Ich schließe dies jedenfalls aus ihren Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 8/3347, der Beantwortung einer **Kleinen Anfrage der Koalitionsfraktionen zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität**.

Eine **Entschließung des Bundesrates**, die in dieselbe Richtung zielt, wäre für das weitere Gesetzgebungsverfahren sicher hilfreich. Dies ist der Grund, warum ich Sie im Namen der Hessischen Landesregierung um Ihre Unterstützung bitte.

Präsident Klose: Das Wort hat Senator Meyer, Berlin.

Meyer (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Drogenabhängigkeit, der Drogenmißbrauch und die Rauschgiftkriminalität sind, wie Frau Kollegin Rüdiger schon ausgeführt hat, in der Tat zu einem Zentralproblem in vielen Bundesländern geworden. Berlin war hier bedauerlicherweise ein Vorreiter. Aber nach den Ausführungen von Frau Kollegin Rüdiger weiß ich, daß es auch in Hessen so ist, und ich nehme an, daß es auch in anderen Bundesländern so sein wird. Hier tritt wahrscheinlich nur eine zeitliche Verschiebung ein.

Wie Sie möglicherweise den Zeitungen entnommen haben, macht sich der italienische Gesundheitsminister bei 64 Drogentoten im Jahr in ganz Italien Gedanken über eine staatliche Behandlung von Heroinabhängigen. Dazu muß darauf hingewie-

Meyer (Berlin)

A) sen werden, daß zum gleichen Zeitpunkt in dem viel kleineren Berlin bedauerlicherweise schon 69 Drogentote zu beklagen waren. Wir werden in diesem Jahr wohl auf über 100 kommen.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß die Bundesregierung durch die Vorlage des hier zur Beratung stehenden Entwurfs auch auf gesetzgeberischem Weg alles daransetzt, der Rauschgiftkriminalität besser entgegenwirken zu können.

Der heute vom Bundesrat im ersten Durchgang zu behandelnde Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts ist gegenüber dem im Frühjahr dieses Jahres unterbreiteten Referentenentwurf in vielen Punkten beträchtlich verbessert worden. Der jetzt vorliegende Entwurf stellt im ganzen eine brauchbare Konzeption für die notwendigen Korrekturen am geltenden Betäubungsmittelrecht dar.

Vor allem folgende Punkte müssen aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ganz besondere Aufmerksamkeit finden. Ich kann mich hier kurzfassen.

Den Antrag des Landes Hessen hat Frau Kollegin Rüdiger eindrucksvoll und ausreichend begründet. Ich glaube, das was sie gesagt hat, ist auch eine hinreichende Begründung dafür, diesem Antrag zuzustimmen.

Auch der baden-württembergische Antrag verdient, meine ich, Unterstützung, weil es hier in der Tat darauf ankommt, dem Prinzip „**Therapie statt Strafe**“ — in welcher Form auch immer — doch etwas stärker Geltung zu verschaffen, als es im gegenwärtigen Entwurf vorgesehen ist.

B) Ich habe aber noch einen zweiten wichtigen Punkt und bitte auch hierfür um Ihre Aufmerksamkeit. Die Drogenabhängigkeit — auch darauf hat Frau Kollegin Rüdiger hingewiesen — belastet in nicht vorhergesehener und besorgniserregender Weise alle **Bemühungen um Resozialisierung von Straffällern**. Sie droht die Resozialisierungsanstrengungen, die das Strafvollzugsgesetz gebietet, für weite Kreise der Gefangenen zunichte zu machen. Wenn es in einer Vollzugsanstalt für Frauen in Berlin unter den ca. 130 im Jahresdurchschnitt vorhandenen weiblichen Gefangenen 90 bis 100 Drogenabhängige gibt, ist vom Resozialisierungsvollzug kaum noch die Rede. Hier gilt es, sorgfältig zu prüfen, ob das geplante neue Betäubungsmittelrecht eine bessere Handhabe als das bisherige zu bieten vermag, um dem besonders verhängnisvollen Verbringen von Betäubungsmitteln in Justizvollzugsanstalten wirkungsvoller begegnen zu können. Der insoweit im Rechtsausschuß von den Ländern einstimmig vorgeschlagenen Prüfungsempfehlung zu § 28 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs sollte mit großem Ernst nachgegangen werden.

Umgekehrt meine ich allerdings, daß es des vorgesehenen neuen Straftatbestands in § 28 Abs. 1 Nr. 11 über das Verherrlichen des Mißbrauchs von Betäubungsmitteln nicht bedarf. Deswegen hat Berlin den Antrag auf Streichung des § 28 Abs. 1 Nr. 11 in der Drucksache 546/5/79 eingebracht. Dieser Antrag hat zwar im Rechtsausschuß nicht

C) die notwendige Mehrheit gefunden. Aber das knappe Abstimmungsergebnis sowie der Umstand, daß das **Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ein brauchbares Instrumentarium für den Jugendschutz** enthält, sollten Anlaß genug sein, über die Notwendigkeit der erwogenen Bestimmung nochmals nachzudenken. Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte haben bereits jetzt häufig einen schweren Stand, wenn sie auf Grund der in den letzten Jahren eingeführten neuen Straftatbestände gehalten sind, Bücher und Schriften zum Gegenstand von Ermittlungsverfahren zu machen. Wir erweisen — das ist meine Überzeugung — weder unserer Justiz noch der Bekämpfung der Rauschmittelkriminalität einen guten Dienst, wenn wir hier einen weiteren Straftatbestand ähnlichen Gepräges schaffen.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesjustizministerium.

Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung unterstützt alle Anregungen der Länder, in diesem wichtigen Bereich zu einer Verbesserung der Therapie zu kommen. Dazu wird Herr Kollege Zander noch einiges sagen. Wir kennen auch die dringende einer Änderung harrenden Verhältnisse in den Vollzugsanstalten.

Nicht unterstützen kann die Bundesregierung den Antrag des Landes Berlin. Sie hält die hier angesprochene Vorschrift für eine nicht unwichtige Schranke im Vorfeld der Rauschgiftkriminalität, die verhindern soll, daß in diesem Vorfeld der Boden für den Absatz von Rauschgift aufbereitet werden kann.

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften hat eine andere Zielsetzung. Es ist nur für einen Teil des Bereichs, der hier in Betracht kommt, einschlägig und deshalb nach unserer Auffassung nicht ausreichend.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Zander vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Drogenbilanz in der Bundesrepublik Deutschland am Ende des Jahres 1979 ist — ebenso wie die internationale Situation — bedrückend: Mehr als 40 000 Rauschgiftabhängige, etwa 600 Rauschgifttote, immer umfangreichere Sicherstellungen von Rauschgift, trotzdem ein Überangebot an Heroin mit hohem Reinheitsgrad und niedrigem Preis, ein verstärktes Auftreten von Kokain und unvermindert starker Zufluß von Cannabis-Produkten.

Wir wissen alle aus der Erfahrung der letzten Jahre, daß dem Drogenproblem mit Gesetzen allein nicht beizukommen ist. Aber eine Verbesserung des gesetzlichen Instrumentariums ist auch notwendig. Die Neuordnung des Betäubungsmittel-

Parl. Staatssekretär Zander

- (A) rechts ist dabei nur ein Punkt, wenn auch ein sehr wichtiger. Das **Aktionsprogramm der Bundesregierung von 1970** wird zur Zeit überprüft und fortgeschrieben. Darüber wird die Bundesregierung in der für den 18. Januar 1980 vorgesehenen Drogen-debatte vor dem Deutschen Bundestag berichten.

Der Kern des geltenden Betäubungsmittelgesetzes besteht zum Teil aus 50 Jahre alten Vorschriften, von denen sich einzelne angesichts neuerer Erfahrungen als lückenhaft und teilweise widersprüchlich erwiesen haben. Zwar ist der strafrechtliche Teil des Gesetzes 1971 novelliert worden; aber die Hoffnung, damit über ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der schweren Rauschgiftkriminalität zu verfügen, hat sich leider nicht erfüllt.

Nachdem Zahl und Schwere der Rauschgiftdelikte seitdem weiter erheblich zugenommen haben und in der Praxis der Gerichte die geltende Höchststrafe von 10 Jahren zu einer schuldangemessenen Bestrafung nicht ausreicht, ist nunmehr das Bedürfnis nach einer Änderung des Gesetzes aus strafrechtlicher Sicht in den Vordergrund getreten.

Die Notwendigkeit zur Novellierung des gesamten Betäubungsmittelrechts ergibt sich aber daneben auch aus der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1973 bis 1976 ratifizierten **internationalen Suchtstoffübereinkommen** in das deutsche Recht umzusetzen. Der Deutsche Bundestag hat deshalb im Juli 1976 die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich ein „umfassend novelliertes Betäubungsmittelgesetz“ vorzulegen.

- (B) Die Bundesregierung ist diesem Ersuchen nachgekommen, indem sie das gesamte Betäubungsmittelrecht, d. h. neben dem Gesetz auch die Verordnungen zum Betäubungsmittelgesetz, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in die Neuordnung einbeziehen möchte. Der vorliegende Entwurf führt bereits zu einer Vereinfachung und Komprimierung des Betäubungsmittelrechts, indem er zwölf Verordnungen überflüssig macht, so daß nur noch vier Verordnungen neben dem Gesetz novelliert bzw. erlassen werden müssen.

Lassen Sie mich, bevor ich auf einige Einzelheiten des Entwurfs zu sprechen komme, auf das hinweisen, worauf auch dieser Entwurf im Einklang mit dem bisherigen Recht verzichtet, nämlich auf eine Differenzierung zwischen sogenannten weichen und harten Drogen. Das heißt **Verzicht** sowohl auf eine strafverschärfende **Herausstellung einzelner Drogen**, wie etwa Heroin, als auch auf **Entkriminalisierung oder gar Legalisierung der Cannabis-Produkte**, wie Marihuana und Haschisch. Die Bundesregierung hält eine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Drogen sowie eine Entkriminalisierung von Cannabis nicht für vertretbar.

Die gesundheitlichen Risiken beim Verbrauch dieser Produkte sind von der Wissenschaft immer wieder betont worden. Auch in den mit Suchtstofffragen befaßten Gremien der Vereinten Nationen

wird die Gesundheitsschädlichkeit dieses Mißbrauchs mit ganz überwiegender Mehrheit als gegeben angesehen. Für die Haltung des Gesetzgebers in der Bundesrepublik Deutschland gelten deshalb die gleichen Gründe für eine fehlende Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Drogen bei der Strafindrohung wie bei der Änderung des Opiumgesetzes im Jahre 1971, nämlich: nicht erwiesene gesundheitliche Unbedenklichkeit, Hinweis auf die mögliche Schrittmacherfunktion als sogenannte Einstiegsdroge und fehlende brauchbare Kriterien für eine solche Unterscheidung.

Der Entwurf dient neben der Umsetzung der internationalen Suchtstoffübereinkommen in deutsches Recht auch der **Vereinfachung und Straffung der Kontrolle des legalen Betäubungsmittelverkehrs**, die im wesentlichen durch die Bundesopiumstelle des Bundesgesundheitsamtes ausgeübt wird. Im Hinblick auf das internationale Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe sind 17 neue Stoffe der Betäubungsmittelkontrolle zu unterwerfen. Für die damit verbundene Einbeziehung von etwa 460 im Handel befindlichen und therapeutisch als Arzneimittel verwendeten Präparaten aus solchen Stoffen in die betäubungsmittelrechtliche Kontrolle mußte eine pragmatische Lösung gefunden werden. Sie mußte sowohl den innerstaatlichen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung tragen als auch den international angestrebten und von dem Übereinkommen unterstrichenen Kontrollbedürfnissen genügen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung enthält deshalb einerseits weitgehende Erleichterungen in Form von Kontrollausnahmen für etwa 415 Präparate und andererseits Erschwernisse für die restlichen 45 Präparate, die der vollen betäubungsmittelrechtlichen Kontrolle unterworfen werden.

Die **Konzeption des strafrechtlichen Teils** des Gesetzes betont insbesondere drei Aspekte: erstens die Verstärkung des Schutzes Jugendlicher, zweitens die Verschärfung des Betäubungsmittelstrafrechts, drittens die Erleichterungen für bestimmte Tätergruppen.

Die Bundesregierung ist sich bei aller notwendigen Verschärfung des Betäubungsmittelstrafrechts bewußt, daß der **therapeutischen Rehabilitation** des drogenabhängigen kleinen bis mittleren Täters höchste Bedeutung zukommt. Über die hierfür im allgemeinen Strafrecht bereits gegebenen Möglichkeiten hinaus prüft die Bundesregierung, ob eine Erleichterung der Strafaussetzung zur Bewährung mit der Weisung an den Verurteilten vorgeschlagen werden kann, sich einer Entziehungskur zu unterziehen. Daneben wird geprüft, ob das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt, das auf die Fälle beschränkt ist, in denen eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt ist, im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts in bestimmtem Umfang erweitert werden kann.

Die Bundesregierung prüft ferner, ob im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine weitere Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen ist, die dem Gericht die Möglichkeit gibt, bei abhängigen Tätern in bestimmten Fällen nach Feststellung der Schuld

Parl. Staatssekretär Zander

A) von einer Bestrafung oder nach Verhängung der Strafe von deren Vollstreckung abzusehen, wenn sich der Täter einer therapeutischen Behandlung als „Therapie statt Strafe“ unterzieht. Eine beschleunigte Abklärung dieses — allerdings nicht einfachen — Fragenkomplexes zwischen allen Beteiligten erscheint mir dringend geboten.

Zusammenfassend darf ich zu dem Entwurf folgendes feststellen. Die Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates haben gezeigt, daß die Auffassungen des Bundesrates hinsichtlich des verwaltungsrechtlichen Teils und in der Grundkonzeption des strafrechtlichen Teils nur unwesentlich von der Auffassung der Bundesregierung abweichen. Die divergierenden Auffassungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Strafrechts im Detail dürften im weiteren Gesetzgebungsverfahren verhältnismäßig leicht überbrückbar sein.

Gestatten Sie mir deshalb angesichts dieser Situation die Bitte, auf Ihre Entschließung zum Gesetzentwurf unter Ziffer 62 auf der letzten Seite der vorliegenden Drucksache zu verzichten oder besser in der Entschließung ganz allgemein den Wunsch des Bundesrates nach einer beschleunigten Verabschiedung des gesamten Gesetzentwurfs — nicht nur des strafrechtlichen Teils — noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zum Ausdruck zu bringen.

Angesichts der schweren Bedrohung, die das Drogenproblem darstellt, wäre es sehr wichtig, dieses Gesetz noch zustande zu bringen.

B)

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie wir soeben schon hörten, hatte man es 1971 bei einer Korrektur der Strafvorschriften belassen, und zwar aus Zeitgründen. In einer ähnlichen Situation befinden wir uns heute. Erst im Frühjahr dieses Jahres wurde den Ländern ein Referentenentwurf zugestellt. Die Bundesregierung hat dann im Spätherbst — nunmehr unter dem Druck der alarmierten Öffentlichkeit — einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Auch wir begrüßen grundsätzlich eine Neuordnung des unübersichtlich gewordenen Betäubungsmittelrechts. Der Entwurf kommt aber leider so spät, daß er mit seinen gesundheitspolitischen und verwaltungsrechtlichen Auswirkungen kaum oder zumindest nur erschwert Chancen hat, die parlamentarischen Hürden noch in dieser Legislaturperiode zu nehmen.

Meine Damen und Herren, wir kennen alle die drängenden Probleme, die durch den Drogenmißbrauch aufgeworfen sind. Ich will keine Zahlen nennen; wir haben sie heute bereits gehört. Es ist nun unser aller Pflicht, diese Probleme, wenn wir sie schon nicht lösen können, zu verringern.

Eine Maßnahme gegen die um sich greifende Rauschgiftkriminalität besteht in einer **Verbesserung**

der Strafvorschriften, vor allem in einer Verschärfung der Strafvorschriften gegen die oft bandenmäßig organisierten Händler. Sie wird von der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften dringend gefordert. In diesem Ziel sind sich auch alle maßgeblichen politischen Kräfte einig.

C)

Was den strafrechtlichen Bereich anlangt, bestehen keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Vorstellungen der Bundesregierung und den unsrigen, insbesondere wenn noch die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates, über die wir beschließen, berücksichtigt werden. Deshalb will ich besonders hervorheben: Die von allen Seiten als notwendig erkannte Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen den Drogenmißbrauch darf nicht etwa mit Rücksicht auf eine vielleicht nicht durchsetzbare Gesamtreform des Betäubungsmittelrechts in dieser Legislaturperiode unterbleiben.

Aber, meine Damen und Herren, manche glauben, dem Drogenproblem mit dem **Schlagwort „Therapie statt Strafe“** entgegenzutreten zu können. Wenn ich die Ausführungen der Vertreter von Hessen und Berlin heute recht verstanden habe, kam das auch dort wieder zum Ausdruck.

Niemand in diesem Raum verkennt die Notwendigkeit und die Anliegen der Therapie, selbst wenn die Erfolgsquoten leider immer noch sehr gering sind. Aber mit aller Deutlichkeit muß die zumindest unterschwellig hervorgerufene Ansicht zurückgewiesen werden, daß Therapiebemühungen den Einsatz des Strafrechts überflüssig machen könnten oder daß die Strafe der Therapie grundsätzlich im Wege steht. Soll etwa, so frage ich, ein drogenabhängiger Dealer, der weiterhin mit Heroin Handel treibt und Gesundheit und Leben seiner Mitmenschen ruiniert, nur deswegen strafrei ausgehen, weil er selbst drogenabhängig ist?

D)

Entgegen dem genannten, völlig verfehlten Schlagwort widersprechen sich Therapie und Strafe nicht, sondern sie müssen sich sinnvoll ergänzen. Das geltende Recht kennt zahlreiche Möglichkeiten, insbesondere das Institut der **Strafaussetzung zur Bewährung**, das es erlaubt, dem Verurteilten die Chance der Therapie zu geben.

Wir sind durchaus offen für eine Prüfung, inwieweit noch mehr als bisher die Strafrechtsvorschriften modifiziert werden können, damit sie im Einzelfall aussichtsreichen Therapiebemühungen nicht entgegenstehen.

Ich bitte Sie um Unterstützung unseres diesbezüglichen Landesantrags. Mit ihm wollen wir zugleich klarstellen, daß es nur um die Prüfung geht, wo im Einzelfall ein solcher Zielkonflikt bestehen kann. Die Regel ist dies, soweit ersichtlich, ohnehin schon bisher nicht. Keinesfalls kann einer Zurückdrängung des Strafrechts als solcher das Wort geredet werden. Angesichts der unermesslichen Schäden, die durch die Drogenkriminalität angerichtet werden, bedarf es des Einsatzes und der Anstrengung aller Kräfte, der Therapiebemühungen und des Strafrechts.

(A) **Präsident Klose:** Das Wort hat Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich, nachdem die Gesamtproblematik hier bereits erörtert worden ist, nur noch einige Bemerkungen zur strafrechtlichen Seite hinzufügen.

Daß der Strafverfolgung gerade bei der Bekämpfung des Drogenhandels die entscheidende Rolle zukommt, ist allseits anerkannt. Ohne den Einsatz dieser staatlichen Sanktion kann es nicht gelingen, den gewinnsüchtigen, gewissenlosen und kalt berechnenden Drogenhändlern das Handwerk zu legen. Zur Schärfung dieser Waffe hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits 1974 eine Gesetzesinitiative beim Bundesrat eingebracht. Das Gesetzgebungsverfahren konnte in der damaligen Legislaturperiode aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu Ende geführt werden. In der folgenden Legislaturperiode ist es nur im Hinblick auf den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Gesetzentwurf zur völligen Neuordnung des Betäubungsmittelrechts nicht erneuert worden.

Dieser Entwurf liegt nunmehr vor. Ich stelle mit Befriedigung fest, daß die wesentlichen Punkte unserer damaligen Initiative darin Eingang gefunden haben, namentlich die **Anhebung der Höchststrafe** und die **Schaffung eines Verbrechenstatbestandes für die bandenmäßige Begehung von Betäubungsmitteldelikten und für die leichtfertige Todesverursachung**.

(B) Mit der Verschärfung der Strafandrohungen allein ist es jedoch, auch soweit es um die Bekämpfung des Drogenhandels geht, nicht getan. Es muß vielmehr gleichzeitig sichergestellt werden, daß diese erhöhten Strafandrohungen auch praktisch wirksam werden können. Dazu muß zum einen die Ermittlungstätigkeit noch mehr intensiviert werden. Zum anderen muß verhindert werden, daß die Verschärfung der Strafandrohungen, die sich gerade gegen den organisierten Drogenhandel richtet, zu einer noch weiteren Abkapselung der Banden und damit zu einer noch größeren Erschwerung der Ermittlungstätigkeit führt. Wenn nach den polizeilichen Erfahrungen bereits heute die Zerschlagung von Drogenhändlerbanden fast nur noch mit Hilfe von **Täterhinweisen** möglich ist, so muß mit der Erhöhung der Strafandrohungen gleichzeitig eine Regelung getroffen werden, die diese Täterhinweise fördert, indem sie die **Mitwirkung an der Aufklärung und Verhütung schwerster Betäubungsmittelkriminalität** honoriert.

Die diesem Ziel dienende Bestimmung in § 29 Abs. 3 des Regierungsentwurfs erscheint jedoch in mehrfacher Hinsicht zu eng; denn sie läßt eine Strafmilderung nicht zu, wenn der Täter durch seine Hinweise die **Aufdeckung** von Betäubungsmitteldelikten ermöglicht, sondern nur, wenn durch seine Hinweise die **Verhinderung** geplanter weiterer Delikte ermöglicht wird.

Diese Einschränkung berücksichtigt nicht genügend, daß gerade im Bereich der Betäubungsmittel-

delikte die Aufdeckung bereits begangener Taten und die darauf beruhende Möglichkeit strafrechtlichen Einschreitens vielfach zugleich der entscheidende Ansatzpunkt zur Verhinderung weiterer Delikte dieser Art sind. Dies gilt z. B. in besonderem Maße für das Dealerunwesen; es gilt nach unserer Überzeugung darüber hinaus aber mehr oder weniger auch für alle anderen Formen der in den §§ 28 und 29 genannten Betäubungsmittelkriminalität, nicht nur für die Fälle der bandenmäßigen Begehung. Darum erscheint es uns auch zu eng, die Strafmilderungsmöglichkeit nur solchen Tätern zugute kommen zu lassen, die selbst Mitglied einer Bande sind.

Nordrhein-Westfalen unterstützt daher die Empfehlung des Rechtsausschusses, in § 29 a eine umfassende, über die Regelung des Regierungsentwurfs hinausgehende Bestimmung zu schaffen, die dem Richter die Möglichkeit gibt, nach den gesamten Umständen des Einzelfalles und nach pflichtgemäßem Ermessen die Strafe zu mildern oder ganz von Strafe bei solchen Tätern abzusehen, die dazu beigetragen haben, schwerste Betäubungsmittelkriminalität zu verhüten oder aufzuklären.

Neben der intensiven und harten Bekämpfung des Drogenhandels muß unser besonderes Augenmerk den **Opfern** dieses Drogenhandels, den Drogenabhängigen, gelten. Wer aus der gegenwärtigen, erschreckenden Drogensituation nur den einen Schluß zieht, der Kampf gegen den Drogenhandel müsse verstärkt werden, der übersieht, daß viele Drogenabhängige mehr denn je unserer **Hilfe** bedürfen, und zwar auch dann, wenn sie infolge ihrer Abhängigkeit von der Droge mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Bereits nach geltendem Recht kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts von der Strafverfolgung absehen, wenn jemand Betäubungsmittel in geringer Menge nur zum Eigenverbrauch erwirbt oder besitzt. Die dies ermöglichende Bestimmung des geltenden § 11 Abs. 5 BtMG, die auf eine Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgeht, bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sich nicht so sehr gegen die Drogenkonsumenten, sondern vornehmlich gegen den **Drogenhandel** richten.

Diese in der Praxis segensreiche Bestimmung hat sich im Laufe der Zeit jedoch als zu eng erwiesen. Insbesondere erschwert die Entwicklung des Drogenmißbrauchs und der Drogenkriminalität eine strenge Unterscheidung zwischen drogenabhängigen Konsumenten, denen geholfen werden muß, und nicht abhängigen Drogenhändlern, die die volle Schärfe des Gesetzes treffen muß. Gerade der Konsum harter Drogen, der nicht nur die Gesundheit, sondern meist auch die familiäre, berufliche, gesellschaftliche und finanzielle Existenz des Konsumenten vernichtet, veranlaßt den Süchtigen dazu, sich mit illegalen Mitteln — insbesondere mit dem Vertrieb von Drogen — das Geld für die nächste Betäubungsmitteldosis zu beschaffen. In diesen Fällen greift zwar § 11 Abs. 5 des Gesetzes — wie ich

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

(A) meine, aus guten Gründen — nicht ein. Dennoch sollte auch hier nach einer Möglichkeit gesucht werden, dem Süchtigen zu helfen, sich von seiner Sucht zu befreien.

Solange im Strafvollzug diese Aufgabe nicht erfüllt werden kann und solange nicht genügend Plätze für eine Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches zur Verfügung stehen, bleibt nur die **freiwillige Therapie**, deren Erfolge zwar prozentual bescheiden, aber dennoch nicht unbeachtlich sind, wenn man bedenkt, wie schwer es ist, von der Droge loszukommen.

Das Strafrecht darf, solange es selbst diese Therapie nicht oder nicht in ausreichendem Maße bieten kann, dem Süchtigen nicht den Weg zu dieser Therapie versperren. Es muß ihm vielmehr einen **Anreiz** geben, sich endlich freiwillig dieser Therapie zu unterziehen. Als geeignetes Mittel bietet sich hierzu gegebenenfalls die **Strafaussetzung zur Bewährung** an. Diese ist zwar gerade hier ein **Wagnis**; aber sie ist bei Drogenabhängigen oft auch eine **echte Chance**, oftmals sogar die **einzige Chance**, um mit Hilfe der freiwilligen Therapie von der Droge loszukommen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist deshalb der Auffassung, daß speziell für den Bereich des Betäubungsmittelgesetzes geprüft werden sollte, ob hier die allgemeinen Regeln über die Strafaussetzung ausreichen oder ob nicht insbesondere für die Freiheitsstrafen von über einem Jahr bis zu zwei Jahren die strengen Voraussetzungen des allgemeinen Strafrechts aufgelockert werden sollten, damit den Süchtigen der Weg zur Therapie nicht versperrt wird, ähnlich wie in dem vergleichbaren Fall des Exhibitionismus in § 183 Abs. 3 des Strafgesetzbuches die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung den Besonderheiten der Therapiemöglichkeit angepaßt worden sind.

(B) Die entsprechende **Prüfungsempfehlung des Gesundheitsausschusses** für das Betäubungsmittelgesetz findet daher die Unterstützung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Sie ist dem im Prinzip das gleiche Ziel verfolgenden bayerischen Landesantrag zu einer einschlägigen Prüfungsempfehlung vorzuziehen, weil sie konkreter das Ziel der Prüfung nennt.

Das Strafrecht muß die Besonderheiten der Drogenkriminalität berücksichtigen. Wir müssen daher gegebenenfalls auch den Mut haben, unkonventionelle Wege zu gehen. Dann besteht eine **echte Chance**, daß auch das Strafrecht seinen spezifischen Beitrag zur Bewältigung des Drogenproblems leistet.

Präsident Klose: Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Nur eine ganz kurze Bemerkung.

Herr Staatssekretär Vorndran, ich empfehle Ihnen, den Text meiner Rede nachzulesen; denn dann werden Sie mit Sicherheit das, was zumindest als

(C) Unterstellung empfunden oder mißverstanden werden könnte, nicht aufrechterhalten. Ich wehre mich dagegen, daß hier möglicherweise ein Pappkamerad aufgebaut wird und man die Zielsetzung dessen, was Herr Kollege Meyer und ich angesprochen haben, in höchstem Maße verkennt.

Wenn ein Drogenabhängiger völlig ohne Motivation ist, sich von diesem Zwang zu befreien, und wenn noch hinzukommt, daß er in seiner Abhängigkeit gleichzeitig weitere dadurch in die gleiche Abhängigkeit bringt, daß er als Dealer tätig ist, muß angesichts des individuellen Leids des Betroffenen und potentiell Betroffener, also der Allgemeinheit, alles nur denkbar Mögliche getan werden, was die Chance eines Erfolgs verspricht. Das ist der Grund für die Forderung, **Motivation bei den Betroffenen** zu bewirken.

Wenn dies der Strafvollzug nicht vermag — das ist doch keine parteipolitische Auseinandersetzung; wir haben doch hier alle unsere Erfahrungen gemacht; wir kennen individuelle Fälle, wir kennen Fälle des Scheiterns —, dann müssen wir uns überlegen, wie wir eine nicht vorhandene Motivation im Ansatz wecken und — möglicherweise durch Strafandrohung — verstärken können, so daß der einzelne etwas besser instand gesetzt wird, ein Angebot anzunehmen, sich z. B. durch Strafaussetzung — ich habe zwei Wege genannt — von dem, was wir alle als entsetzliches Problem empfinden, zu befreien: im eigenen Interesse, aber auch im Interesse weiterer Betroffener und der Allgemeinheit.

Ich möchte Sie bitten, das nachzulesen. Dann (D) können Sie unsere Motivation nicht verkennen.

Präsident Klose: Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn dieses Schlagwort „Therapie statt Strafe“ nicht aufrechterhalten würde, wäre ich darüber am meisten glücklich — vielleicht habe ich mich getäuscht — und würde das auf die Ausführungen, die heute gemacht wurden, nicht mehr anwenden.

Ich wende mich aber nach wie vor grundsätzlich gegen dieses Schlagwort, das sehr oft angewandt wird. Therapie allein genügt eben nicht. Wir wissen doch, daß sehr viele, wenn sie vor dem Strafgericht stehen, erklären, sie würden sich jetzt einer Therapie unterziehen. Wir wissen aber aus Untersuchungen auch, daß letzten Endes nur ganze 10 % durchhalten. Auf der anderen Seite haben wir im Zusammenhang mit den Entlassungen aus bayerischen Strafanstalten über fünf Jahre Untersuchungen vorliegen, die ergeben, daß auf Grund von Therapie und Strafe 53 % der Entlassenen später nicht mehr wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz straffällig geworden sind. Man sollte diese beiden Zahlen sehr wohl bedenken und sich vor Augen halten.

Der Sinn des zweiten Teils meiner Ausführungen war, gegen den Grundsatz „Therapie vor Strafe“ vorzugehen. Wir meinen, beides muß nebeneinander

Dr. Vorndran (Bayern)

- (A) herlaufen. Wir sind aber durchaus offen dafür, wie Sie aus unserem Antrag heute ersehen, im Einzelfall zu überprüfen, ob diese Therapiemöglichkeit nicht noch größeren Vorrang bekommen und Strafen noch weiter zurückgestellt werden sollten, wobei ich hinzufügen möchte, daß wegen des Instituts der Bewährung im Augenblick schon die Hälfte der Straffälligen ihre Strafe — zumindest vorläufig — nicht antreten.

Präsident Klose: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 546/1/79 sowie Länderanträge in den Drucksachen 546/2/ bis 5/79 vor. Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir wegen der großen Zahl der Änderungen zunächst über die Empfehlungen, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde, und danach in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Empfehlungen abstimmen werden.

Ich rufe zunächst den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 546/3/79 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe in Drucksache 546/1/79 die Ziff. 1 auf. — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

- (B) Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Zu Ziff. 17 ist vom Freistaat Bayern gewünscht worden, über den Absatz 1 Satz 2 gesondert abzustimmen. Ich rufe daher zunächst die Ziff. 17 ohne den Satz 2 im ersten Absatz auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Satz 2 im ersten Absatz! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 31, und zwar zunächst ohne die Begründung! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die Begründung ab. Wer möchte der weitergehenden Begründung des Rechtsausschusses folgen? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 33! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziff. 34.

Über Ziff. 35 wird nach Buchstaben getrennt abgestimmt. Bitte das Handzeichen für Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Buchst. b)! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 36! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 37! — Auch die Mehrheit.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Antrag Berlins in Drucksache 546/5/79. Wer stimmt zu? Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 41 zusammen mit dem dazugehörigen Teil der Folgeänderung in Ziff. 59! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 43! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 44! — Das ist die Mehrheit.

Mit der Annahme von Ziff. 44 entfällt Ziff. 45.

Ziff. 47 und die Anträge von Hessen und Bayern in den Drucksachen 546/2/79 und 546/4/79 schließen einander aus.

Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag von Hessen ab. Je nach dem Abstimmungsergebnis folgt dann die Abstimmung über Ziff. 47 der Ausschlußempfehlungen und danach über den Antrag Bayerns.

Wer dem Antrag von Hessen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 47 der Ausschlußempfehlungen ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Bayerns in der Drucksache 546/4/79.

Ziff. 48! — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 50 zusammen mit dem dazugehörigen Teil der Folgeänderung in Ziff. 59! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 51! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 52! — Das ist die Minderheit. (D)

Jetzt folgt die Abstimmung über Ziff. 53. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 55! — Mehrheit.

Ziff. 59! — Mehrheit.

Ziff. 62! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt die übrigen noch nicht durch Abstimmung erledigten Änderungsempfehlungen unter Ziff. I der Drucksache 546/1/79 zur Abstimmung auf. Wer will diesen zusammengefaßt zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985** — 2. FStrAbÄndG — (Drucksache 548/79).

Dazu geben Erklärungen zu Protokoll *): Herr Ministerpräsident Zeyer, Saarland, Herr Minister Professor Dr. Herzog, Baden-Württemberg, Herr Senator Dr. Czichon, Bremen, und Herr Staatssekretär Ruhnau vom Bundesministerium für Verkehr. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

*) Anlagen 13 bis 16

Präsident Klose

(A) Es liegen Ihnen neben den Empfehlungen der Ausschüsse weiter vor: ein Antrag des Landes Baden-Württemberg sowie zwei Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wir stimmen zuerst über den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 548/4/79 ab, mit dem die Ausschußempfehlungen in Abschnitt I Ziff. 1 und 2 geändert werden sollen. Wer stimmt dem Antrag Nordrhein-Westfalens zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr Abschnitt I der Ausschußempfehlungen in der Drucksache 548/1/79 auf, und zwar Ziff. 1 ohne den Klammerinhalt. Wer wünscht zuzustimmen? — Überhaupt niemand. Das ist auch ein Ergebnis.

Wir stimmen nun über die Empfehlung unter Ziff. 2 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 548/2/79. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Abschnitt I fort, und zwar über die Ziff. 3 bis 5 gemeinsam. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 548/3/79 ab. Dieser Antrag und die Ausschußempfehlung in Abschnitt II Ziff. 3 schließen sich aus. Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Damit ist Abschnitt II Ziff. 3 erledigt.

Wir fahren dann in der Abstimmung über Abschnitt II der Ausschußempfehlungen fort. Ich rufe auf:

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossene **Stellungnahme abzugeben**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zum Erlaß eines Gesetzes zur **Anderung des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer** (Abwasserabgabengesetz) — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein — (Drucksache 574/79).

Hierzu liegen mir Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf vom Bundesministerium des Innern das Wort.

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich trotz der vorgerückten Zeit von meiner ständigen Übung abgehe, Ausführungen zu Protokoll zu geben.

(C) Seit einem Jahr ist von interessierter Seite eine Generalattacke mit unterschiedlichen Angriffszielen auf das Abwasserabgabengesetz geritten worden. Der Ihnen vorliegende Entschließungsantrag ist nun das, was vom Kampf gegen das Verursacherprinzip übriggeblieben ist. Sein Werdegang ist die Geschichte eines zum Scheitern verurteilten Versuchs, die von allen Parteien getragenen Errungenschaften fortschrittlicher Umweltpolitik wieder rückgängig zu machen.

Die ursprünglich geplante Gesetzesinitiative einer Minderheit des Bundesrates — zuerst auf völlige Abschaffung des Gesetzes, dann auf eine Hinausschiebung und Abschwächung der Abgabepflicht gerichtet — scheiterte an den politischen Realitäten, an sozialliberaler Umweltverantwortung ebenso wie am Willen umweltbewußter Bürger. Die Gegner des Abwasserabgabengesetzes haben einen starken Gegenwind zu spüren bekommen, auch aus den eigenen Reihen des Bundesfachausschusses „Energie und Umwelt“ mit dem „Umweltpolitischen Programm der CDU“.

Der Bundesrat hat jetzt eine gute Gelegenheit, die für den Gewässerschutz schädliche, weil zum Attentismus verleitende Novellierungsdiskussion endgültig abzuschließen. Was über den Entschließungsantrag zu sagen ist, hat Herr Senator Apel vor drei Wochen hier im Plenum bereits mit richtigen Worten gesagt. Wer jetzt weiterhin einer Novellierung des Abwasserabgabengesetzes das Wort redet, muß sich von den Bürgern fragen lassen, ob es ihm letztlich nicht doch um das alte Ziel geht, sich eines unbequemen, die Verursacher von Gewässerverschmutzungen finanziell belastenden Gesetzes zu entledigen.

(D) Die jetzt eher abgeschwächten Ziele sind zwar neu formuliert worden; die Argumentation aber ist die alte geblieben. Zumindest bei den Hauptinitiatoren des Antrags ist unschwer zu erkennen: Die als Verbesserung deklarierten Änderungen des Abwasserabgabengesetzes werden gegenüber der politisch nicht realisierbaren Abschaffung des Gesetzes immer noch für die nur zweitbeste Lösung gehalten. Ich hätte es jedenfalls für offener gehalten, einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung genau zu formulieren und hier zur Abstimmung zu stellen. Dann müßten die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein Farbe bekennen, was sie eigentlich wollen, und dann dafür auch noch eine Mehrheit suchen.

Lassen Sie mich aber auch zu der Entschließung ein deutliches Wort sagen. Eine Novellierung des Abwasserabgabengesetzes, verbunden mit der offensichtlich immer noch für notwendig erachteten Hinausschiebung der Abgabenerhebung, würde unsere **Bemühungen um einen wirksamen Gewässerschutz** um Jahre zurückwerfen. Sie würde darüber hinaus unsere bisherige parteipolitisch nicht gefärbte Umweltpolitik unglaubwürdig machen.

Wie steht es nun wirklich um die Novellierungsbedürftigkeit des Abwasserabgabengesetzes? Eines vorweg: Daß sich ein Gesetz, das ein **völlig neuartiges Gewässerschutzinstrument** einführt, nicht pro-

Staatssekretär Dr. Hartkopf

(A) blemfrei vollziehen läßt, kann niemanden überraschen. Die aufgetretenen Schwierigkeiten haben aber nicht Schwächen des Abwasserabgabengesetzes, sondern das Abwasserabgabengesetz hat unbestechlich die Schwächen des bisherigen wasserrechtlichen Vollzugs aufgedeckt. Das Abwasserabgabengesetz soll gerade diesen Vollzug in Ordnung bringen.

Es kann keine vernünftige und verantwortungsbewußte Politik sein, den Problemen, deren Lösung längst überfällig ist, einfach durch Hinauszögern der Abgabenerhebung aus dem Weg zu gehen. Hierzu zwingt auch nicht die angebliche Unvollziehbarkeit des Gesetzes. Daß das Gesetz vollziehbar ist, hat das Land **Nordrhein-Westfalen** bewiesen. Sein Landtag hat in Ausfüllung der wasserwirtschaftlichen Rahmengesetze einstimmig das **Landeswassergesetz** beschlossen.

Worum geht es im einzelnen? Da werden z. B. Probleme der **Meßgenauigkeit bei den absetzbaren Stoffen** genannt. Zunächst einmal: Emissionsbegrenzungen für absetzbare Stoffe und deren Überwachung gehören seit Jahrzehnten zur wasserbehördlichen Vollzugspraxis. Das bisher angewandte Meßverfahren muß sich doch wohl bewährt haben, wenn es auch künftig im wasserrechtlichen Vollzug praktiziert wird; so der einstimmige — ich betone dies — Beschluß von Bund und Ländern im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes. Wenn das Verfahren also den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes genügt, dann genügt es auch den Anforderungen des darauf verweisenden Abwasserabgabengesetzes. Dies ist durch die von den Ländern ausdrücklich initiierte Bescheidlösung gesetzlich klar gestellt.

(B) Als weiterer Problemfall wird der **Fischttest** genannt. Sicher bringt die Messung der Fischgiftigkeit des Abwassers durch einen biologischen Summentest gewisse Anlaufprobleme mit sich. Diese sind aber überwindbar. Der Gesetzgeber hat die von Bayern bereits im Gesetzgebungsverfahren geltend gemachten Bedenken gekannt. Er hat sie, wie ich meine, zu Recht als nicht durchschlagend verworfen und fischgiftiges Abwasser wegen seiner Gefährlichkeit für die Gewässer für abgabepflichtig erklärt. Aus naturwissenschaftlicher Sicht gibt es keine bessere Bestimmungsmethode als den im Gesetz vorgesehenen **Golddorftest**. Es werden gerade die Arbeiten an der Formulierung des Testverfahrens abgeschlossen. Die Aussichten sind gut, daß am Ende eine Verfahrensvorschrift erlassen wird, die gegenüber den bisherigen Vorstellungen die Gesamtkosten und die Zahl der eingesetzten Testfische maßgeblich verringert. Wir sind also bemüht, ein Verfahren zu schaffen, das sowohl dem Tierschutzgedanken als auch dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich entgegenkommt.

Übrigens noch ein Wort zum **Tierschutz**: Ich finde, es widerspricht nicht dem Tierschutzgedanken, sondern es ist gerade in seinem Sinne, mit einigen wenigen Testfischen alle anderen Fische in unseren Flüssen und Seen zu schützen.

(C) Die Unvollziehbarkeit des Gesetzes wird schließlich auch immer wieder damit begründet, die Bundesregierung werde mit den mehr als 50 erforderlichen **Verwaltungsvorschriften** nicht rechtzeitig fertig. Diese Verwaltungsvorschriften — das muß einmal klargestellt werden — werden nicht auf Grund des Abwasserabgabengesetzes, sondern auf Grund des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen. Es gibt zwar enge Verflechtungen zwischen Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz. Aber diese gehen nicht so weit, daß das Abwasserabgabengesetz überhaupt nicht vollziehbar wäre, wenn nicht jeder Abwassereinleiter „seine“ Verwaltungsvorschrift nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes hat.

Im übrigen kann ich Sie beruhigen: Für alle wichtigen Industriebetriebe werden bis Ende 1980 Mindestanforderungen vorliegen. Die Verwaltungsvorschriften leisten für die künftige Verbesserung des Gewässerschutzes Grundlagenarbeit und leiten für die Abwasserbehandlung eine neue Epoche ein. Ihr eigentliches Gewicht bekommen die bundeseinheitlichen Mindestanforderungen erst durch die Abwasserabgabe. Der Druck des Abwasserabgabengesetzes zwingt zu erhöhten Leistungen. Die Schaffung gerichtsfester Meßverfahren gehört dazu. Die Grundsatzprobleme wurden ja bereits gelöst.

Lassen Sie uns mit Hilfe des Abwasserabgabengesetzes — und nur mit seiner Hilfe geht es — das Werk nun auch vollenden, ein Werk, dessen Erarbeitung manchem jetzt zwar aufwendig erscheinen mag, das aber dem künftigen Vollzug klare Leitlinien an die Hand gibt und die Arbeiten der Wasserbehörden an der Gewässerschutzfront grundlegend vereinfacht. Insofern sind die Verwaltungsvorschriften genau das Gegenteil einer Tendenz zur vielbeklagten Überbürokratisierung. Sie dienen vielmehr der **Vereinfachung und Klarheit der wasserrechtlichen Verfahren**, sind also gerade ein **wesentlicher Beitrag zu einer bürgerfreundlicheren und transparenteren Verwaltung**.

Durch das gerade auf Betreiben der Länder in das Gesetz eingebaute Bescheidsystem wird der unmittelbar vom Gesetz verursachte unvermeidbare Vollzugaufwand auf ein Minimum begrenzt. Was über die bloße Abgabenerhebung hinaus insbesondere für die Überwachung der Bescheide aufzuwenden ist, sind nicht Kosten des Abwasserabgabengesetzes, sondern Kosten des Gewässerschutzes schlechthin.

Es gilt, **Versäumnisse der Vergangenheit** wieder gutzumachen. Das Wasserabgabengesetz verursacht nicht mehr Kosten als jedes andere Gesetz, das den Gewässerschutz ernst nimmt. Es reicht eben nicht, subventionierte Milliardenbeträge nur in den Bau von Kläranlagen zu stecken. Es muß auch mehr in die Überwachung investiert werden — übrigens ein im Vergleich hierzu geringer Beitrag.

(D) Ich komme zum letzten Punkt: den Einwänden gegen die Wirksamkeit und Gerechtigkeit des Abgabesystems. Wer das Abgabesystem ändern will, rüttelt an den Grundfesten des Abwasserabgabengesetzes. Gerade über die **Ausgestaltung des Abga-**

Staatssekretär Dr. Hartkopf

(A) besystems ist im Gesetzgebungsverfahren lang und breit beraten worden. In schwierigen Verhandlungen hat man einen Kompromiß gefunden, der, wie sich immer mehr herausstellt, die gegensätzlichen Interessen in ein gut funktionierendes Gleichgewicht gebracht hat. Neue Erkenntnisse, die die gesetzgeberische Entscheidung erschüttern könnten, liegen nicht vor. Auch bei den im Entschließungsantrag ausdrücklich genannten Punkten sprechen nach wie vor die besseren Gründe für das geltende System. Hat wirklich derjenige, der sein Abwasser mit den bestmöglichen technischen Mitteln reinigt, verdient, völlig von der Abgabe befreit zu werden? Nein; denn auch in diesen Fällen gelangen — besonders im großindustriellen Bereich — noch ganz erhebliche Schmutzfrachten in die Gewässer. Die Abwasserabgabe behält hier voll ihre Funktionen, zum einen dazu anzureizen, die Technik der Abwasserbehandlung ständig weiterzuentwickeln und damit als Motor für den technischen Fortschritt zu wirken, zum anderen einen Ausgleich gegenüber denjenigen zu schaffen, die weniger oder überhaupt nicht die Gewässer verschmutzen.

Der Einleiter, der sein Abwasser ordnungsgemäß reinigt, wird bereits dadurch hinreichend belohnt, daß sich seine Abgabe entsprechend reduziert. Die **Abwasserabgabe** — das ist eben die Fehleinschätzung der Initiatoren der Entschließung — ist **kein Strafgeld für Umweltsünder**. Vielmehr will sie nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips die Kosten von Gewässerschädigungen auf diejenigen verteilen, die sie verursachen. Kennen Sie ein gerechteres Prinzip? Ich habe keinen Zweifel, daß die **konsequente Anwendung des Verursacherprinzips** von der großen Mehrheit unserer Bürger als das wirksame Mittel in der Umweltpolitik mitgetragen wird.

Für meine Ausführungen — und damit darf ich schließen — habe ich im übrigen einen unverdächtigen Zeugen. Auf den Seiten 40 und 41 des „Umweltpolitischen Programms der CDU vom 10. Dezember 1979“ heißt es — ich darf zitieren —:

Wichtigstes Instrument einer wirkungsvollen Wassergütepolitik ist die Anwendung des Verursacherprinzips: Wer Gewässer verschmutzt und belastet, muß auch die Kosten der Reinigung des Abwassers tragen. Die Abwasserabgabe trägt dem Verursacherprinzip Rechnung.

Dem wäre nichts hinzuzufügen, es sei denn die Bitte an die Adresse der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, ihr eigenes Programm ernst zu nehmen.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Herzog, Baden-Württemberg.

Prof. Dr. Herzog (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wasser kann man bekanntlich trinken, man kann es aber auch lassen. Ich hätte die Rede, die ich jetzt halten muß, gern gelassen und sie — wie der Herr Staatssekretär — zu Protokoll gegeben. Das ist nicht möglich gewesen. Wir müssen die Klagen kreuzen. Also werden wir es tun.

(C) Ich will die Dinge nicht dramatisieren. Aber wenn Herr Staatssekretär Hartkopf sagt, daß unser Antrag an den Realitäten scheitere, dann muß ich unsere Überzeugung wiederholen, daß das Gesetz genau an diesen Realitäten scheitern wird. Ich will die Dinge nicht noch einmal im einzelnen auseinanderlegen; das ist ja auch bei einem Kultusminister etwas komisch, obwohl ich an diesem Geschäft in meinem früheren Amt lange genug unmittelbar beteiligt war. Aber es gibt eben eine Menge von Fragen, die man mit allgemeinen Prinzipien, wie dem Verursacherprinzip, ohne zu sagen, wie weit das geht und was das im einzelnen bedeutet, in der Praxis nicht aus der Welt schaffen kann.

Erstens. Der Gesetzgeber hat für die neue Abgabe einen Anknüpfungspunkt gewählt, nämlich das **Ausmaß der Gewässerverschmutzung**, der viel zu komplex ist — und dabei bleibt es —, um daran konkrete Zahlungsverpflichtungen knüpfen zu können. Die Höhe der Abgabe hängt praktisch — ich nenne nur die kitzligen Punkte — u. a. davon ab — so stellt es sich für den Bürger dar —, wie viele Fische einer bestimmten Größe und Korpulenz in einer bestimmten Zeit im Abwasser in ein besseres Jenseits abberufen werden, vom Taillemaß der toten Fische. Ich weiß, daß ich jetzt übertreibe; aber im Kern ist es so. Es ist auch dem Nichtfachmann ohne weiteres einsichtig, daß das keine genauen und wiederholbaren Meßergebnisse produzieren kann. Das führt dann in unserem Rechtsweigestaat zwangsläufig zum Streit mit dem Bürger.

(D) Zweitens. Sosehr wir das politische Ziel der Gewässerreinigung anerkennen — das ist zwischen uns nicht umstritten —, so wenig halten wir es für gerechtfertigt, dafür im Übermaß **Verwaltungsaufwand** zu treiben. Ich gestehe zu, daß etwa die Landesregierung, für die ich hier spreche, für die Frage der Bürokratie, die insbesondere durch Gesetzgebungshypertrophie geschaffen wird, erst in den letzten Jahren eine besondere Sensibilität entwickelt hat. Andere sind noch weit hinter uns zurück. Deswegen müssen wir doch nicht schief liegen. Um die vom Gesetzgeber vorgesehene Ermäßigung der Abgabe bei guter Reinigung zu erreichen, genügt, um ein Beispiel zu nennen, nicht etwa der Betrieb einer vollbiologischen Kläranlage, sondern es sind unabhängig davon Messungen bis in die kleinsten Einzelheiten notwendig. Derzeit arbeiten rund 50 Arbeitsgruppen der Bundesregierung daran, die Mindestanforderungen für die einzelnen Einleitergruppen in Verwaltungsvorschriften festzulegen. Auch in dieser vorweihnachtlichen Zeit, in der man geneigt ist, die ersten Kapitel der Evangelien zu zitieren, halte ich das für eine apokalyptische Vorstellung: 50 Arbeitsgruppen. Man bedenke auch, was diese alles an berechtigten Dingen — im übrigen mit großem Eifer — „zusammenklamüsern“ werden! Wenn man eine Ermäßigung bei guter Reinigungsleistung zugestehen will, dann sollte es dafür einfachere Anknüpfungspunkte geben.

Drittens. Auch das ist eine Wiederholung: Das Gesetz ist psychologisch falsch angelegt. Es sieht als „Belohnung“ eine Befreiung von der Abgabe vor, hängt die Schwelle dafür aber so hoch, daß sie praktisch nicht erreicht werden kann. Abgabefrei

Prof. Dr. Herzog (Baden-Württemberg)

- (A) soll das eingeleitete Abwasser dann sein, wenn es die Gewässergüteklasse II aufweist. Das bedeutet fast sauberes Flußwasser, und diese Reinigungsleistung wird auch mit der besten Kläranlage nicht erreicht. Die **Schwelle für die Abgabebefreiung** sollte dort liegen — hier bin ich anderer Meinung als die Bundesregierung —, wo alles getan wird, was die Behörden hinsichtlich der Abwasserreinigung verlangen. Auch dann kann man immer noch darüber reden. Nur, mit dem Hinweis auf ein allgemeines Verursacherprinzip ist unser Einwand, unsere kritische Anfrage, nicht ausgeräumt.

Aus all diesen Gründen halten wir eine **Novellierung des Abwasserabgabengesetzes** für erforderlich. Natürlich hat es Schwierigkeiten auch unter uns gegeben; das bestreitet doch keiner. Wir haben dabei bewußt nicht den Weg gewählt, einen eigenen Entwurf vorzulegen. Man muß hier tatsächlich auf allen Ebenen des Bundes und der Länder vernünftig miteinander sprechen, und dazu sind wir bereit.

Nun eine abschließende Bemerkung zu der doch etwas moralinsauer mit erhobenem Finger geäußerten Verdächtigung, es steckten wieder die alten Motive hinter unserer Initiative, Herr Staatssekretär Hartkopf. Ich spreche für ein Land, das im Jahre 1977 68 % seiner Bevölkerung an vollbiologische Kläranlagen angeschlossen hatte und das am Ende dieses Jahres diesen Prozentsatz auf 76 % hochgedrückt hat. Das wird in den nächsten Jahren so weitergehen.

- (B) Ich bitte Sie, die von den Ländern Bayern, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg vorgeschlagene EntschlieÙung zu fassen.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Minister Claussen, Schleswig-Holstein.

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Eingangs- und Ausgangsbemerkungen des Herrn Staatssekretärs veranlassen mich, noch eine Bemerkung zur Form zu machen. Ich halte es nicht für gut, wenn die Bundesregierung durch einen Staatssekretär drei Ländern politische Motive unterstellt, die einfach nicht vorhanden sind. Ich glaube, Herr Staatssekretär, es gehört zum Stil dieses Hauses, offen miteinander zu diskutieren und das, was andere sagen, ernst zu nehmen. Ich schlieÙe mich dem an, was Frau Kollegin Rüdiger vorhin zu Herrn Vorndran sagte, wir sollten uns gegenseitig nicht Motive unterstellen, die nicht vorhanden sind. Ich muß für die drei antragstellenden Länder zurückweisen, daß sie für die Bundesregierung hier solche Erklärungen abgeben.

Präsident Klose: Gibt es nach dieser Wortmeldung noch eine weitere, die ich übersehen habe?

(Dr. Zöpel [Nordrhein-Westfalen]: Zu Protokoll!)

— Sie geben eine Erklärung zu Protokoll *). Vielen Dank! Wir kommen zur Abstimmung.

*) Anlage 17

Die Ergebnisse der Ausschußberatungen liegen Ihnen in der Drucksache 574/1/79 vor. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. (C)

Wer der beantragten EntschlieÙung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates betreffend ein **Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher**

Entwurf eines **Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für die Verbraucher** (Drucksache 418/79).

Das Wort wird nicht gewünscht.

In der Drucksache 418/1/79 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Wir stimmen darüber ab, und zwar über Abschnitt I Ziff. 1 und 2 Buchst. a) bis c). Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 4.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 6 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 6 Buchst. c)! — Mehrheit.

Ziff. 7 und 8 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**. (D)

Punkt 34 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften und zur Errichtung eines Verwaltungsgerichts der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 384/78, Drucksache 597/79).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 597/79. Wir stimmen darüber ab, und zwar über Abschnitt I Ziff. 1. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Abschnitt II einschließlich des Klammerzusatzes! — Mehrheit.

Abschnitt III Ziff. 1 einschließlich des Klammerzusatzes! — Mehrheit.

Präsident Klose

(A) Ziff. 2 bis 4 Buchst. a) und b)! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu dem Verordnungsvorschlag entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 567/79).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse, der Verordnung unverändert zuzustimmen, und ein Änderungsantrag Berlins in der Drucksache 567/1/79 vor.

Wer der Verordnung mit der Maßgabe der von Berlin in Drucksache 567/1/79 vorgeschlagenen Änderung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung mit der beschlossenen Maßgabe **zugestimmt**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur **Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (3. KHV § 10 Abs. 1) (Drucksache 561/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 561/1/79 vor.

Zur Abstimmung rufe ich die unter Ziff. I dieser Drucksache angeführte Empfehlung des Finanzausschusses auf, der Verordnung nach Maßgabe der Änderungsempfehlung zuzustimmen. Wer will dieser Empfehlung folgen? Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

(B)

Wer der Verordnung, wie unter Ziff. II der Drucksache 561/1/79 vorgeschlagen, unverändert zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung unverändert **zuzustimmen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen** (Drucksache 573/79).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe der in der Drucksache 573/1/79 angeführten Änderungen zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann bitte ich um Handzeichen, wer der Verordnung unverändert zustimmen möchte. — Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **einstimmig zugestimmt**. (C)

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zu dem **Abkommen** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Deutschen Demokratischen Republik über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren** (Drucksache 571/79).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses (Drucksache 605/79).

Die Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses ist in der Plenarsitzung am 19. Oktober 1979 zurückgestellt worden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen nun der Vorschlag vor, Frau Senatorin Eva **Leithäuser**, Hamburg, zu wählen. Der Rechtsausschuß hat sich für diesen Vorschlag ausgesprochen.

Wer stimmt dem Vorschlag zu? — Das ist einstimmig. Dann ist Frau Senatorin Leithäuser **einstimmig gewählt**. (D)

Ich darf feststellen, meine Damen und Herren, daß wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung, der letzten Sitzung dieses Jahres, abgewickelt haben.

Es bleibt mir nur dreierlei zu tun:

Erstens wünsche ich Ihnen allen, den Vertretern der Länder, Ihren Mitarbeitern, aber auch den Mitarbeitern des Bundesrates, ohne die wir alle ziemlich arm aussähen, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes und erfolgreiches Neues Jahr.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Dürfen wir jetzt klopfen?)

— Das ist unüblich, aber Sie dürfen!

(Heiterkeit)

Zweitens berufe ich die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 8. Februar 1980, 9.30 Uhr, ein.

Drittens schließe ich die Sitzung.

(Schluß: 12.50 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 480. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1**Erklärung**

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung bedauert die Streichung von 35 Stellen bei der Max-Planck-Gesellschaft. Diese Streichung steht im Widerspruch zu der von der Bayerischen Staatsregierung gewünschten Förderung der Grundlagenforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Max-Planck-Gesellschaft sollte durch die vorgesehene Mehrung von 90 Stellen gegenüber 1979 in die Lage versetzt werden,

- wesentliche neue Vorhaben im innovativen Bereich, vor allem auf dem Gebiet der medizinisch-klinischen Forschung, des internationalen und vergleichenden Sozialrechts und der Psycholinguistik, in Gang zu setzen und
- weitere, mit hohen Investitionskosten aufgebaute Forschungsgebiete, wie Astronomie und Festkörperforschung, personell angemessen auszustatten.

Diese Ziele werden nicht oder nur unvollkommen erreicht, wenn es bei der Streichung der 35 Planstellen bleibt.

Anlage 2**Erklärung**

(B) von Minister **Dr. Hirsch** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Das **Feuerschutzsteuergesetz** ist nach mehr als einjähriger Beratung vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Trotz vieler Unkenrufe haben die Länder Einmütigkeit bewiesen, als sie über die Innen- und Finanzministerkonferenz den einheitlichen Gesetzentwurf dieses neuen Feuerschutzsteuergesetzes durch den Bundesrat eingebracht haben. Der plötzliche Ausfall der Feuerversicherungsanteile bei der verbundenen Hausrat- und Gebäudeversicherung aus der Feuerschutzsteuer hat zu einem erheblichen Rückgang der Einnahmen geführt. Länder und Gemeinden waren zusätzlich zu allen übrigen Finanzleinbußen auch auf diesem Sektor in eine Finanzmisere geraten.

Immerhin sind die Beratungen aber noch so rechtzeitig abgeschlossen, daß das neue Gesetz zum 1. Januar 1980 in Kraft treten wird. Wir haben die Wiedereinbeziehung der Feuerschutzanteile bei den verbundenen Hausrat- und Gebäudeversicherungen in die Feuerschutzsteuer erreicht. Wir haben gleiche Steuersätze für freiwillige Versicherungen bei öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherungsunternehmen festgelegt. Dies wird insgesamt zu Mehreinnahmen von ca. 40 Millionen DM jährlich für alle Länder der Bundesrepublik führen. Hierdurch werden Länder und Gemeinden in etwa in die Lage versetzt, den in den letzten Jahren entstandenen Investitionsrückstau an feuerwehrtechnischem Gerät sowie an Feuerwachen langsam abzubauen.

Wir sind es unseren freiwilligen Feuerwehrleuten **(C)** schuldig, daß wir ihnen für ihre uneigennützigste Dienstleistung in der Gefahrenabwehr das beste, modernste und für ihren persönlichen Schutz sicherste Gerät zur Verfügung stellen. Hierzu ist eine Spezialsteuer — wie die Feuerschutzsteuer — eine wesentliche finanzielle Hilfe. Es wäre unverträglich gewesen, wenn wir den Gemeinden und insbesondere den vielen freiwilligen Feuerwehrleuten die für ihre Arbeit erforderlichen Finanzmittel vorenthalten hätten.

Die Aufkommenverteilung ist nur für einen Übergangszeitraum von wenigen Jahren gedacht. Bund und Länder werden also rechtzeitig gemeinsame Überlegungen anstellen müssen, um ab 1984 eine entsprechende Anpassung der Aufkommenverteilung an die dann gegebenen Verhältnisse zu erreichen.

Ich nutze die Gelegenheit, um allen Feuerwehrleuten für ihren selbstlosen Einsatz für die Allgemeinheit, bei dem sie oft genug Gesundheit und Leben einsetzen, herzlichen Dank und Anerkennung auszusprechen.

Anlage 3**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Hartkopf** (BMI)
zu den **Punkten 6, 7 und 8** der Tagesordnung

Gestatten Sie mir einige grundsätzliche Anmerkungen zu den vorliegenden drei **Gesetzes-**
beschlüssen auf dem Gebiet der **Bundesstatistik**. **(D)**

Der Deutsche Bundestag hat am 29. November 1979 nach sorgfältiger Beratung in den zuständigen Ausschüssen einstimmig die von der Bundesregierung eingebrachten Statistik-Gesetzentwürfe verabschiedet. Insbesondere der federführende Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat bei seinen Beratungen mehrfach auch Vertreter der Länder zu einzelnen Vorschriften der Gesetzentwürfe angehört. Ich würde es aus der Sicht der Bundesregierung sehr begrüßen, wenn nach den vorangegangenen ausführlichen Erörterungen die vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzentwürfe auch in der heutigen Sitzung des Bundesrates die volle Zustimmung der Länder finden könnten. Dies um so mehr, als es sich bei den in den vorliegenden Beschlußempfehlungen genannten Gründen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Eindruck der Bundesregierung nur um nicht zwingend notwendige Gesetzeskorrekturen handelt.

Der Deutsche Bundestag hat das **Volkszählungsgesetz 1981** in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf hat im Verlauf der Ausschußberatungen des Deutschen Bundestages nach meinem Eindruck eine Reihe von Verbesserungen erfahren. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Volkszählung im Jahre 1981 in unserem Lande — ebenso wie in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften und darüber hinaus in fast allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen — stand dabei außer Frage.

(A) Ich sehe eine echte Gefahr für die Durchführung dieser Zählung, wenn Sie in Ihrer heutigen Sitzung die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in den Statistischen Landesämtern und im Statistischen Bundesamt durch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der geforderten Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder und aus anderen Gründen verlangen. Nicht nur die Bundesregierung ist dringend auf die Bereitstellung der Strukturzahlen einer Volkszählung angewiesen, sondern in ebenso starkem Maße auch die Länder und die Kommunen. Ich wäre daher dankbar, wenn Sie der vorgelegten Beschlußempfehlung nicht zustimmen würden.

Eine weitere Bemerkung möchte ich zu dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke machen. Die amtliche Statistik ist nach wie vor eine wesentliche Quelle für die Gewinnung neutraler Informationen als Entscheidungsgrundlagen für die Parlamente, für die Regierung von Bund und Ländern, für die Kommunen, für die Wissenschaft und für zahlreiche andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Zahlenmäßige Aussagen über die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur unseres Landes sind für eine erfolgreiche Wirtschafts- und Sozialpolitik unverzichtbar.

Ich sehe es als ein besonderes Verdienst dieses Gesetzes an, daß nicht nur die neuere Entwicklung auf dem Gebiet des Strafrechts, sondern vor allem auch auf dem wichtigen Sektor des Datenschutzes durch die Neufassung der notwendigen Geheimhaltungsbestimmungen der amtlichen Statistik im vollen Umfang berücksichtigt werden. Ich würde es begrüßen, wenn die Absicht der Bundesregierung anerkannt würde, in dem gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog des Statistischen Bundesamtes dafür zu sorgen, daß — angefangen von der Programmplanung bis hin zur Erstellung der Endergebnisse von Bundesstatistiken — ein Höchstmaß von Einheitlichkeit zwischen allen Partnern gesichert wird.

Die verfassungsrechtliche Abwägung, daß die Festlegung des Programms einer Bundesstatistik durch das Statistische Bundesamt in die Länderkompetenzen eingreift, ist sicherlich notwendig und berechtigt. Die Bundesregierung teilt jedoch nicht die Auffassung, daß durch die verwendete Formulierung „festlegen“ in die Zuständigkeit der Länder eingegriffen wird.

Die Absicht der Bundesregierung bei der Formulierung dieser Bestimmung geht unzweideutig aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervor. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch in dieser Frage dem vom Bundestag einstimmig verabschiedeten Gesetzesbeschluß Ihre Zustimmung erteilen könnten.

Die mit der Vorlage des Statistikbereinigungsgesetzes verfolgte Absicht der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, möglichst schnell zu einer Einschränkung der Statistik und damit zu einer Entlastung der befragten Bürger und der Wirtschaft von statistischen Auskunftspflichten zu kommen, ist ein maßgeblicher Bei-

trag zur Entbürokratisierung in unserem Lande. Dieses Ziel des Statistikbereinigungsgesetzes ist auch in der gleichzeitig vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Empfehlung eindeutig bestätigt worden. Die für Ihre heutige Plenarsitzung vorgelegte Empfehlung zu dem Statistikbereinigungsgesetz deckt meines Erachtens in der Tendenz die Empfehlung des Deutschen Bundestages ab. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diesem Gesetz, so wie es ist, Ihre Zustimmung erteilen könnten. Ich darf hinzufügen, daß der Deutsche Bundestag bei der Beratung des Statistikbereinigungsgesetzes auch zum Ausdruck gebracht hat, daß mit diesem Gesetzentwurf ein erster Schritt in der für notwendig gehaltenen Richtung einer Vereinfachung und Beschränkung der Bundesstatistik getan werden sollte, dem andere Schritte folgen müssen. Für die Bundesregierung möchte ich Ihnen versichern, daß das Votum des Deutschen Bundestages sehr ernst genommen wird und entsprechende Arbeiten unverzüglich aufgenommen werden.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Böckmann** (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Bundesrat befaßt sich heute mit drei wichtigen **Gesetzesbeschlüssen** des Deutschen Bundestages zur Statistik. Dem ersten Durchgang im Bundesrat am 10. November 1978 folgten intensive und sachorientierte Beratungen in den Bundestagsausschüssen und in der „Berichterstattergruppe Statistik“, in der auch zwei von der Innenministerkonferenz entsandte Länderbeauftragte mitgearbeitet haben.

Die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse machen deutlich, welche herausragende Bedeutung der auch vom Deutschen Bundestag geforderten Begrenzung amtlicher statistischer Befragungen auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zukommt.

Das statistische Aufgabenfeld ist in den vergangenen Jahren auf Grund der Expansion der staatlichen Aufgaben ständig gewachsen.

Die Einführung neuer ökonomischer Instrumente in den politischen Entscheidungsprozeß setzte umfassende Statistiken für die Schätzungen, Prognosen und Projektionen voraus. Der Eingang der Planungsinstrumente erweiterte den statistischen Horizont.

Während die Statistik früher nur Instrument zur Feststellung der historischen Entwicklungen war, ist sie heute in hohem Maße Grundlage für Vorausschätzungen und in die Zukunft gerichtete Entscheidungen. Die Statistik ist in das Vorfeld politischer Entscheidungsprozesse gerückt und hat damit einen Rang eingenommen, der vertiefte Erhebungen und Analysen notwendig macht. Die Statistik ist in vielen Bereichen zum maßgeblichen Instrument der Entscheidungsfindung geworden. Ich nen-

- (A) ne beispielhaft die Konjunkturpolitik, die Wachstums- und Beschäftigungspolitik, die Haushalts- und Steuerpolitik sowie den monetären Bereich der Bundesbank.

Wirtschaftspolitik ist heute ohne umfassende Datengrundlagen ebensowenig effizient zu gestalten wie die Finanzpolitik. Es ist insofern nicht verwunderlich, daß die amtliche Statistik eine erhebliche Ausweitung erfahren hat. Der statistische Beitrag ist hier unverzichtbar, was auch die Länder anerkennen.

Die globale Steuerung der Wirtschaft, die ökonomische Steuerung der öffentlichen Haushalte, die bildungspolitischen, die regional- und strukturpolitischen und die umweltschutzpolitischen Zielsetzungen haben in den letzten Jahren eine besondere Ausprägung erfahren. Sie haben nicht nur das statistische Gesamtbild verändert, sie haben auch neue Statistiken hervorgerufen und einen wesentlich erhöhten Anspruch an das statistische Instrumentarium ausgelöst. Die Bedürfnisse der Politik haben den statistischen Horizont durch ein hohes Maß an prognostischem Bedarf für die vielfältigen Planungen ausgeweitet.

Diese Entwicklung wurde durch die Möglichkeiten gefördert, welche die automatische Datenverarbeitung für ein zeitnäheres und qualitativ besseres Informationsangebot der Statistik bietet.

Andererseits muß gesehen werden, daß ein nicht unwesentlicher Teil dessen, was zur Zeit mit den Stichworten „Staatsverdrossenheit“ und „Bürokratisierung“ umschrieben wird, auf eine Überforderung der Bürger und der mittelständischen Betriebe mit statistischen Berichtspflichten zurückgeht. Formulierungen wie „Kuli-Dienste für den Staat“, „Fron der Statistik“ und „Fortsetzung der mittelalterlichen Hand- und Spanndienste“ signalisieren die Einschätzung der Belastung der Betroffenen.

Der im Jahre 1974 vom Bund aufgestellte Katalog der Anforderungen über neue statistische Vorhaben bis zum Jahre 1981 hat die Länder, denen nach dem Grundgesetz die Ausführung der statistischen Gesetze obliegt, auf den Plan gerufen. Die Länder sahen neben der Belastung der Berichtspflichtigen auch die Kapazitätsgrenzen ihrer Landesämter überschritten. Der Wert statistischer Erhebungen wird durch zeitferne Aufbereitungen gefährdet.

Der Entwurf des Statistikbereinigungsgesetzes geht daher wesentlich auf Forderungen und Initiativen der Länder zurück. Er wurde in Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorbereitet. Dabei möchte ich darauf hinweisen, daß auch die Rheinland-Pfälzische Landesregierung einem Vorschaltgesetz zur Rationalisierung der Statistik den Vorzug gegeben hätte. Durch eine dem § 6 Abs. 4 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundesstatistikgesetzes entsprechende vorgezogene Regelung hätten eine ganze Reihe von Erleichterungen, die das Statistikbereinigungsgesetz bringt, längst verwirklicht sein können. Hierzu war die Bundesregierung indessen nicht bereit.

Bei den Vorarbeiten bereitete das unterschiedliche Grundverständnis über die Aufgaben und Ziele der Bundesstatistiken nicht unerhebliche Koordinierungsschwierigkeiten, weil die Ergebnisse der statistischen Erhebungen vom Bund, den Ländern und den Gemeinden benötigt werden. Weil die Länder fast alle statistischen Gesetze des Bundes ausführen und damit überwiegend die finanziellen Lasten tragen, ist es notwendig, alle Interessen bei der Festlegung der statistischen Erhebungen partnerschaftlich zu berücksichtigen. Der Bund war indessen — ungeachtet beruhigender verbaler Erklärungen — häufig geneigt, Aufgaben und Zweck der Bundesstatistik in einem engeren, lediglich an den Interessen des Bundes orientierten Sinne zu verstehen und sein Rationalisierungsprogramm zu Lasten der Länderinteressen zu verwirklichen. Hieraus ergaben sich Konfliktsituationen; Kürzungsvorschläge des Bundes hätten zusätzliche Statistiken auf landesrechtlicher Basis als unabdingbare Folge mit sich gebracht. Dies hätte zu einer zusätzlichen Belastung der Bürger und zu einer weiteren Erhöhung der mit der Statistik verbundenen Kosten geführt.

Kontrovers wurde auch über die Frage diskutiert, welche Einflußrechte dem Statistischen Bundesamt bei der Gestaltung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme zukommen. Ich meine, das Statistische Bundesamt sollte auch weiterhin durch die Qualität seiner Programmorschläge und Programmempfehlungen überzeugen. Autoritäre Festlegungen führen leicht zur Ausweitung der Erhebungen auf Kosten der berichtspflichtigen Bürger und Betriebe. Die gemeinsame Suche nach einer wirtschaftlichen und sparsamen Vollzugsform sollte oberstes Ziel für den Bund und die Länder sein. Spektakuläre Einzelaktionen helfen hier nur wenig. Die Entlastung der Berichtspflichtigen ist eine Daueraufgabe. Dabei muß es den Ländern auch weiterhin möglich sein, gegenüber zu aufwendigen Erhebungskonzepten des Statistischen Bundesamtes rationellere Vorgehensmöglichkeiten zum Vorteil von Bürger und Verwaltung zu nutzen, wenn dadurch die bundeseinheitliche Aufbereitung nicht gefährdet wird.

Die im Statistikbereinigungsgesetz vorgesehenen Kürzungen des statistischen Programms schöpfen die vorhandenen Einsparungsmöglichkeiten nicht aus. Mit einem Anteil von weniger als 5% des für die Durchführung der Bundesstatistiken erforderlichen Arbeitsaufwandes bleiben die vorgesehenen Einschränkungen erheblich hinter den Erwartungen der Länder zurück. Insbesondere ist es nicht gelungen, „Vorratsstatistiken“ zu beseitigen.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung nimmt daher mit Genugtuung zur Kenntnis, daß der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften als 1. Statistikbereinigungsgesetz beschlossen hat und gleichzeitig die Weiterführung der Arbeit an der Bereinigung des statistischen Programms von erheblichen Erhebungen gefordert hat.

Wir bestätigen die Notwendigkeit weiterer Bereinigungsgesetze ausdrücklich und geben dabei der Erwartung Ausdruck, daß für die weiteren Kür-

(A) zungsmöglichkeiten die Chance genutzt wird, welche die Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 4 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zur raschen Umsetzung vorhandener Erkenntnisse über Kürzungsmöglichkeiten bietet.

In der notwendigen „zweiten Runde“ der Überprüfung des gesamtstatistischen Programms sollte das bisherige Verfahren indessen verändert werden; denn die Arbeitsweise des beim Bundesminister des Innern eingesetzten Abteilungsleiterausschusses „Statistik“ ist von einer isolierten Betrachtung und Beurteilung der Einzelstatistiken geprägt. Die weitere Überprüfung sollte nach Auffassung der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung mehr von der Stellung der Einzelstatistik im Gesamtsystem der amtlichen Statistik ausgehen. Viele von den Auftraggebern der amtlichen Statistik gewünschten Informationen erfordern nicht in jedem Fall eigene Erhebungen. Diese Informationen können durch eine verbesserte Auswertung und Zusammenführung bereits bestehender Erhebungen gewonnen werden. Dabei sollten die technischen Möglichkeiten genutzt werden, die vom Bund und den Ländern durch den Aufbau statistischer Informationssysteme geschaffen wurden. Diese Informationssysteme verbessern nicht nur das Angebot und die Bereitstellung von technischen Informationen; sie eröffnen auch die Möglichkeit, kostspielige Aufbereitungsverfahren alten Stils aufzugeben und das statistische Berichtswesen neu zu organisieren. Der Bundesratsinnenausschuß hat daher mit großer Mehrheit vorgeschlagen, einen gemischten Arbeitskreis aus wenigen Vertretern von Dienstaufsichtsbehörden und möglichst vielen Fachkräften der Statistik mit „besonderem Überblick“ einzusetzen, der „gezielt“ untersuchen und Vorschläge unterbreiten sollte.

(B)

Die Bereinigung des statistischen Programms ist aber nicht die einzige Möglichkeit für eine Entlastung der Statistischen Ämter und eine zeitnahe Aufbereitung der Statistik. Es müssen Rationalisierungsmaßnahmen beim Vollzug der gesetzlichen Aufträge und im innerbehördlichen Ablauf hinzukommen. Wir haben in Rheinland-Pfalz ein Arbeitsprogramm erstellt, das der Entlastung der Berichtspflichtigen, der Verbesserung des Informationsangebots, der Hebung der Qualität und Aktualität sowie der Rationalisierung der Statistik dienen soll. Entsprechende Bemühungen laufen wohl auch in den anderen Ländern und beim Statistischen Bundesamt. Die Intensivierung des Erfahrungsaustausches und die Koordinierung der einzelnen Maßnahmen erhöht hier sicherlich die Erfolgchancen.

Lassen Sie mich noch auf zwei Anliegen eingehen, die den Ländern in diesem Zusammenhang besonders wichtig sind.

Die öffentliche Verwaltung bedient sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben in zunehmendem Maße der automatischen Datenverarbeitung. Dies eröffnet der Verwaltung ständig neue Möglichkeiten, im Wege des Datenträgeraustausches die für die amtliche Statistik benötigten Angaben unmittel-

bar zu gewinnen. Hier kann auf eine Erhebung (C) in der konventionellen Form der von den Berichtspflichtigen aufzufüllenden Fragebögen verzichtet werden.

Dieser Datenaustausch setzt indessen eine stärkere Berücksichtigung der Interessen beider Aufgabenträger voraus und darf insbesondere nicht dadurch erschwert werden, daß mit unterschiedlichen Begriffsabgrenzungen gearbeitet wird. Besonders dringlich erscheint mir in diesem Zusammenhang die Neuorganisation der Datengewinnung für die Bevölkerungsstatistik. Der federführende Bundesratsinnenausschuß hat dem Bundesrat daher ohne Gegenstimme vorgeschlagen, die Bundesregierung zu ersuchen, noch im Jahre 1980 einheitliche Voraussetzungen für die Erfassung der Bevölkerung nach dem Melderecht und nach den bevölkerungsstatistischen Gesetzen zu schaffen. Unterschiede in der Zuordnung der Bevölkerung zu Gemeinden bei den Ausweisungen in den Melderegistern und den Zählungen im Rahmen der Bevölkerungsstatistiken haben nämlich dazu geführt, daß die von den Meldeämtern bzw. den Statistischen Landesämtern ausgewiesenen Einwohnerzahlen in Einzelfällen bis zu 10 % und mehr voneinander abweichen. Da die Einwohnerzahl Grundlage für eine Vielzahl von Entscheidungen ist, führt dies zu ständigen Beschwerden und damit zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand. Der Datenträgeraustausch zwischen den Einwohnermeldebehörden und der amtlichen Statistik setzt neben der Festlegung einer einheitlichen Fortschreibungsmethode und der möglichst flächendeckenden Führung der Einwohnerregister in allen Bundesländern mittels der automatischen Datenverarbeitung die Vereinheitlichung des Bevölkerungsbegriffs nach dem Melderecht und dessen Abstimmung mit dem für die amtliche Statistik zugrunde gelegten Bevölkerungsbegriff voraus.

(D)

Das weitere Anliegen ist auf eine Einschränkung der Fragenkataloge in den Erhebungsbögen gerichtet. Formulierungen in Gesetzen wie „Fragen zur Gesundheit“ oder „Fragen zur Ausstattung“ enthalten Blankovollmachten zur Ausuferung der Statistik. Die Länder können bei der Beratung solcher Gesetze und Verordnungen im Bundesrat die Auswirkungen beim Vollzug nicht mehr überschauen. Andererseits können die Fragenkataloge auch nicht zum Bestandteil der Rechtsgrundlagen gemacht werden, weil damit die notwendige Flexibilität verlorengehe. Damit dieser „Bereich“ überschaubarer wird und Ausuferungen vermieden werden — wie sie z. B. bei der Bautätigkeitsstatistik zu verzeichnen sind —, soll die Bundesregierung gebeten werden, den Ländern künftig vor ihrer Stellungnahme im Bundesrat rechtzeitig die Entwürfe der Erhebungsbögen zur Kenntnis zu bringen.

Das neue Bundesstatistikgesetz und das 1. Statistikbereinigungsgesetz sowie die aufgezeigten notwendigen weiterführenden Maßnahmen sollen nicht nur der rationelleren und kostensparenden Erstellung der Statistik, der Verbesserung ihrer Qualität und Aktualität dienen. In mindestens gleichem Maße und mit Priorität muß daran gearbeitet werden, die mit der Auskunftserteilung verbunde-

- (A) nen Belastungen der berichtspflichtigen Bürger, der mittelständischen Betriebe und der Unternehmen auf das absolut notwendige und erträgliche Mindestmaß zurückzuführen. Hier bestehen neben den bereits aufgezeigten Möglichkeiten insbesondere folgende Notwendigkeiten:

Zunächst müssen die Anstrengungen verstärkt darauf gerichtet werden, daß die im Rahmen der amtlichen Statistik erforderlichen Daten soweit wie möglich aus Unterlagen der öffentlichen Verwaltung bezogen werden. Ferner sollte strikt darauf geachtet werden, daß nur Angaben erfragt werden, über die die Auskunftspflichtigen verfügen.

Daneben müssen — unter Wahrung der Länderinteressen an regionalisierten Ergebnissen — die Möglichkeiten der repräsentativen Erhebung weiter ausgebaut und verstärkt genutzt werden. Repräsentationsgrad und Genauigkeit des Erfolgs der Hochrechnungen bei Wahlen deuten darauf hin, daß hier noch nicht alle Karten ausgereizt sind. Zur Milderung ungleicher Belastungen muß bei repräsentativen Erhebungen vom Rotationsprinzip stärker Gebrauch gemacht werden.

Die Entwicklung der öffentlichen und der privaten Aufgaben wird mit Sicherheit auch neuen Bedarf an statistischer Erkenntnis bringen. Mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen und den aufgezeigten weiteren Möglichkeiten sollen daher Freiräume für die auskunftspflichtigen Bürger und Betriebe sowie für die statistische Fachverwaltung geschaffen werden, um zumindest den künftigen Bedarf abzudecken und die Aktualität und Qualität der Statistik verbessern zu können. Deshalb sollte bis auf weiteres ein Statistikstop in der Weise praktiziert werden, daß für jede zusätzlich notwendig werdende neue Erhebung zunächst in entsprechendem Umfang Altbestände an Erhebungen abgebaut werden.

(B)

Der Bundesrat sollte daher die Bundesregierung ersuchen,

- die Bemühungen um die Bereinigung statistischer Gesetze und Verordnungen fortzuführen,
- die Erhebungsprogramme an den realen Gegebenheiten zu orientieren,
- auf eine Einschränkung der Fragenkataloge in den Erhebungsbögen hinzuwirken und
- noch im Jahre 1980 eine Vereinheitlichung der Bevölkerungsbegriffe herbeizuführen.

Anlage 5

Umdruck 12/79

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 481. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 9

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien (Drucksache 591/79)

(C)

Punkt 14

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 592/79)

Punkt 54

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Drucksache 606/79)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 15

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen — VerifAbkAusfG) (Drucksache 583/79, zu Drucksache 583/79, zu Drucksache 583/79 [2])

(D)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (Drucksache 538/79)

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr (Drucksache 547/79)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (Drucksache 539/79)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzu-

(A) stimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/113/EWG zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten** (Drucksache 565/79, Drucksache 565/1/79)

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den **Straßengüter-Werkverkehr zwischen Mitgliedstaaten** (Drucksache 71/79, Drucksache 71/1/79)

Punkt 27

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind** (Drucksache 47/79, Drucksache 47/1/79)

(B)

Punkt 28

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Versicherungsverträge** (Drucksache 360/79, Drucksache 360/1/79)

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung** (Drucksache 377/79, Drucksache 377/1/79)

Punkt 30

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein **technisches Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Tonminerale und technischen Keramik** (Drucksache 327/79, Drucksache 327/1/79)

Punkt 31

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschläge von **Verordnungen des Rates über die Einrichtung von spezifischen Gemein-**

schaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung gemäß Artikel 13 der EFRE-Verordnung (C)

— bestimmter französischer und italienischer Regionen im Zusammenhang mit der **Erweiterung der Gemeinschaft**

— im Hinblick auf die **Beseitigung von Entwicklungshemmnissen** für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der **Eisen- und Stahlindustrie** betroffenen Gebieten

— im Hinblick auf die **Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands**

— im Hinblick auf die **Beseitigung von Entwicklungshemmnissen** für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der **Schiffbauindustrie** betroffenen Gebieten

— im Hinblick auf die **Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung** in einigen Regionen der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (Drucksache 551/79, Drucksache 551/1/79)

Punkt 32

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen** (Schiedsverfahren) (Drucksache 333/77, Drucksache 604/79) (D)

Punkt 35

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

a) Vorschlag einer **Verordnung** (EWG, EURATOM, EGKS) des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum **Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen** (Drucksache 544/79, Drucksache 582/1/79)

b) Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Anpassung der im **Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen** (Drucksache 582/79, Drucksache 582/1/79)

Punkt 36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf Tuberkulose und Brucellose** (Drucksache 527/79, Drucksache 527/1/79)

- (A) **Punkt 37**
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die **Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Butter bei der Herstellung von Speisen aus Fisch, Schalen- oder Weichtieren** (Drucksache 528/79, Drucksache 528/1/79)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

- Punkt 38**
Achte Verordnung zur **Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 532/79)

- Punkt 39**
Verordnung zur **Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975** (Drucksache 572/79)

- Punkt 43**
Verordnung zur **Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 562/79)

- Punkt 44**
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV 1980) (Drucksache 576/79)

- (B) **Punkt 46**
Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath** (Drucksache 552/79)

- Punkt 47**
Vierte Verordnung zur **Änderung der Essenz-Verordnung** (Drucksache 556/79)

VI.

Der Verordnung ohne Änderung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **EntschlieÙung** zu fassen:

- Punkt 48**
Verordnung zur **Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung über die Eichpflicht von MeÙgeräten** (Drucksache 535/79, Drucksache 535/1/79)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

- Punkt 50**
Bestellung von **drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 526/79, Drucksache 526/1/79)

- Punkt 51**
Vorschlag für die **Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 543/79, Drucksache 543/1/79)

- Punkt 52**
Vorschlag für die **Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 555/79, Drucksache 555/1/79)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Außerung und einem Beitritt abzusehen:**

- Punkt 53**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 598/79)

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Zander** (BMJFG)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Reihe von Vorschriften, mit denen EWG-Recht in nationales Recht umgesetzt wird; eine Verzögerung des Inkrafttretens wesentlicher Vorschriften geht zu Lasten der beteiligten Wirtschaft, aber auch zu Lasten der Länder. (D)

Bedenken sind insbesondere von Jägern — keineswegs von allen — gegen die in dem Gesetz enthaltene Ermächtigung zur **Einführung einer Wildfleischuntersuchung** im Inland geltend gemacht worden. Dabei wird in einem vom deutschen Jagdschutzverband vorgelegten Gutachten darauf verwiesen, daß hygienische Mängel beim gewerblichen Verkehr mit Wildbret bestehen. Diesen könnte durch eine auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gestützte Wildbrethygieneverordnung abgeholfen werden; gleichzeitig könnte damit auch dem Verlangen der EG auf Gleichwertigkeit der hygienischen Anforderungen für eingeführtes und für inländisches Wildfleisch nachgekommen werden.

Diese Behauptung ist nicht haltbar.

Auf Grund des geltenden Lebensmittelrechts kann die systematische Einzeluntersuchung von Wildfleisch vor dem Inverkehrbringen nicht vorgeschrieben werden. Wenn man dies jedoch für möglich hielte, wäre die geltend gemachte Belastung der Betroffenen genauso groß, wie sie durch die vorgesehene Regelung sein wird.

Die Kommission der EWG hat jetzt in dem bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 169 EWG-Vertrag übersandt. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, binnen zwei Mo-

(A) naten die unterschiedliche Behandlung von inländischem und eingeführtem Wildfleisch zu beseitigen.

Wird der Gesetzentwurf abgelehnt, müssen die für die Einfuhr von Wildfleisch geltenden hygienischen Maßnahmen aufgehoben werden.

Das aber ist gesundheitspolitisch nicht vertretbar; darüber sind sich meines Wissens alle Beteiligten einig.

In der Vergangenheit sind bei eingeführtem Wildfleisch wiederholt gesundheitlich bedenkliche Mängel festgestellt worden. Dazu sei vermerkt, daß in vielen Ländern Wildfleisch nicht gegessen wird. Teilweise ist sogar das Inverkehrbringen von Wildbret als Lebensmittel verboten; aus diesen Gründen sind die großen hygienischen Mängel zu erklären. Es sei hier nur an die seinerzeitigen zahlreichen gesundheitsbedenklichen Salmonellenfunde bei argentinischen Hasen erinnert. Nach Inkrafttreten der jetzigen fleischbeschaurechtlichen Einfuhrvorschriften für Wildfleisch sind die seinerzeit bestehenden Gefahren nicht mehr aufgetreten.

Die Bundesrepublik ist ein ausgesprochenes Verbraucherland für Wildfleisch mit einem jährlichen Einfuhrbedarf von etwa 20 000 bis 22 000 Tonnen; dies sind ca. 50 % des gesamten Wildfleischkonsums. Ein Einfuhrverbot für Wildfleisch ist nicht möglich. Der Verzicht auf die bewährten Einfuhruntersuchungen für Wildfleisch kann nach Überzeugung der Bundesregierung nicht verantwortet werden.

(B) Deshalb bitte ich, der Einführung der Untersuchung des inländischen Wildfleisches, das in den gewerblichen Verkehr kommen soll, zuzustimmen. Einzelheiten der Untersuchungen werden im übrigen in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt werden.

Anlage 7

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Haack** (BMBau)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

In ihrer heutigen Sitzung steht das von der Mehrheit des Bundestages am 30. November 1979 beschlossene **Wohnungsbauänderungsgesetz 1980** zur Entscheidung. Grundlage dieses Gesetzes ist der von Ihnen im Februar 1978 beschlossene Gesetzentwurf für ein **Wohnungsbauänderungsgesetz 1978**.

Dieser Entwurf zielte auf eine teilweise Lösung struktureller Probleme im Sozialwohnungsbestand ab. Sein Schwerpunkt lag in der Auflockerung der Sozialbindungen, soweit dies nach den wohnungs- und versorgungspolitischen Verhältnissen vertretbar erschien. Ferner sollten schon während der Bindungsdauer die Verpflichtungen der Verfügungsberechtigten gemildert werden. Als Ansatzpunkt für die notwendige Entzerrung des Mietengefüges war außerdem der Vorschlag anzusehen, den Landesregierungen die Einbeziehung weiterer Förderungsjahrgänge in die Zinsanhebung zu ermöglichen, um

den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern besser Rechnung zu tragen. (C)

Die Bundesregierung hat diesem Gesetzentwurf im Grundsatz zugestimmt. Zur Auflockerungsregelung wurde von ihr allerdings betont, daß hierdurch die fortdauernde wohnungspolitische Aufgabe des Sozialwohnungsbestandes nicht beeinträchtigt werden dürfe. Deshalb muß nach ihrer Auffassung namentlich in den Bedarfsschwerpunkten grundsätzlich an den Sozialbindungen für Mietwohnungen festgehalten werden. Dieses Anliegen war übrigens auch schon aus ihren Vorschlägen erkennbar.

In den 1 1/2-jährigen Beratungen des Deutschen Bundestages hat dieser Gesetzentwurf an Gestalt gewonnen. Er hat auch die zwischenzeitliche Entwicklung in der Wohnungssituation mit einbezogen. So zeigte sich im letzten Jahr verstärkt die Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen zum Schutze der Mieter bei der Umwandlung von Sozialmietwohnungen in Eigentumswohnungen. Allgemein bestand Übereinstimmung darüber, daß spekulative Umwandlungen und sich daraus ergebende Mieterverdrängungen eingedämmt werden müßten.

Außerdem wurde mit dem Entwurf die Beratung des von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verbunden. Dieser Entwurf sah eine Erweiterung der Wohnflächengrenzen für den steuerbegünstigten Wohnungsbau vor.

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages stellt einen nach eingehenden Ausschußberatungen gefundenen Kompromiß dar. (D)

Diesen Umstand bitte ich in Ihre Erwägungen einzubeziehen, wenn Sie heute darüber beschließen, ob dem Gesetz zugestimmt wird oder entsprechend den vorliegenden Anträgen und Ausschüßempfehlungen der Vermittlungsausschüß angerufen werden soll. Ich bitte ferner, hierbei auch folgende Bemerkungen zu den wesentlichen politischen Entscheidungen des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen:

1. Die Bundesregierung befürwortet die Verstärkung des Schutzes der Mieter in Umwandlungsfällen durch Einführung

- einer Mitteilungspflicht des Verfügungsberechtigten gegenüber der zuständigen Stelle und deren Unterrichtungspflicht gegenüber Mietern und Erwerbern,
- eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für den von der Umwandlung betroffenen Mieter,
- des zusätzlichen Kündigungsausschlusses für die Geltendmachung von Eigenbedarf während der zehnjährigen Nachwirkungsfrist nach vorzeitiger Rückzahlung der öffentlichen Baudarlehen.

Nach ihrer Auffassung können diese Regelungen dazu beitragen, daß die Umwandlung von Sozialmietwohnungen grundsätzlich den Mietern zugute kommt. Gleichzeitig gewährleisten sie aber auch, daß solche Mieter, die kein Eigentum erwerben,

(A) nicht aus ihren Wohnungen verdrängt werden können. Damit wird einem gemeinsam von Bund und Ländern sowie allen Fraktionen des Bundestages vertretenen Anliegen Rechnung getragen.

2. Die vom Bundesrat in seiner Vorlage vorgeschlagene Auflockerungsregelung ist materiell nahezu unverändert geblieben.

Die schon von ihm vorgesehene Ausnahmeregelung für Bedarfsschwerpunkte wurde konkretisiert. Die Bestimmung dieser Schwerpunkte bleibt den Landesregierungen überlassen. Schwere Bedenken bestehen allerdings, die zehnjährige Nachwirkungsfrist nunmehr entsprechend den Ausschußempfehlungen auf 5 Jahre zu verkürzen. Diese Verkürzung würde zweifellos den Anreiz zu vorzeitiger Rückzahlung der Mittel erhöhen. Gleichzeitig würden weitere mietbillige Wohnungen früher aus dem Bestand ausscheiden, die im Hinblick auf den zunehmenden Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen in den kommenden Jahren durch Neubauten ersetzt werden müßten. Die zu erwartenden Rückflüsse würden den hierfür notwendigen Finanzbedarf von Bund und Ländern auch nicht annähernd decken können. Unter diesen Gegebenheiten wäre es für die öffentliche Hand wirtschaftlich nicht vertretbar, die Anreize für vorzeitige Mittelrückzahlungen noch zu erhöhen.

3. In ihrer seinerzeitigen Stellungnahme zum Gesetzesantrag des Bundesrates hatte sich die Bundesregierung zwar gegen eine Anhebung der Einkommensgrenzen ausgesprochen. Auf Grund des damaligen Datenmaterials ging sie davon aus, daß noch weit über 50 vom Hundert aller Haushalte unter die geltenden Einkommensgrenzen fallen. Die Auswertung neuesten Materials hat jedoch ergeben, daß dieser Anteil inzwischen auf etwa 40 vom Hundert abgesunken ist. Mit der Entscheidung der Bundestagsmehrheit wird dieser Anteil wieder auf etwa 50 bis 55 vom Hundert erstreckt. Die Anhebung der Einkommensgrenzen ist dabei nicht etwa linear erfolgt, sondern unter der auch vom Bundesrat erwünschten stärkeren Berücksichtigung familiopolitischer Gesichtspunkte.

Auch hier ist also ein vertretbarer Kompromiß gefunden worden.

Alle weiteren zum Gegenstand eines Vermittlungsbegehrens vorgeschlagenen Empfehlungen treten hinter diesen Punkten in ihrer Bedeutung zurück. Sie würden allein ein Vermittlungsbegehren nicht rechtfertigen. Ich möchte Sie daher bitten, dem Gesetz zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung

von Senator **Dr. Czichon** (Bremen)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

In zunehmendem Maße zeigt sich, daß die in § 26 BBesG enthaltenen Obergrenzen der Verwirklichung des in § 18 BBesG festgelegten Grundsatzes

der funktionsgerechten **Besoldung** entgegenstehen. Dies führt zu Verzerrungen im Bewertungsgefüge und zu leistungsfeindlichen Auswirkungen. Auch von der Aufgabenstruktur her, z. B. bei Übertragungen neuer Aufgaben auf den öffentlichen Dienst, ist die derzeitige Rechtslage unbefriedigend. (C)

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß dieses strukturelle Problem dringend einer Lösung bedarf.

Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Form eine Änderung oder Ergänzung des geltenden Rechts im vorstehenden Sinne möglich ist, sowie ferner darauf hinzuwirken, daß die von ihr in Angriff genommenen Arbeiten zur Schaffung eines für alle Bedienstetengruppen im öffentlichen Dienst geeigneten Bewertungssystems alsbald zum Abschluß gebracht werden können.

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hartkopf** (BMI)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

I.

Bei der Vorlage des Entwurfs eines **Besoldungs- und Versorgungsstrukturgesetzes 1980** erinnert die Bundesregierung zunächst an die Motivation für dieses Gesetz: Entlastung der jährlichen linearen Anpassung von strukturellen Problemen und Lösung vordringlicher struktureller Probleme. (D)

Strukturprobleme müssen gründlich bedacht, ihre Lösungen auf mögliche Ausstrahlungen geprüft und Kompromisse gefunden werden. All dies paßt schlecht in die regelmäßige Anpassung der Bezüge hinein, die sich an die allgemeine wirtschaftliche Lage und das Anpassungsniveau in anderen Bereichen anlehnen muß und bei der alles nach schneller Entscheidung drängt. Nachdem die gesetzliche Anpassung 1978 durch die Beratung der Strukturprobleme so lange verzögert wurde, daß im Tarifbereich schon über das Jahr 1979 verhandelt wurde, sollten wir lineare Gesetze in Zukunft grundsätzlich nicht mehr mit Strukturfragen belasten.

Dies bedingt ein paralleles Verfahren, in dem von Zeit zu Zeit die jeweils anstehenden Strukturprobleme aufgearbeitet und Besoldung und Versorgung je nach Lage in vernünftiger Weise fortentwickelt werden.

II.

Der vorgelegte Entwurf erfaßt unter diesem Aspekt die noch in dieser Legislaturperiode notwendigen und erreichbaren Lösungen. Ich bin den Bundesländern insofern dankbar, als sie prinzipiell mit uns davon ausgehen, daß es ein solches Gesetz geben wird und bestimmte Ziele noch 1980 erreicht werden sollen.

(A) 1. Dies gilt besonders für die wichtigen Vorschläge zum Verteidigungsbereich, über die kein Streit herrscht. Die Verbesserungen im Verteidigungsbereich sind notwendig und werden auch international Beachtung finden. Ich denke, daß wir uns auch über entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung bald einig werden können.

2. Ein zweiter Schwerpunkt kommt vom Bundesrat selbst. Hier ist die Bundesregierung mit Entschließung vom 21. Dezember 1978, also genau vor einem Jahr, aufgefordert worden, für den gesamten mittleren Dienst ein Spitzenamt zu schaffen und hierzu einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Bundesregierung hat kurz danach die notwendigen Vorarbeiten aufgenommen, im Zusammenwirken mit den Ländern. Dabei hat sich herausgestellt, daß herausgehobene Funktionen nicht nur bei der Polizei, sondern auch in den anderen Bereichen des mittleren Dienstes vorhanden sind, die einer sachgerechten Neubewertung bedürfen. Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung liegt jetzt vor. Er geht davon aus, daß die jeweiligen Dienstherren die sachgerechte Bewertung im einzelnen im Rahmen des Haushalts bis zu einer Höchstgrenze vornehmen.

(B) 3. Für die Bundesregierung ist das Hauptproblem die Ausgewogenheit im Gesamtsystem. Viele andere Gruppen werden berührt, und doch können nicht alle die gleiche Berechtigung nachweisen, zumal wir sehr schnell an politische und finanzielle Grenzen allgemeiner Lösungen stoßen. Dies gilt für den Bundesinnenminister gleichermaßen in bezug auf die Ablehnung von Absenkungsmaßnahmen wie andererseits auch für einseitige Verbesserungskampagnen größeren Umfangs. Mit anderen Worten: Weder St. Nikolaus mit Geschenken hat hier eine Chance noch Knecht Ruprecht mit der Absenkungsrute. Der öffentliche Dienst ist für uns weder das Hätschelkind noch der Prügelknabe.

Nur was vernünftigerweise angepackt werden muß und was eine begründete Lösungschance vor den Augen unserer Bürger hat, kann also hier aufgegriffen werden.

4. Hierzu gehört nach unserer Meinung für den Rest der Legislaturperiode unabdingbar die Regelung von Eingangssämtern, und dies für den mittleren und gehobenen Dienst. Hier haben wir schon seit 1974/75 einvernehmlich erzielte Regelungen auf Grund der jetzt überall eingeführten Fachhochschulausbildung im gehobenen Dienst. Das Haushaltsstrukturgesetz hat einen Aufschub gebracht, aber eben nur einen Aufschub.

Der Gesetzgeber ist hier echt aufgefordert, auf die Frage nach dem Verbleib des 1974/75 von uns allen als funktionsgerecht und sachlich notwendig angesehenen höheren Eingangsamtes für den gehobenen Dienst eine angemessene Antwort zu geben. Bei dieser Entscheidung geht es nach meiner Auffassung nicht zuletzt auch um die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers, und dem kann man sich nicht mit allgemeinen Begründungen oder mit der Weckung von Befürchtungen entziehen.

(C) Im Versorgungsbereich erscheint mir besonders die Frage einer Erhöhung des Festbetrages in der Mindestversorgung von Bedeutung. Ihrer Stellungnahme hierzu sehe ich daher mit Interesse entgegen. Sie wird nicht ohne Bedeutung für die Meinungsbildung im Bundeskabinett sein.

III.

Strukturverbesserung erschöpft sich nicht in einer einmaligen Aktion. Die Veränderung der Aufgaben- und Anforderungsstrukturen eines so großen und komplexen Gefüges, wie es der öffentliche Dienst ist, muß immer wieder in ihren Auswirkungen auch für das Besoldungsgefüge geprüft werden.

Ich möchte meine Ausführungen nicht ohne ein ausdrückliches Dankeswort an den Bundesrat für seine Bereitschaft schließen, den ersten Durchgang des Gesetzentwurfs noch in diesem Jahr sicherzustellen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, daß der Deutsche Bundestag alsbald im neuen Jahr seine Beratungen aufnehmen und das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode beschließen kann.

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Apel** (Hamburg)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

(D)

I.

Der Gesetzentwurf will u. a. das Eingangssamt des mittleren Dienstes von A 5 nach A 6 und des gehobenen Dienstes von A 9 nach A 10 anheben. Im Klartext: Aus Assistenten werden Sekretäre, aus Inspektoren Oberinspektoren; Inspektoren gibt es dann nicht mehr, jedenfalls nicht außerhalb der Probezeit.

II.

Gegen diese Bestimmung wendet sich der 5-Länder-Antrag aus Drucksache 549/9/79 (neu). Ich will nicht auf die Geschichte eingehen, sondern nur die wichtigsten Gründe nennen, die gegen die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung sprechen.

1. Diese Bestimmung ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz funktionsgerechter **Besoldung**. Die neue, bessere Fachhochschulausbildung ermöglicht es den Amtsinhabern, ihre Funktionen besser zu versehen (wir hoffen das wenigstens). An den Funktionen selbst, an dem Amtsinhalt, ändert sich dadurch nichts. Es werden dieselben Aufgaben wahrgenommen wie bisher.
2. Das führt zu Disparitäten, d. h. zu neuen Ungerechtigkeiten, zum einen für die Laufbahngruppen auch des höheren Dienstes, zum anderen für die übrigen Gruppen des mittleren und gehobenen Dienstes.

- (A) 3. Die beabsichtigte Verlängerung der Probezeit für Oberinspektoren auf vier Jahre ist sinnwidrig. Das hat mit Erproben gar nichts zu tun. Das verstößt gegen alles, was eine Probezeit sinnvollerweise sein kann.

Außerdem führt eine solche, ohne vernünftigen Grund ausgedehnte Probezeit zu Verschlechterungen, etwa bei Aufstiegsbeamten oder den sogenannten „anderen Bewerbern“.

4. Alles zusammen schafft neue Berufungsmöglichkeiten und neuen, letztlich nicht zu ertragenden politischen Druck auf das Besoldungsgefüge.

III.

Die finanziellen Konsequenzen sind unabsehbar. Die Personalkosten des Staates sind von 1969 bis 1979 von 25 auf 33 % gestiegen. In vielen Kommunen wurde die 50 %-Grenze überschritten. Experten schließen alles in allem und kumuliert eine Größenordnung von 10 Milliarden DM nicht aus. Eine solche Belastung des Haushalts wäre unerträglich.

Dies oder gar eine weitere Steigerung würde die Handlungsfähigkeit des Staates weiter einengen, d. h. also die Möglichkeit, Politik für die Bürger zu machen.

Dies zerschläge wichtige politische Zielsetzungen, z. B.:

- das Bemühen um arbeitsmarktpolitische Stabilität auch durch den öffentlichen Dienst oder
- (B) — das Setzen neuer, kostenintensiver, auch personalkostenintensiver Prioritäten, wie etwa den Umweltschutz.

IV.

Kein Zweifel: die Bediensteten des Staates sollen — wie bisher auch — am Produktivitätsfortschritt, an der allgemeinen Wohlstandsmehrung teilnehmen. Und kein Zweifel: sie werden teilnehmen — auch 1980. Wenn wir nicht dafür sorgen, so täten es mit Sicherheit die Gewerkschaften. Und nebenbei, so unvernünftig sind die Gewerkschaften nicht, daß sie nicht selbst die Bedenken gegen die jetzt vorgeschlagene Maßnahme sehen.

Dies ist ein Irrweg. Dies ist eine falsche Entwicklung, eine Entwicklung, die nicht zu bezahlen ist. Deshalb sollten wir gemeinsam die Bundesregierung und den Bundestag bitten, über diese Argumente erneut nachzudenken und zu anderen Lösungen zu kommen. Dies wird erreicht, wenn der Bundesrat dem von fünf Ländern gestellten Antrag aus der Drucksache 549/9/79 (neu) zustimmt.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Für das Land Nordrhein-Westfalen möchte ich die grundsätzliche Zustimmung zu den Zielvorstel-

lungen des Gesetzentwurfs — aber auch zu den Änderungsvorschlägen der Ausschüsse — zum Ausdruck bringen und dazu einige Bemerkungen machen.

Seit dem Beginn dieses Jahrhunderts gibt es ein gesetzlich festgelegtes und über die Veröffentlichung in den Gesetzblättern nachlesbares **Beamtenbesoldungsrecht**.

Obwohl die Eigenständigkeit der öffentlichen Aufgaben Vergleiche mit den Verhältnissen außerhalb des öffentlichen Dienstes nur schwer zulassen, ist dennoch die Signalfunktion des Besoldungsrechts für das gesamte Bezahlungswesen in unserer Gesellschaft nicht zu leugnen. Zwar ist die Führungsrolle hinsichtlich der laufenden Anpassung an die allgemeine Entwicklung eindeutig auf die Tarifpartner außerhalb und innerhalb des öffentlichen Dienstes übergegangen. Hingegen ist die Struktur des Besoldungssystems unverändert von modellhafter Wirkung, zumal wir mit der Verfassungsänderung von 1971 das Gewicht des Bundes bei der Regelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts verstärkt haben.

So kann wohl nicht bezweifelt werden, daß z. B. der Standort der Eingangsbesoldung für Juristen im öffentlichen Dienst ein Maßstab für die Eingangsbezahlung auch der Juristen bei Banken, Versicherungen und sonstigen Wirtschaftsunternehmen ist oder daß die Berücksichtigung von Ausbildungsinhalten und Abschlußqualifikationen in der Beamtenbesoldung Rückwirkungen auf die Bezahlung entsprechender Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes zeitigt. Dadurch also, daß die strukturellen Entscheidungen im Besoldungsrecht in das gesamte Bezahlungssystem unserer Gesellschaft zu wirken vermögen, erhöht sich die Verantwortung des Besoldungsgesetzgebers.

Nun bin ich zwar nicht der Meinung, daß der vorliegende Gesetzentwurf bereits eine derart weitreichende, reformähnliche Weichenstellung enthält. Aber er berührt in seinem zentralen Anliegen neuralgische Punkte des geltenden Besoldungssystems. Es bedarf des Augenmaßes und des Verzichts auf vorschnelle Wohltaten, um Lösungen zu vermeiden, die sich schon in Kürze als Sprengsatz für das gesamte Besoldungsgefüge erweisen könnten.

Tatsache ist, daß mit der generellen Einführung eines neuen Spitzenamtes im mittleren Dienst das heutige Besoldungssystem eine sicherlich gewichtige Strukturänderung erfährt, die — wie wir im Gesetzentwurf feststellen können — zu Konsequenzen in anderen Bereichen nötigt. Diese Maßnahme, die als Angelpunkt des Entwurfs anzusehen ist, bedarf daher besonders kritischer Prüfung.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gelehrt, daß das Besoldungsgefüge immer dort besonders anfällig ist, wo es nicht mehr glaubhaft ist. An einem solchen Mangel leiden Besoldungsentscheidungen aber vornehmlich dann, wenn sie auf Bewertungen beruhen, die mit den ausgeübten Funktionen nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

(A) Die Funktionsgerechtigkeit der Besoldung erscheint mir daher wesentlicher als ihre Abhängigkeit von Ausbildungsabschlüssen.

Seit Jahren haben wir zu verzeichnen, daß Aufgaben, die früher typischerweise einer bestimmten Laufbahngruppe zugeordnet waren, auf die nächstniedrigere Laufbahngruppe verlagert werden. Diese „Abschichtung“ hat sich gerade auch zwischen dem gehobenen und dem mittleren Dienst vollzogen. Nicht zuletzt deswegen stehen wir heute vor dem Phänomen, daß dem derzeitigen Spitzenamt in Besoldungsgruppe A 9 eine Fülle unterschiedlicher Funktionen zugeordnet ist, die in ihrer Wertigkeit eine über das Maß einer Besoldungsgruppe hinausgehende Spanne ausmachen.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Gewährung einer Amtszulage in Besoldungsgruppe A 9 handelt es sich deshalb nicht nur um eine Wohltat für 30 % der in dieser Besoldungsgruppe befindlichen Beamten, sondern vor allem um eine sachgerechte Bewertung von Spitzenfunktionen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hält die vorgesehene Maßnahme in Übereinstimmung mit der Entschlie-ßung des Bundesrates vom 21. Dezember 1978 für die richtige Lösung dieses Problems.

Damit stellt sich allerdings die Frage nach den Konsequenzen für die Eingangsbesoldung des gehobenen Dienstes.

(B) Kenner der Materie wissen, daß die sogenannte „Verzahnung“ der Besoldung von Laufbahngruppe zu Laufbahngruppe schon heute bewirkt, daß z. B. der Spitzenbeamte des mittleren Dienstes in Besoldungsgruppe A 9 infolge seines höheren Lebensalters eine höhere Besoldung erhält als der junge Beamte in der Eingangsbesoldungsgruppe des gehobenen Dienstes. Beide Beamte gehören jedoch derselben Besoldungsgruppe an, was im Hinblick auf die Bewertung der ausgeübten Funktionen wesentlich ist.

Mit den Grundsätzen einer sachgerechten Funktionsbewertung wäre es aber auch unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte kaum mehr vereinbar, wenn ein Beamter im neuen Spitzenamt des mittleren Dienstes mit einer Amtszulage von zur Zeit 234 DM prinzipiell höher bewertet würde als ein Beamter mit höherwertigen Funktionen im Eingangsamt des gehobenen Dienstes.

Ich habe Verständnis für diejenigen, die angesichts der notwendigen Konsequenzen für völlige Zurückhaltung auf dem Gebiet der Besoldungsstruktur plädieren. Wir dürfen aber nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, daß wesentliche Probleme der Bewertungsstruktur vorhanden sind und von uns Lösungen verlangen. Insbesondere auch das Problem der Eingangsbesoldung des gehobenen Dienstes, das durch die Suspendierung der im 2. BesVNG vorgesehenen großzügigen Lösung eine nur vorläufige Regelung erfahren hat, liegt weiterhin auf dem Tisch.

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung sucht einen Kompromiß, der die notwendige Über-

(C) prüfung des Bewertungssystems in der Besoldungsordnung A noch nicht präjudiziert, aber die wesentlichen Strukturfragen regelt.

Ich würde es begrüßen, wenn Bund und Länder in der nächsten Legislaturperiode baldmöglichst gemeinsam eine Konzeption zur Neuordnung der Besoldungsordnung A entwickeln könnten, die über eine Verminderung der Ämterzahl in den einzelnen Laufbahngruppen und den Zusammenschluß von Besoldungsgruppen zu einer der Aufgabenstruktur besser als heute gerecht werdenden Lösung findet.

Ich weiß sehr wohl, daß solche Bemühungen nur mit Blick auf das Tarifrecht und auch auf das Bezahlungssystem außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig sind.

Mir ist auch durchaus bewußt — und das sage ich nicht nur als Finanzminister —, daß die finanzielle Seite eines möglicherweise „Dritten Besoldungsneuregelungsgesetzes“ höchst problematisch sein kann.

Jedoch können wir alle nicht an der Verantwortung vorbeigehen, über ein durchschaubares und zeitgemäßes Besoldungsrecht dazu beizutragen, daß dieser besonders kostenwirksame Bereich der öffentlichen Haushalte praktikabel bleibt und seinen Modellcharakter für andere Vergütungsbereiche behält.

Ich trete deshalb namens des Landes Nordrhein-Westfalen dafür ein, die Zielvorstellungen des Entwurfs der Bundesregierung unter Einbeziehung der Ausschlußempfehlungen zu unterstützen. (D)

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Die **Neuregelung der Eingangsbesoldung im mittleren und gehobenen Dienst** beruht entscheidend auf einer bundeseinheitlichen Festlegung der Bezugsdauer der Besoldung aus den BesGr A 5 und A 9. Die Notwendigkeit dieser Zielsetzung wird bei der bestehenden Ausgangslage anerkannt. Wie bereits in der Empfehlung der Bundesratsausschüsse zum Ausdruck gebracht ist, bestehen aber gegen den gewählten Weg schwerste Bedenken.

Eine bundeseinheitliche Regelung der Probezeit, die nicht ohne Folgewirkung auf die jetzt nicht erfaßten Laufbahnen bleiben kann, ist beamtenpolitisch nicht notwendig. § 15 BRRG gibt den Rahmen vor, an den sich alle Länder halten müssen und auch gehalten haben. Entscheidende Abweichungen sind in den Probezeitregelungen der Länder nicht festzustellen, so daß es bereits an einem rechtspolitischen Regelungsgrund fehlt.

Darüber hinaus besteht keine Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers. Die Festlegung der Probezeit ist Statusrechtl. Für das Statusrecht der

- (A) Länder- und Gemeindebeamten beschränkt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf das Rahmenrecht nach Art. 75 Nr. 1 GG. Das Gebot der Rechtseinheit in Bund und Ländern nach Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausschöpfung dieser Kompetenz. Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt.

Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung kann deshalb nur als Versuch verstanden werden, in diesem Teilbereich die Gesetzgebungskompetenz der Länderparlamente zu beschneiden. Diesem offensichtlich von einer langfristig angelegten politischen Zielrichtung getragenen Versuch, der nicht das erste Mal unternommen wird, muß mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Nachdem der Bereich des Status- und Laufbahnrechts weitgehend rahmenrechtlich vorgezeichnet ist, würde die ohnehin schmale Kompetenzzuweisung an die Länder noch weiter eingeengt. Wesentliches Kennzeichen der Staatlichkeit der Länder sind aber die Personalhoheit und die damit verbundene Gesetzgebungskompetenz. Das föderative Element in Deutschland gerät damit erneut in Gefahr.

Der Freistaat Bayern geht davon aus, daß der Deutsche Bundestag den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Weg nicht beschreiten wird. Andererseits wird die geschilderte Problematik für so wichtig erachtet, daß ggf. auch das Bundesverfassungsgericht mit der verfassungsrechtlichen Frage befaßt werden muß.

- (B) Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für die Beamten des gehobenen Dienstes generell die Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsamt vor. Während der Probezeit sollen diese Beamten Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 erhalten. Diese Regelung entspricht nicht voll dem von Bayern an sich angestrebten Ziel, die Rechtslage vor dem Haushaltsstrukturgesetz wiederherzustellen. Seinerzeit war für die Beamten des gehobenen Dienstes mit Fachhochschulausbildung und ihnen Gleichgestellten zwar auch die Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsamt bestimmt gewesen; die Beamten sollten jedoch auch während der Probezeit schon Bezüge aus dieser Besoldungsgruppe erhalten. Hier weicht die jetzt vorgesehene Regelung ab. Sie ist aber gleichwohl durch die Bestimmung des Eingangsamtes in Besoldungsgruppe A 10 ein Schritt in die richtige Richtung. Bayern wird daher der Regelung in dem Gesetzentwurf zustimmen — allerdings mit einer Ausnahme. Diese Ausnahme betrifft die Beamten des gehobenen technischen Dienstes. Für diese Beamten war bisher schon die Besoldungsgruppe A 10 Eingangsamt, und sie erhielten bisher auch schon während der Probezeit Bezüge aus dieser Besoldungsgruppe. Für sie würde jetzt eine Verschlechterung eintreten. Zwar wird für die vorhandenen Beamten auf Probe des gehobenen technischen Dienstes der Besitzstand gewahrt; für die neu Eintretenden gilt aber dann uneingeschränkt die niedrigere Bezahlung. Eine solche Verschlechterung hätte aber ganz fatale Folgen. Die Eingruppierung der graduierten Ingenieure im öffentlichen Dienst ist im Tarifbereich seit langen Jahren bes-

ser als die Regelungen in der Besoldung. Die günstigere Regelung im Tarifbereich kann nicht — und soll offenbar auch nicht — zurückgenommen werden. Dieser Unterschied darf sich nicht noch vergrößern. In den klassischen Bauverwaltungen z. B. besteht bereits jetzt ein erheblicher Nachwuchsmangel für die Beamtenlaufbahnen. Dieser Mangel würde sich bei einer Verschlechterung der Besoldung noch verschärfen, so daß letztlich keine Beamten mehr gewonnen werden könnten. Die Verwaltung ist aber auch in diesen Bereichen auf guten und genügenden Nachwuchs in den Beamtenlaufbahnen angewiesen, um den ihr gestellten Aufgaben bestmöglich gerecht werden zu können.

Im übrigen sind von keiner Seite Argumente vorgetragen worden, die die Besoldungsverschlechterung aus der Aufgabenbewertung heraus rechtfertigen könnten. Die Aufgaben des gehobenen technischen Dienstes sind keineswegs seit der gesetzlichen Entscheidung zur Eingangsbesoldungsgruppe A 10 geringerwertig geworden.

Bayern beantragt daher, daß für die Beamten des gehobenen technischen Dienstes die bisherige Rechtslage bestehenbleibt, die Beamten also weiterhin während der Probezeit Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 erhalten. Mehrkosten entstehen dadurch nicht; es unterbleiben lediglich Einsparungen. Ich darf Sie bitten, im Interesse der Beamten und der Verwaltung diesem Antrag zuzustimmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung ausweislich der im Vorblatt dargestellten Zielsetzung als Gesetz zur Lösung vorrangiger struktureller Probleme des Besoldungs- und Versorgungsrechts gedacht. Die Notwendigkeit einer angemessenen versorgungsrechtlichen Komponente in dem Gesetz ist zudem von Länderseite von Anfang an hervorgehoben worden. Der uns vorliegende Entwurf enthält dennoch nach der bekannten Beschlußfassung der Bundesregierung keine materiellen versorgungsrechtlichen Regelungen mehr.

Neben den Ihnen bereits vorliegenden Ausschußanträgen hält Bayern es für ein absolutes Gebot der Gerechtigkeit, in diesem Gesetz für die Bezieher von Mindestversorgungsbezügen die in der Vergangenheit unterlassenen allgemeinen Verbesserungen auszugleichen. Es beantragt daher eine Anhebung des sog. Erhöhungsbetrags auf 58 DM, durch die die Berechtigten wenigstens für die Zukunft in etwa so gestellt werden, wie sie bei uneingeschränkter Teilnahme an den allgemeinen Erhöhungen der letzten Jahre stehen würden.

Daß dieses Anliegen vom Bundesrat im Grunde als berechtigt anerkannt wird, hat schon die nahezu einhellige Zustimmung zu der von Bayern und Baden-Württemberg beantragten Entschließung zur künftigen Dynamisierung im Innenausschuß gezeigt. Wir sollten uns aber — gerade weil es wirklich nicht um den Haushalt spürbar belastende Beträge geht (für Bayern betragen die Mehrkosten ca. 150 000 DM jährlich) — nicht mit einem Wechsel für die Zukunft begnügen, sondern den Empfängern

(A) von Mindestversorgung jetzt das geben, was ihnen bei der allseits befürworteten Dynamisierung schon in der Vergangenheit hätte gewährt werden müssen. Dies um so mehr, als dieser Personenkreis von den in den letzten Jahren drastisch gestiegenen Lebenshaltungskosten besonders hart betroffen ist.

Diese Anhebung wird auch nicht — wie vielleicht befürchtet — eine Neuregelung der Mindestversorgung ausschließen.

Ich bitte Sie, den bayerischen Antrag zu unterstützen.

Anlage 13

Erklärung

von Ministerpräsident Zeyer (Saarland)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

(B) Die Regierung des Saarlandes nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß der vorliegende Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971—1985** ihren Vorstellungen über den Ausbau der Bundesfernstraßen im Saarland im wesentlichen entspricht. Sie stellt weiterhin mit großer Befriedigung fest, daß der Plan die Schließung der letzten Lücke der A 1 zwischen Mehren und Tondorf vorsieht und damit die Voraussetzung für einen unmittelbaren Autobahnanschluß unseres Landes an das nordrhein-westfälische Wirtschaftsgebiet schafft. Mit dieser Maßnahme wird die Zusage des Deutschen Bundestages eingelöst, der sich am 18. Juni 1969 zur Angleichung der ökonomischen Verhältnisse der Saarwirtschaft an die Wirtschaft im übrigen Bundesgebiet einmütig für den Bau einer Autobahn ausgesprochen hat, die das Saarland unmittelbar mit dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet und den Seehäfen verbindet.

Der Regierung des Saarlandes ist es ein aufrichtiges Bedürfnis, die Gelegenheit wahrzunehmen und allen Beteiligten zu danken, die dieses Ergebnis ermöglicht haben. Sie hofft zugleich, daß die nunmehr in greifbare Nähe gerückte Schließung der Lücke im Bereich der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen auch den norddeutschen Ländern zugute kommt, da mit dieser Maßnahme eine durchgehende Verbindung vom norddeutschen Raum bis zur saarländisch-französischen Grenze geschaffen wird, an die sich nach französischen Vorstellungen eine — schon weitgehend fertiggestellte — Autobahn bis zum Mittelmeerraum anschließen soll.

Bedenken sind hingegen anzumelden bezüglich der Aussagen des Planes zum Ausbau der A 8. Der Plan verzichtet darauf, diese Verbindung zwischen Pirmasens und Karlsruhe, d. h. auf einer Länge von rd. 60 km, als Bedarf auszuweisen, und begnügt sich mit einem Kartenaufdruck, wonach untersucht werden soll, inwieweit Alternativplanungen, vor allem durch den Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, entwickelt und in den Bedarfsplan aufgenommen werden können. Eine solche Zurückhal-

(C) tung wird von der Saarländischen Landesregierung als nicht vertretbar angesehen, da sie einen Bedarf verneint und damit eine Fortführung der bisherig verfolgten Projektplanung ausschließt.

Diese Zurückhaltung trifft eine als internationale Verbindung ausgewiesene Autobahn, die einmal die kürzeste Strecke von der belgischen Kanalküste nach Österreich darstellen soll und deren herausragende strukturpolitische und gesamtwirtschaftliche Bedeutung für die Bundesrepublik, insbesondere aber für das saarländisch-pfälzische Gebiet, außer Zweifel steht. Die Saarländische Landesregierung unterstützt daher den Vorschlag der zuständigen Ausschüsse, den genannten Abschnitt — neben drei weiteren Maßnahmen — in den Bedarfsplan aufzunehmen. Sie verkennt dabei nicht, daß der Bau einer Autobahn durch den Pfälzerwald erhebliche Fragen des Umweltschutzes aufwirft.

Die Prüfung derartiger Fragen soll aber gerade mit dem Vorschlag der Ausschüsse ermöglicht werden. Es ist z. B. nicht auszuschließen, daß unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes der im Interesse der Bewohner der Südpfalz gebotene ortsfreie Fernstraßenausbau sich eher in Gestalt einer Autobahn als in der eines Ausbaues der B 10 rechtfertigen läßt. Im übrigen ist bekannt, daß die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz sich jede Mühe geben wird, die Linienführung dieser Trasse landschaftsschonend zu planen (Regierungserklärung Minister Holkenbrink vom 25. 10. 1979).

Alle diese Überlegungen veranlassen das Saarland, Sie um Unterstützung der auf einen angemessenen Interessenausgleich bedachten Ausschussempfehlung Ziff. 2 der Drucksache 548/1/79 zu bitten.

Anlage 14

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Herzog (Baden-Württemberg)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Baden-Württemberg behält sich vor, die Planung für weitere dringliche und bisher nicht in Stufe 1 berücksichtigte Bauvorhaben, wie z. B.

- A 98 Tettleng—Wangen
- B 3 Baden-Oos—südlich Bühl
- B 10 Schwieberdingen—Stuttgart-Zuffenhausen
2. Fahrbahn
- B 27 Umgehung Besigheim
- B 28 Umgehung Bad Peterstal-Griesbach
- B 312 Filderquerstraße
- B 462 Nordumgehung Rottweil
- B 500 Umgehung Triberg
Mundelsheim—Backnang (A45-Ersatz)

als Planungsreserve weiter voranzutreiben und zu gegebener Zeit deren Realisierung in die Stufe 1 zu beantragen.

(A) Anlage 15**Erklärung**

von Senator **Dr. Czichon** (Bremen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

In die Ihnen vorliegende **Zweite Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen** ist mit dem Wegfall der sog. Küstenautobahn auch die im Zuge der Küstenautobahn geplante Weserquerung bei Bremerhaven — ebenso wie die Elbequerung — nicht mehr als Bedarf aufgenommen worden.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hält demgegenüber eine Weserquerung südlich von Bremerhaven trotz des Verzichts auf die Küstenautobahn aus regionalpolitischen Gründen für unentbehrlich. Dazu muß man wissen, daß sich die letzte Weserbrücke rd. 60 km flußaufwärts in Bremen befindet. Die Fährverbindungen im Raum Bremerhaven reichen ihrer Natur nach nicht aus, um die Industrie- und Wirtschaftszentren auf dem linken Weserufer, wie Nordenham und Brake, mit dem rechts der Weser liegenden Bremerhaven zu verknüpfen. Ohne eine den Anforderungen des modernen Wirtschafts- und Berufsverkehrs entsprechende Verkehrsverbindung ist aber die Entwicklung des Wirtschaftsraums „Unterweserregion“ nicht möglich.

Nach Auffassung des Senats der Freien Hansestadt Bremen ist es daher auch unabhängig vom Ergebnis notwendiger Bedarfsuntersuchungen für die gesamte Küstenautobahn geboten, eine Weserquerung südlich von Bremerhaven schon heute als Bedarf festzustellen. Ich möchte Sie deshalb bitten, der Empfehlung in Ziff. I 2 der Drucksache 548/1/79 zuzustimmen.

(B)**Anlage 16****Erklärung**

von Staatssekretär **Ruhnau** (BMV)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Straßenbau ist integraler Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes. Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes ist vom Bundeskabinett daher als Bestandteil des **Bundesverkehrswegeplanes 1980** gebilligt worden.

Zu der Regierungsvorlage möchte ich noch einige wenige ergänzende Bemerkungen machen:

1. Die Gesetzesbegründung enthält die vorgesehene Investitionsstruktur 1981—1990 für alle Verkehrswege. Sie können daraus entnehmen, daß für die Deutsche Bundesbahn ca. 44 Milliarden DM zur Verfügung gestellt werden sollen.

Damit steigt der Anteil der Bundesbahninvestitionen im Haushalt des Bundesministers für Verkehr von 16 auf 29 %. Damit wird wiederum auch durch die Investitionsplanung die Bundesbahnpolitik des Bundesministers für Verkehr erneut bekräftigt. Wesentlicher Bestandteil dieser Konzeption sind Investitionen zur Modernisie-

rung des Unternehmens. Diese Konzeption ist vor dem Hintergrund der energiepolitischen Entwicklung von besonderer Aktualität. **(C)**

Es kommt jetzt darauf an, Planung und Ausbau des Schienennetzes der Bundesbahn auf der Grundlage dieser Beschlüsse der Bundesregierung voranzutreiben.

Wir hoffen auf die Kooperation mit Ländern und Gemeinden, bestehende Widerstände gegen den Ausbau des Schienennetzes zu beseitigen.

2. Der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs bleibt ein Schwerpunkt der Investitionspolitik des Bundes.

Darüber wird aber auch der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs in den Flächenländern nicht vergessen.

3. Im Ausbau und der Erweiterung des Bundesfernstraßennetzes zeichnete sich bereits in den zurückliegenden Jahren ein Wandel ab. Die übertriebenen Wunschkataloge wurden auf ein realistisches Maß zurückgeführt.

Von den früheren Autobahnplanungen konnten insgesamt rund 7 000 km einvernehmlich gestrichen oder durch einfachere Planungen ersetzt werden.

Dies ist ein Beweis, daß unser föderativer Bundesstaat auch in diesem Bereich seiner Tätigkeit in der Lage ist, ökonomisch Notwendiges mit den Wertvorstellungen seiner Bürger in Übereinstimmung zu bringen.

Dieses findet seinen Niederschlag auch in den Straßenbauplanungen für die kommenden 10 Jahre, in denen Aufwendungen von 63 Milliarden DM vorgesehen sind. **(D)**

Mit dieser Summe werden wir noch einmal 3 000 km Autobahnen bauen bzw. mit dem Bau beginnen.

Wenn wir die Landschaft schützen wollen, wenn wir mehr Geld ausgeben müssen, um Straßen landschaftsschonend zu bauen, und wenn wir mehr Geld aufwenden müssen, um die Bürger besser vor Lärm zu schützen, dann wird in Zukunft der Kilometer gebauter Straßen teurer werden. Bei Planung und Realisierung von Straßen müssen die Wertvorstellungen unserer Bürger stärker berücksichtigt werden. Straßenbau darf nicht gegen unsere Bürger, sondern muß mit ihnen betrieben werden. Deshalb ist z. B. stets zu prüfen, ob nicht durch den Ausbau bestehender Straßen die notwendige Kapazität geschaffen werden kann. Für fünf Autobahnprojekte ist auf dem Hintergrund solcher Überlegungen noch keine endgültige Festlegung einer Baustufe erfolgt. Bis 1985 sollten alle Anstrengungen darauf verwendet werden, akzeptable Lösungsvorschläge vorzulegen.

Mit der Verwirklichung des Verkehrswegeplanes werden wir ein Verkehrswegeplan, bestehend aus Schiene, Straße, Wasserstraße und Flughäfen, haben, das unserer modernen Industriewirtschaft angemessen ist.

(A) Dieses Verkehrswegenetz wird die freie Wahl des Verkehrsmittels in einer kontrollierten Wettbewerbsordnung ermöglichen.

Bund und Länder sollten gemeinsam alles daran setzen, dieses Verkehrswegenetz in Übereinstimmung mit den genannten Zielen zu entwickeln.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Dr. Zöpel** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Das **Abwasserabgabengesetz** stammt aus dem Jahr 1976. Es ist 1978 in Kraft getreten. 1981 wird es wirksam werden. Im Bundestag ist es einstimmig — gegen das Votum des Abgeordneten Gruhl — verabschiedet worden.

Im Bundesrat haben auch die Antragsteller dem Gesetz zugestimmt. Der Antrag Nordrhein-Westfalens, die Frist für das Wirksamwerden des Gesetzes zu verkürzen und die Abgabensätze zu erhöhen, fand damals im Bundesrat keine Mehrheit. Nordrhein-Westfalen hat in der Zwischenzeit mehrfach erklärt, daß es jederzeit bereit sei, die Erhöhung der Abgabensätze wieder zu beantragen, wenn sich dafür im Bundesrat die Chance einer mehrheitlichen Zustimmung abzeichne. Jetzt ist es für einen solchen Antrag zu spät, weil sich alle — der Landesgesetzgeber beim LWG, die Landesregierung und -verwaltung bei der Vorbereitung des Vollzuges —, Industrie, Wasserverbände und Gemeinden, bei ihren Planungen des Baus und des Betriebes von Abwasseranlagen auf das Gesetz in seiner derzeitigen Fassung eingestellt haben. Jede Änderung würde den Vollzug des Gesetzes verzögern. Allein die Änderungsdiskussionen belasten schon die Vorbereitungen für den rechtzeitigen und wirksamen Vollzug des Gesetzes. Der rechtzeitige und wirksame Vollzug ist wichtiger als jede noch so wünschenswerte Änderung des Gesetzes.

Deshalb lehnt Nordrhein-Westfalen den Entschließungsantrag ab.

1. Das Gesetz — in seiner derzeitigen Fassung — ist notwendig.

Die Abwasserabgabe soll zum Bau und Betrieb von Kläranlagen anreizen. Gerade der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlagen ist es, der häufig zu wünschen übrig läßt.

Dabei verkennt auch Nordrhein-Westfalen nicht, daß die bisherigen Anstrengungen von Bund, Ländern, Gemeinden, Wasserverbänden und Industrie bereits zu deutlichen Erfolgen in der Gewässerreinigung geführt haben. Daß dazu trotzdem ein weiterer Anreiz notwendig ist, wird jedem Einsichtigen aus dem Zustand der Gewässer in der Bundesrepublik deutlich. Dazu bedarf es nicht der zahlreichen Meldungen in Rundfunk, Presse oder Fernsehen aus dem einen oder anderen Bundesland; das gilt für alle Bundesländer gleich.

Neben dem ökonomischen Anreiz gehen auch politische Anreize von der Abwasserabgabe aus. Die Kommunalpolitiker scheuen aus optischen Gründen die Zahlungspflicht für die Gemeinden. Die Großindustrie fürchtet, daß eine hohe Abgabepflicht ihr Image in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte, vor allem auf dem Hintergrund der bisherigen Werbeaussagen über ihre Forschungstätigkeit im Umweltbereich.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen, die Vereinigung deutscher Gewässerschutz, die Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen, der DGB, die IG Chemie, Druck und Papier haben sich mit allem Nachdruck für die fristgerechte Durchführung der Abgabenregelung eingesetzt.

2. Das Gesetz ist in seiner derzeitigen Fassung vollziehbar. Aus der Begründung zum Entschließungsantrag läßt sich die Notwendigkeit einer Novellierung nicht herleiten, denn

2.1 auf den Fischttest kann nicht verzichtet werden. Er ist die derzeit einzige Möglichkeit, die Giftwirkung des Abwassers zu erfassen. Die große Vielzahl der giftigen Stoffe und Faktoren im Abwasser lassen sich nicht einzeln bestimmen und messen. Nur in der Form eines biologischen Summentestes ist die Giftwirkung des Abwassers zu erfassen.

Der Fischttest ist realisierbar und genügend zuverlässig. Das Testverfahren ist entwickelt, abgesichert und erprobt. Einige noch offene Randbedingungen der Methode werden in Kürze geklärt.

2.2 Bei dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Bestimmung der absetzbaren Stoffe handelt es sich um eine denkbare, jedoch keineswegs zwingend notwendige Alternative zu den Ermittlungsmethoden des Abwasserabgabengesetzes.

2.3 Der Wunsch nach einer neuen Ermittlungsmethode für die Schmutzwassermenge ist unklar und unausgereift. In einer Arbeitsgruppe der LAWA sind bereits Ermittlungsmethoden für die Jahresschmutzwassermenge erarbeitet worden, die bundeseinheitlich angewendet werden können.

2.4 Die Veränderung der Überwachungsgröße für die Schmutzkonzentration im Abwasser bedeutet sowohl eine unerwünschte Verschlechterung gegenüber dem Gesetz als auch einen zusätzlichen Personalbedarf.

2.5 Die Forderung nach Abgabefreiheit bei Erfüllung der Anforderungen, die dem heutigen Stand der Abwassertechnik entsprechen, hat einen durchaus negativen Effekt. Es dürfte schwierig sein, rechtzeitig bis 1981 über die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hinaus auch den gesamten heutigen Stand der Abwassertechnik zu dokumentieren.

(A) Dazu wären erfahrungsgemäß über 50 Arbeitsgruppen erforderlich; dies bedeutet aber vor allem, daß das, was heute Stand der Technik ist, durch diese Forderung festgeschrieben und die technische Entwicklung gehemmt würde.

2.6 Die Forderung nach Veränderung des Abzugswertes für den chemischen Sauerstoffbedarf ist nicht zwingend. Die damit verfolgten Ziele werden aus der Begründung des Entschließungsantrages nicht klar.

2.7 Die Behauptung, daß der Verzicht auf die Halbierung der Abwasserabgabe bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt, ist unzutreffend. Im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs ist ohnehin auf die Einhaltung der allgemeinen Richtlinien der Abwassertechnik zu achten.

Die Halbierung der Abwasserabgabe bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik ist seinerzeit ein von allen Parteien vertretener politischer Entschluß gewesen. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, dies jetzt zu ändern.

3. Der Vorwurf der komplizierten Regelung und des überhöhten Verwaltungsaufwands geht fehl.

Kompliziert und verwaltungsaufwendig ist die geregelte Materie, weil Stoffe und Gegenstände produziert und konsumiert werden, deren Wirkungen in der Umwelt nur kompliziert und verwaltungsaufwendig verhindert oder beseitigt werden können. Das Problem des Verwaltungsaufwands ist in erster Linie ein Problem der optimalen Verwaltungsorganisation. Der Personalaufwand für das verwaltungsmäßige Festsetzen und Einziehen der Abgabe kann durch zentrale Datenverarbeitung und maschinelle Festsetzung der Abgabe gesenkt werden. In Nordrhein-Westfalen wird für diese Tätigkeiten mit etwa 45 Personen gerechnet.

Das Problem des Verwaltungsaufwands ist aber auch ein Problem der richtigen Zuord-

nung. Es ist richtig, daß die Abwasserabgabe mit dem wasserrechtlichen Vollzug — bewußt — eng verzahnt ist. Aber es ist einfach falsch, den gesamten Aufwand des wasserrechtlichen Vollzuges, der ohnehin (auch ohne Abwasserabgabe) aufzubringen wäre, allein dem Abgabengesetz zuzuschreiben. (C)

Die Umstellung und Anpassung der wasserrechtlichen Bescheide steht als Sanierungsaufgabe bereits seit Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes im Raum. Auch die Überwachung der Abwassereinleitungen ist eine Aufgabe, die ungeachtet der Abwasserabgabe erfüllt werden muß. Dieser Aufwand — in Nordrhein-Westfalen mit etwa 290 Personen angesetzt — kann z. B. durch ein sinnvolles Verhältnis von Eigenüberwachung und behördlicher Überwachung gesenkt werden. Es bleibt falsch, ihn allein dem Abwasserabgabengesetz anzulasten.

4. Der Entschließungsantrag mit seiner Vorgeschichte ist politisch merkwürdig.

Im Jahr 1976 haben auch die Antragsteller dem Gesetz zugestimmt. Im Februar 1979 ging es dem Kabinett in Baden-Württemberg darum, gemeinsam mit Bayern auf die Abschaffung des Gesetzes zu drängen.

Im Oktober 1979 hieß es, Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein seien bestrebt, das Wirksamwerden des Gesetzes um drei Jahre hinauszuschieben.

Jetzt wird die Bundesregierung mit detaillierter Kritik an einzelnen Regelungen des Gesetzes gebeten, baldmöglichst den Entwurf eines Änderungsgesetzes vorzulegen. Nichts läge unter diesen Umständen näher, als selbst einen Änderungsvorschlag im Bundesrat einzubringen. (D)

Nordrhein-Westfalen hält die Änderung des Abwasserabgabengesetzes zur Zeit nicht für erforderlich, im Interesse eines möglichst schnellen Impulses für den verstärkten Gewässerschutz für schädlich und lehnt deshalb den Entschließungsantrag ab.